



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK  
BANKENAUF S I C H T

# Aufsichtshandbuch

BANKENTOEZICHT

Januar 2024

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŪ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

**BANKING SUPERVISION**

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILLSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ

PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHL'AD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

**SUPERVISIÓN BANCARIA**

**BANKING SUPERVISION**

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKENAUF S I C H T

# Inhalt

<b>Benutzung des Aufsichtshandbuchs</b>	<b>3</b>
Einleitung	4
<b>1 Funktionsweise des SSM</b>	<b>5</b>
1.1 Organisation des SSM	5
1.2 Organisationsstruktur des SSM	7
1.3 Beschlussfassung innerhalb des SSM	15
1.4 Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen	32
<b>2 Aufsichtszyklus</b>	<b>46</b>
2.1 Aufsichtsprioritäten und strategische Planung	47
2.2 Festlegung von Grundsätzen, Methoden, Expertengruppen, horizontalen Aktivitäten und Aufsichtstätigkeiten	49
2.3 Laufende Aufsicht	51
2.4 Verbesserung der Bankenaufsicht: Festlegung von Aufsichtsprioritäten und zweite Verteidigungslinie	52
<b>3 Aufsicht über alle beaufsichtigten Unternehmen</b>	<b>54</b>
3.1 Anträge auf Zulassungen, auf Genehmigung eines geplanten Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen und auf Erteilung eines Europäischen Passes	54
3.2 Beurteilung der Bedeutung von Instituten	66
3.3 Zulassung als (gemischte) Mutterfinanzholdinggesellschaft	68
3.4 Erhebung von Aufsichtsdaten	71
<b>4 Aufsicht über bedeutende Institute</b>	<b>77</b>
4.1 Operative Planung	77
4.2 Risikoanalysen zur Identifizierung und Beurteilung zentraler Risiken und Schwachstellen	79
4.3 Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Leitungsorgane (Eignungsprüfung)	81
4.4 Laufende Aufsicht	88

4.5	Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess	91
4.6	Laufende Überwachung interner Modelle	101
4.7	Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen	103
4.8	Beurteilung anlassbezogener Ersuchen, Anzeigen und Anträge	103
4.9	Krisenprävention und -management	110
4.10	Aufsichtsmaßnahmen, Durchsetzungsmaßnahmen und Sanktionen	115
4.11	Prüfung der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme und deren Überwachung	123
<b>5</b>	<b>Aufsicht über weniger bedeutende Institute</b>	<b>124</b>
5.1	Überwachungstätigkeiten	124
	<b>Kasten 1</b> Rahmen für die Einstufung von LSIs	126
	<b>Kasten 2</b> Hinweise zu den Anzeigepflichten der NCAs	127

# Benutzung des Aufsichtshandbuchs

Das Aufsichtshandbuch beschreibt den organisatorischen Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) und definiert die Methoden, Prozesse und Verfahren der Bankenaufsicht im Euroraum. Außerdem wird die Zusammenarbeit des SSM mit anderen Behörden innerhalb des allgemeineren institutionellen Rahmens dargelegt.

Zunächst wird beschrieben, wie der SSM organisiert ist und seine Aufsichtsaufgaben wahrnimmt. Anschließend wird die praktische Durchführung der Aufsicht näher erläutert.

Das Aufsichtshandbuch ist kein rechtsverbindliches Dokument, es begründet keine neuen regulatorischen Anforderungen und tritt in keiner Weise an die Stelle der rechtlichen Anforderungen, die in den maßgeblichen EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind. Es erläutert den Ansatz des SSM bei der Durchführung seiner Aufsichtsaufgaben. Der SSM ist berechtigt, vom allgemeinen Ansatz dieses Handbuchs abzuweichen, wenn dies aufgrund der Umstände eines Einzelfalls gerechtfertigt ist und ausreichend begründet wird. Das abweichende Vorgehen muss außerdem mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts vereinbar sein, insbesondere mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und des Schutzes der berechtigten Erwartungen der beaufsichtigten Unternehmen. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wonach interne Leitfäden – wie das vorliegende Aufsichtshandbuch – eine Verhaltensnorm darstellen, die einen Hinweis auf die zu befolgende Verwaltungspraxis enthält, von der EU-Organe in begründeten Fällen abweichen dürfen. Der Gerichtshof hat in Randnummer 209 seines Urteils in den verbundenen Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P bis C-208/02 P und C-213/02 P vom 28. Juni 2005<sup>1</sup> beispielsweise Folgendes festgestellt „Der Gerichtshof hat in Bezug auf von der Verwaltung erlassene interne Maßnahmen bereits entschieden, dass sie zwar nicht als Rechtsnorm qualifiziert werden können, die die Verwaltung auf jeden Fall zu beachten hat, dass sie jedoch eine Verhaltensnorm darstellen, die einen Hinweis auf die zu befolgende Verwaltungspraxis enthält und von der die Verwaltung im Einzelfall nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann, die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sind. Solche Maßnahmen stellen somit Handlungen allgemeinen Charakters dar, deren Rechtswidrigkeit die betroffenen Beamten und Bediensteten zur Begründung einer Klage gegen auf ihrer Grundlage erlassene Einzelentscheidungen geltend machen können.“

Das Aufsichtshandbuch wurde von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum ersten Mal im März 2018 veröffentlicht. Es wurde mit der Unterstützung der nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) im Rahmen der Transparenzpolitik der EZB erstellt. Diese überarbeitete Fassung des Handbuchs,

<sup>1</sup> *Dansk Rørindustri gegen Kommission*, C-189/02 P (verbundene Rechtssachen C-189/02 P, C-202/02 P, C-205/02 P, C-206/02 P, C-207/02 P, C-208/02 P, C-213/02 P), ECLI:EU:C:2005:408.

die im Januar 2024 veröffentlicht wurde, enthält die aktuellsten Informationen zur europäischen Bankenaufsicht. Darin wird unter anderem auch die 2020 erfolgte Umstrukturierung der EZB-Bankenaufsicht berücksichtigt. Das überarbeitete Handbuch ersetzt den Leitfaden zur Bankenaufsicht aus dem Jahr 2014.

## Einleitung

Die europäische Bankenunion beruht auf drei Säulen: a) dem SSM, der für die Aufsicht über Kreditinstitute und den Bankensektor zuständig ist, b) dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus, der den einheitlichen Abwicklungsausschuss und einen einheitlichen Abwicklungsfonds für nicht überlebensfähige Kreditinstitute umfasst, und c) einem europäischen Einlagenversicherungssystem, das sich zum Redaktionsschluss noch in Entwicklung befindet. Diese drei Säulen stützen sich auf das Fundament des einheitlichen Regelwerks, das für alle EU-Mitgliedstaaten gilt.

Ziel der europäischen Bankenaufsicht ist es, zur Sicherheit und Solidität von Kreditinstituten sowie zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Bankenaufsicht im gesamten Euroraum einen hohen Standard aufweist und einheitlich auf alle Banken angewendet wird.

Die EZB trägt letztendlich die Verantwortung, nimmt aber auch ihre Aufsichtsaufgaben innerhalb des SSM wahr, der sich aus der EZB und den NCAs zusammensetzt. Diese Struktur gewährleistet eine solide und einheitliche Aufsicht über alle beaufsichtigten Unternehmen im Euroraum sowie die bestmögliche Nutzung des regionalen und spezifischen Fachwissens der nationalen Aufsichtsbehörden.

Auf der Grundlage der Aufgaben, mit denen der europäische Gesetzgeber die EZB betraut hat, haben die Aufsichtsbehörden ein Leitbild für die europäische Bankenaufsicht definiert und ihre Aufsichtsgrundsätze festgelegt.

Die Arbeit der SSM-Bankenaufsicht sollte sich zu jeder Zeit an dem [Leitbild des SSM](#), den [strategischen Leitlinien des SSM](#) und den [organisatorischen Grundsätzen für den SSM](#) orientieren.



Der SSM beteiligt sich zudem an der Beaufsichtigung länderübergreifender Institute und Gruppen, und zwar entweder als Aufsichtsbehörde des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats in Aufsichtskollegien.

Außerdem beteiligt sich der SSM als Bankenaufsichtsinstanz an der zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten.

Im SSM werden Aufsichtsbeschlüsse vom Aufsichtsgremium vorbereitet, in dem die EZB und die NCAs vertreten sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch den EZB-Rat gemäß dem Verfahren der impliziten Zustimmung, das weiter unten erläutert wird (siehe Abschnitt 1.3.1).

## 1.1.2 Rechenschaftspflicht

[Artikel 20 und 21 der SSM-Verordnung](#)

[Beschluss der EZB über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB \(EZB/2004/3\)](#)

[Beschluss der EZB über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB, die sich in Besitz der nationalen zuständigen Behörden befinden \(EZB/2015/16\)](#)

[Leitlinie zur Festlegung der Grundsätze des Ethikrahmens für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus \(Single Supervisory Mechanism – SSM\) \(EZB/2021/50\) \(Neufassung\)](#)

[Verhaltenskodex für hochrangige Funktionsträger der EZB](#)

Rechenschaftspflicht ist für die Transparenz, Legitimität und Unabhängigkeit von Aufsichtsbeschlüssen von zentraler Bedeutung. Die EZB ist für die Art und Weise, in der sie ihre Aufsichtsaufgaben wahrnimmt, rechenschaftspflichtig. Beschlüsse, die einzelne Institute unmittelbar betreffen, können einer internen Überprüfung durch den [Administrativen Überprüfungsausschuss](#) (Administrative Board of Review – ABoR) unterzogen werden. Sie können dem [Gerichtshof](#) der Europäischen Union vorgelegt werden. Beschlüsse der NCAs zu LSIs können hingegen den nationalen Gerichten vorgelegt werden. Die EZB ist auch gegenüber dem [Europäischen Parlament](#) als Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der EU und dem [Rat der EU](#) rechenschaftspflichtig. Zudem hat die EZB in Bezug auf ihre Aufsichtstätigkeit besondere Rechenschaftspflichten gegenüber den nationalen Parlamenten. Die politische Rechenschaftslegung der EZB erfolgt im Wesentlichen über die folgenden Kanäle:

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums nimmt an den regelmäßigen Anhörungen und den Ad-hoc-Aussprachen im Europäischen Parlament und in der Euro-Gruppe teil. Auch die nationalen Parlamente können den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsgremiums zusammen mit einem Vertreter der jeweiligen NCA einladen.
2. Die EZB stellt dem Ausschuss des Europäischen Parlaments für Wirtschaft und Währung Protokolle aller Sitzungen des Aufsichtsgremiums zur Verfügung, einschließlich einer umfassenden und aussagekräftigen Darlegung der Diskussionen im Aufsichtsgremium und einer kommentierten Auflistung seiner Beschlüsse.
3. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Euro-Gruppe können schriftliche Fragen an den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums richten. Die Antworten werden auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht. Außerdem können die nationalen Parlamente die EZB ersuchen, zu ihren Bemerkungen oder Fragen Stellung zu nehmen.
4. Die EZB übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat der EU, der Euro-Gruppe, der Europäischen Kommission und den nationalen Parlamenten der

teilnehmenden Mitgliedstaaten einen öffentlich zugänglichen [Jahresbericht](#), mit dem sie über die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben Rechenschaft ablegt.

Der Rahmen für die Rechenschaftspflicht der EZB wird in der SSM-Verordnung, einer [Interinstitutionellen Vereinbarung](#) zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB und einem [Memorandum of Understanding](#) (MoU) zwischen dem Rat der EU und der EZB konkretisiert. Der Rahmen wurde 2019 durch ein [MoU](#) zwischen dem Europäischen Rechnungshof und der EZB ergänzt.

Darüber hinaus veröffentlicht die Europäische Kommission alle drei Jahre einen [Bericht über die Anwendung der SSM-Verordnung](#), der insbesondere der Überwachung der potenziellen Auswirkungen dieser Verordnung auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts dient. Der Europäische Rechnungshof ist befugt, die Effizienz der Verwaltung der EZB zu prüfen (siehe Abschnitt 1.4.7), und der Internationale Währungsfonds (IWF) nimmt im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors (Financial Sector Assessment Program – FSAP) regelmäßige Überprüfungen vor (siehe Abschnitt 1.4.8).

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums geben jährlich [Interessenerklärungen](#) ab. Diese Erklärungen enthalten Angaben zu ihrer früheren beruflichen Tätigkeit, ihren privaten Tätigkeiten, offiziellen Mandaten und finanziellen Interessen sowie Informationen über jede Erwerbstätigkeit ihres Ehegatten oder Partners, die Anlass zu Interessenkonflikten geben könnten.

## 1.2 Organisationsstruktur des SSM

### 1.2.1 Organisation der EZB-Bankenaufsicht

#### Trennungsgrundsatz

[Artikel 25 der SSM-Verordnung](#)  
[Beschluss der EZB über die Umsetzung der Trennung zwischen der geldpolitischen Funktion und der Aufsichtsfunktion der EZB \(EZB/2014/39\)](#)

Im Zuge der Finanzkrise übertrug der Rat der EU und das Europäische Parlament Aufsichtsaufgaben an die EZB. Die EZB übernahm diese Aufgaben zusätzlich zu ihrem geldpolitischen Mandat. Um Interessenkonflikte zwischen den geldpolitischen und den aufsichtlichen Aufgaben der EZB zu vermeiden, muss die EZB eine Trennung der beiden Aufgabenbereiche gewährleisten, damit jeder Aufgabenbereich im Einklang mit den dafür geltenden Zielen wahrgenommen wird.

Die EZB hat ein unabhängiges [Aufsichtsgremium](#), das dem [EZB-Rat](#) Aufsichtsbeschlusentwürfe vorlegt. Der EZB-Rat kann die Beschlusentwürfe annehmen oder ablehnen, aber er kann sie grundsätzlich nicht ändern. Darüber hinaus werden die Beratungen des EZB-Rats zu Aufsichtsfragen strikt von den Beratungen zu anderen Aufgabenbereichen der EZB getrennt. Es finden separate Sitzungen mit separaten Tagesordnungen statt.



Der Trennungsgrundsatz umfasst auch Regeln zum Informationsaustausch zwischen den beiden Aufgabenbereichen der EZB. Damit bestimmte vertrauliche Informationen zwischen den Aufgabenbereichen ausgetauscht werden können, ist die Zustimmung des **Direktoriums** erforderlich. Vertrauliche Rohdaten können auf Antrag und bei begründetem Bedarf (need to know) weitergegeben werden. Keiner der Aufgabenbereiche der EZB sollte vertrauliche Informationen, die Bewertungen oder politische Empfehlungen enthalten, an den anderen Aufgabenbereich weitergeben, ausgenommen auf Antrag und bei begründetem Bedarf.

Auf Personalebene wird die Trennung dadurch sichergestellt, dass die verschiedenen Elemente der Bankenaufsicht auf sechs Generaldirektionen und eine Direktion verteilt sind. Diese sind fachlich dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums unterstellt.

## Organisationsstruktur der EZB-Bankenaufsicht

Die sechs Generaldirektionen und die Direktion nehmen die der EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben in Zusammenarbeit mit den NCAs wahr.

- Die Generaldirektion Systemrelevante und internationale Banken (DG/SIB), die Generaldirektion Universalbanken und diversifizierte Institute (DG/UDI) und die Generaldirektion Spezialbanken und weniger bedeutende Institute (DG/SPL) sind für die direkte laufende Aufsicht über SIs zuständig. Die DG/SPL ist auch für die Überwachung der direkten Aufsicht über LSIs durch die NCAs zuständig.
- Die Generaldirektion Horizontale Aufsicht (GD/HOL) übernimmt horizontale Aufgaben, die alle Kreditinstitute unter der Aufsicht des SSM betreffen. Insbesondere unterstützt sie die gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) mit Fachwissen zu Kreditrisiken, Kapitalmärkten, nichtfinanziellen Risiken, Geschäftsmodellen, Kapitalplanung und Krisenmanagement, Stresstests, Aufsichtspolitik und Aufsichtsmethoden.
- Die Generaldirektion Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle (DG/OMI) leitet die Vor-Ort-Prüfungen bzw. beteiligt sich an diesen. Sie ist für die Planung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms zu Vor-Ort-Prüfungen zuständig und stellt dessen Umsetzung sicher. Außerdem ist sie für die Pflege der umfassenden Methoden für Vor-Ort-Prüfungen zuständig.
- Die Generaldirektion SSM-Governance und operatives Geschäft (DG/SGO) unterstützt Entscheidungsprozesse, beurteilt neue Anteilseigner von Banken und prüft Anträge auf neue Bankzulassungen und führt Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit durch. Außerdem ist sie für die unabhängige Untersuchung von mutmaßlichen Verstößen gegen Aufsichtsvorschriften zuständig. Die DG/SGO ist auch für die digitale Agenda des SSM zuständig, einschließlich des Einsatzes von Technologie für die Aufsicht. Außerdem ist sie für Innovationen sowie Wissensmanagement und Schulungen im SSM zuständig.

- Die Direktion Aufsichtsstrategie und -risiko (D/SSR) definiert die Strategie der EZB für die Bankenaufsicht, indem sie Aufsichtsprioritäten und einen Rahmen für die Risikobereitschaft festlegt. Außerdem unterstützt sie die Zuteilung von Ressourcen für diese Prioritäten.

## Gemeinsame Dienste

Neben den sechs Generaldirektionen und der Direktion, die für die Bankenaufsicht zuständig sind, bieten die gemeinsamen Dienste der EZB Unterstützung für sowohl die geldpolitische als auch die aufsichtliche Funktion.

Die gemeinsamen Dienste erstrecken sich auf folgende Bereiche: Personal, IT-Systeme, Kommunikation, Budget und Organisation, Räumlichkeiten, interne Revision, Rechtsdienste und Statistik. Sie ermöglichen es der EZB, operative Synergien zu nutzen und zugleich die erforderliche Trennung zwischen der geldpolitischen und der aufsichtlichen Funktion zu gewährleisten. Die Generaldirektion Statistik veröffentlicht beispielsweise auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht in regelmäßigen Abständen [umfassende Statistiken der Bankenaufsicht](#). Der Datensatz wird vierteljährlich aktualisiert und enthält Informationen zu Banken, die als SIs oder LSIs eingestuft sind. Er bezieht sich auf Aspekte wie die Bilanzstruktur, Profitabilität, Angemessenheit der Kapitalausstattung, Verschuldung, Refinanzierung und Liquidität von Banken sowie die Qualität ihrer Aktiva.

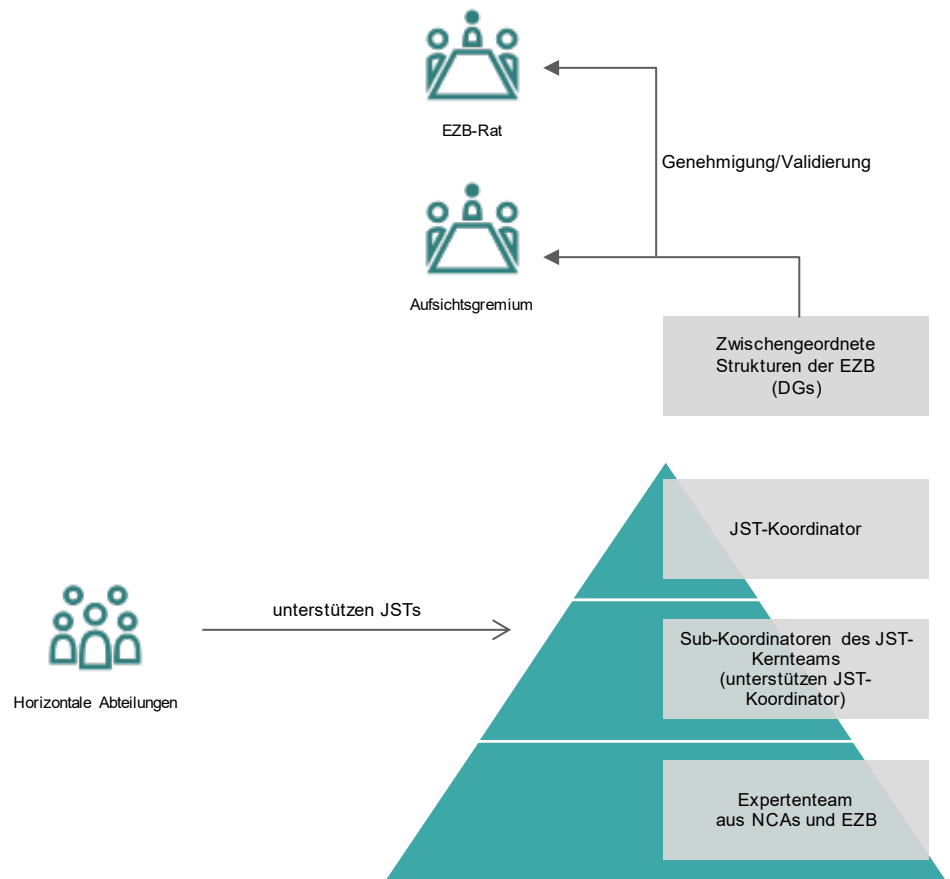
### 1.2.2

## Gemeinsame Aufsichtsteams

Artikel 3, 4, 5 und 6 der SSM-Rahmenverordnung

Die laufende Aufsicht über SIs wird von JSTs durchgeführt, die in den Generaldirektionen DG/SIB, DG/UDI und DG/SPL arbeiten. Wie Abbildung 2 zeigt, setzen sich die JSTs aus Mitarbeitern der EZB und der NCAs der Länder zusammen, in denen die SIs einschließlich ihrer Tochtergesellschaften oder bedeutenden ausländischen Zweigstellen niedergelassen sind. Für jedes SI ist auf der obersten Konsolidierungsebene ein JST eingerichtet. Die JSTs können je nach Art, Komplexität, Größe, Geschäftsmodell und Risikoprofil des beaufsichtigten Unternehmens verschieden groß sowie unterschiedlich zusammengesetzt und organisiert sein.

**Abbildung 2**  
Funktionsweise der gemeinsamen Aufsichtsteams



Das JST ist für die Ausarbeitung und Organisation des aufsichtlichen Prüfungsprogramms und die Durchführung der laufenden Aufsichtsarbeit auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelebene zuständig. Zu diesen Aufgaben zählen die Bewertung des Risikoprofils, des Geschäftsmodells und der Strategie, der Risikomanagementsysteme, der internen Kontrollsysteme sowie der internen Governance eines Instituts. Die Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) und der regelmäßige Dialog mit dem beaufsichtigten Unternehmen sind wesentliche Bestandteile dieser Arbeit. Die Mitglieder des JST können auch an Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle teilnehmen.

Bei bestimmten Aufgaben mit einem speziellen Themenschwerpunkt oder bei Aufgaben, die ein besonderes Fachwissen erfordern, können die JSTs zusätzliche Unterstützung von den horizontalen Abteilungen der EZB anfordern. Außerdem stellen die horizontalen Funktionen den JSTs Informationen und Verfahren für die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und eines koordinierten Ansatzes zur Verfügung.

## JST-Koordinatoren und lokale NCA-Koordinatoren

Jedes JST wird von einem Koordinator bei der EZB geleitet. Lokale Koordinatoren aus den NCAs leisten Unterstützung bei der laufenden Aufsicht über SIs und berücksichtigen dabei auch die Sichtweisen der betreffenden NCAs. Sie tragen beispielsweise zur Erstellung und Überarbeitung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms bei.

JST-Koordinatoren werden für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren bestellt. Unter ihnen und den JST-Mitgliedern sollte eine regelmäßige Rotation stattfinden, wobei aber nicht alle JST-Mitglieder gleichzeitig rotieren können.

## JST-Kernteam

JSTs von Banken, die in mehr als einem teilnehmenden Mitgliedstaat eine bedeutende Präsenz aufweisen, bilden ein Kernteam. Das JST-Kernteam wird von dem JST-Koordinator geleitet und setzt sich je nach Bedeutung der lokalen Tochterinstitute oder Zweigstellen aus den lokalen Koordinatoren der betreffenden NCAs zusammen. Das Kernteam ist für die Organisation der Aufgabenverteilung unter den JST-Mitgliedern, die Erstellung und Überarbeitung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms, die Überwachung seiner Umsetzung und die Überprüfung der Bewertung zuständig.

### 1.2.3 Organisation der Überwachungsfunktion

Artikel 4, 6, 12 und 31 der SSM-Verordnung

Artikel 43, 62, 67, 70, 96, 97, 98, 99 und 100 der SSM-Rahmenverordnung

Die NCAs sind für die direkte Aufsicht über LSIs zuständig. Sie planen und führen ihre laufenden Aufsichtsaktivitäten unter Verwendung ihrer eigenen Ressourcen und Verfahren durch. NCAs haben zudem die Aufsicht in Bereichen, die von der SSM-Verordnung nicht abgedeckt sind.

Die EZB ist dafür verantwortlich, dass der einheitliche Aufsichtsmechanismus wirksam und einheitlich funktioniert. Sie stellt zudem sicher, dass die von den NCAs angewandten Aufsichtsmethoden von hoher Qualität sind. In diesem Zusammenhang trägt die DG/SPL der EZB die Verantwortung für die Überwachung des Systems, um eine einheitliche Aufsicht sicherzustellen, die auf der Anwendung hoher Aufsichtsstandards beruht. Um diese Ziele zu erreichen, fördert die DG/SPL die Umsetzung bewährter Aufsichtspraktiken in enger Zusammenarbeit mit den NCAs. Die Abteilung Aufsichtliche Methodik der DG/HOL ist für die Weiterentwicklung von Aufsichtsmethoden, -standards und -praktiken für LSIs zuständig.

Die EZB nimmt ihre Überwachungsaufgaben in enger Zusammenarbeit mit den NCAs wahr. Die Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs ist entscheidend, um SSM-weit eine gemeinsame Aufsichtskultur zu schaffen und ein konsistentes Funktionieren des Systems zu gewährleisten. Die EZB führt die Überwachung durch, indem sie gemeinsame Aufsichtsstandards für die

Beaufsichtigung von LSIs durch die NCAs herausgibt, Informationen von den NCAs einholt und verarbeitet sowie thematische Überprüfungen vornimmt. Diese Informationen vermitteln einen Überblick über die Aufsichtspraktiken und -beschlüsse der NCAs sowie über bestimmte LSIs und LSI-Sektoren.

In diesem Zusammenhang schließt die Überwachungsfunktion der EZB die Aufsicht der NCAs über LSIs mit ein, um anfällige Institute zu identifizieren und SSM-weit konsistente und hohe Aufsichtsstandards zu gewährleisten. Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion wendet die EZB einen auf dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit basierenden und risikoorientierten Ansatz an. Daher können die Meldepflichten sowie die Überwachungsaktivitäten der DG/SPL für Institute mit hohem Risiko und hoher Auswirkung gegebenenfalls verschärft werden (Kapitel 5). Dementsprechend ist die EZB durch ihre Krisenüberwachungstätigkeit in das Krisenmanagement von LSIs eingebunden.

Gelegentlich bietet die EZB den NCAs Fachwissen und Unterstützung an, zum Beispiel durch die Teilnahme an Vor-Ort-Prüfungen. Zur Förderung einer gemeinsamen Aufsichtskultur unterstützt die EZB auch den Personalaustausch unter den NCAs.

#### 1.2.4 Horizontale Funktionen

Die horizontalen Abteilungen der DG/HOL, D/SSR, DG/OMI und DG/SGO unterstützen die Aufsicht über SIs und LSIs. Die horizontalen Abteilungen arbeiten eng mit den JSTs zusammen, z. B. bei der Festlegung und Umsetzung gemeinsamer Methoden und Standards sowie durch Unterstützung bei methodischen Angelegenheiten. Diese Abteilungen stellen die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses und eines koordinierten Ansatzes sicher. Sie nehmen Expertenaufgaben wahr und bieten den JSTs und NCAs fachliche Unterstützung.

#### 1.2.5 Kommunikation innerhalb des SSM

Wie vorstehend erläutert, stützt sich der SSM auf eine enge Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs. Durch die reibungslose Zusammenarbeit und den kontinuierlichen Informations- und Wissensaustausch zwischen der EZB und den NCAs sowie innerhalb der EZB kann der SSM ordnungsgemäß funktionieren und qualitativ hochwertige Aufsichtsergebnisse erreichen. Dies wird erleichtert durch gemeinsame IT- und Lerninstrumente, darunter das SSMnet – eine gemeinsame SSM-weite Plattform für den Zugang zu Informationen – und erweiterte Zugangsrechte für Aufwandsdokumente (mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen).

## Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs

Das Prinzip der loyalen Zusammenarbeit findet auf alle Aufsichtstätigkeiten Anwendung. Im Rahmen der direkten Aufsicht über SIs arbeiten die DG/SIB, DG/UDI und DG/SPL laufend mit den NCAs in den jeweiligen JSTs zusammen. Zur Überwachung der Aufsicht über LSIs hält die DG/SPL über ein spezielles Netzwerk auf der oberen Führungsebene engen Kontakt mit den NCAs.

Die NCAs tragen auch über verschiedene Foren, wie Fachnetzwerke, zur Arbeit der horizontalen Abteilungen bei.

Darüber hinaus kann das Aufsichtsgremium die Bildung von Arbeitsgruppen aus Vertretern der EZB und der NCAs beschließen, die sich mit bestimmten horizontalen Themen beschäftigen und die Arbeit der horizontalen Abteilungen unterstützen.

## Informationsmanagement

Die Informationsmanagementstrategie der EZB fördert und unterstützt die systematische, effektive und effiziente Erstellung, Verwendung, Verwaltung und Abfrage von Informationen. Sie ermöglicht auch den Austausch von Informationen zwischen der EZB und den NCAs bei begründetem Informationsbedarf.

Umgesetzt wird sie durch das Informationsmanagementsystem der EZB, das als technische Basis gewährleistet, dass alle JSTs die gemeinsamen Methoden und Standards für die Bankenaufsicht anwenden. SSMnet bietet allen Aufsehern Zugang zu den Informationen, Kenntnissen und Instrumenten, die sie für die Wahrnehmung ihrer täglichen Aufsichtsaufgaben benötigen.

### 1.2.6 Personalzuweisung und finanzielle Ressourcen

#### Personalzuweisung für die Beaufsichtigung von SIs und LSIs

Die Aufsichtspraxis des SSM ist risikoorientiert und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie berücksichtigt sowohl, wie sich der Ausfall eines beaufsichtigten Unternehmens auf die Finanzstabilität auswirken könnte, als auch die Wahrscheinlichkeit, mit der ein solches Ereignis eintritt. Außerdem trägt sie dem Risikoprofil des beaufsichtigten Unternehmens Rechnung. Die Aufsichtsgrundsätze sollen eine effektive und gründliche Aufsicht sicherstellen und zugleich die effiziente Zuweisung der begrenzten Aufsichtsressourcen erleichtern.

Für die von der EZB direkt ausgeübte Aufsicht koordiniert die Stabsstelle Strategische Planung der D/SSR zusammen mit den zuständigen horizontalen Funktionen und den NCAs die Zuteilung der SSM-Ressourcen und -Expertisen. Die JSTs führen die operative Planung durch, die von der EZB koordiniert wird. Sie erstellen für jedes bedeutende Institut ein aufsichtliches Prüfungsprogramm, in dem

die wesentlichen Aufsichtsaufgaben und -aktivitäten für die nächsten zwölf Monate, grobe Zeitpläne und Ziele sowie notwendige Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle festgelegt sind. Die Planung und personelle Besetzung von Vor-Ort-Prüfungen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den NCAs, die den Großteil der Prüfungsleiter und Teammitglieder stellen. Das aufsichtliche Prüfungsprogramm wird in Abschnitt 4.1.3 detailliert erläutert.

In Bezug auf die direkte Aufsicht über LSIs planen und verrichten die NCAs ihre laufenden Aufsichtsaktivitäten im Einklang mit der allgemeinen Aufsichtsstrategie des SSM. Dabei verwenden sie ihre eigenen Ressourcen und Beschlussverfahren.

Den NCAs wird empfohlen, sich an einem Austausch von Mitarbeitern mit der EZB und anderen NCAs zu beteiligen, der von unterschiedlicher Dauer sein und auf verschiedenen Hierarchieebenen stattfinden kann. Die Bedingungen für einen solchen Austausch werden im Vorfeld und auf Einzelfallbasis festgelegt. Das SSM-Austauschprogramm bietet eine weitere Möglichkeit für einen Mitarbeiteraustausch zwischen der EZB-Bankenaufsicht und SSM-Partnerinstituten in Form einer externen Entsendung. Die an dem Programm teilnehmenden Personen tauschen ein bis zwei Jahre lang ihre Rollen, leben im Gastland und werden integrale Mitglieder des Teams der Gasteinrichtung. Der Personalaustausch fördert den multinationalen Charakter der JSTs und sorgt für Flexibilität, wenn zusätzliche Unterstützung oder spezifische Fachkenntnisse benötigt werden. Die Mitarbeiter der EZB und der NCAs nehmen auch an einem gemeinsamen Schulungsprogramm teil, das dazu beiträgt, die Aufsichtspraktiken einheitlicher zu gestalten und eine gemeinsame Aufsichtskultur zu fördern.

## Finanzielle Ressourcen

[Artikel 20 der SSM-Verordnung](#)  
[Verordnung der EZB über Aufsichtsgebühren \(EZB/2014/41\)](#)  
[Beschluss der EZB über die Methodik und die Verfahren zur Bestimmung und Erhebung der die Gebührenfaktoren zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren betreffenden Daten \(EZB/2019/38\) \(Neufassung\)](#)

Die EZB deckt die Kosten ihrer Aufsichtstätigkeiten über jährliche Gebühren, die sie von allen beaufsichtigten Unternehmen im Euroraum erhebt. Das Recht der NCAs, Gebühren gemäß nationalem Recht zu erheben, bleibt davon unberührt. Der Gesamtbetrag der [jährlichen Aufsichtsgebühren](#) wird bis zum 30. April des jeweiligen Jahres in einem Beschluss der EZB veröffentlicht. Die Gesamtkosten werden anschließend in zwei Kategorien unterteilt:

- direkte Aufsicht – den direkt durch die EZB beaufsichtigten SIs zuzurechnen,
- indirekte Aufsicht – den direkt durch die zuständigen nationalen Behörden beaufsichtigten LSIs zuzurechnen.

Die Gebühr eines beaufsichtigten Unternehmens setzt sich aus einer Mindestkomponente und einer variablen Komponente zusammen. Die Mindestkomponente ist ein fester Prozentsatz des Gesamtbetrags der jährlichen Gebühren in den vorgenannten Kategorien. Die variable Komponente wird auf Basis von Gebührenfaktoren berechnet, die mit der Größe und dem Risikoprofil einschließlich der risikogewichteten Aktiva der Bank zusammenhängen. Die Gebührenfaktoren ergeben sich jeweils aus dem Gesamtwert der Aktiva und dem Gesamtrisikobetrag.

Die Ausgaben der EZB im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben umfassen in erster Linie die direkten Kosten der EZB-Bankenaufsicht sowie die Kosten für die von der Aufsichtsfunktion genutzten gemeinsamen Dienste. Die Ausgaben werden im Haushaltsplan der EZB gesondert ausgewiesen.

Die für die Feststellung des Haushaltsplans zuständige Stelle ist der EZB-Rat. Dieser beschließt den jährlichen Haushalt der EZB für die Bankenaufsicht auf Vorschlag des EZB-Direktoriums und nach Beratung mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums.

Die EZB legt dem Europäischen Parlament, dem Rat der EU, der Europäischen Kommission und der Euro-Gruppe jährlich einen Bericht über die geplante Entwicklung der Zusammensetzung und Höhe der jährlichen Aufsichtsgebühren vor.

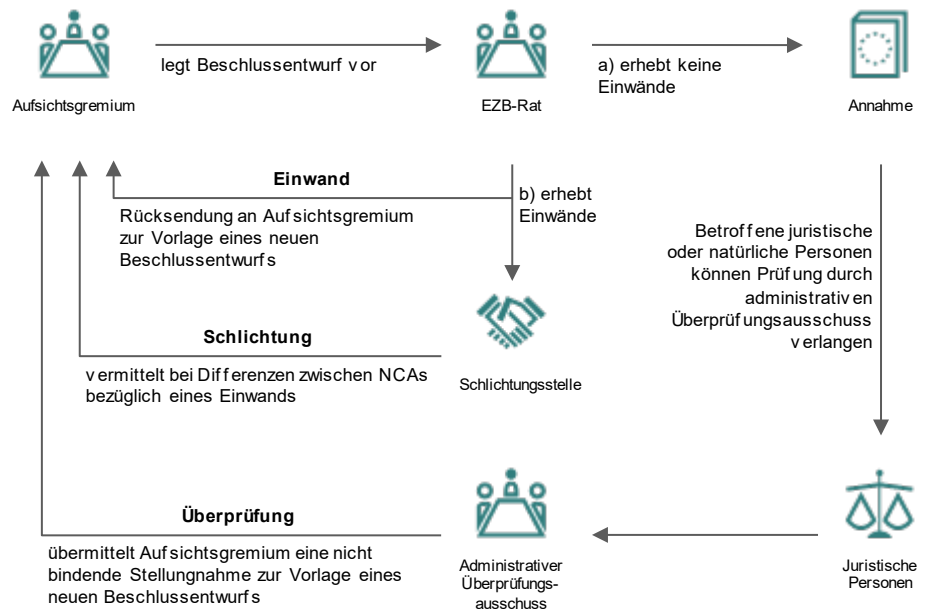
### 1.3 Beschlussfassung innerhalb des SSM

Grundsätzlich werden Beschlüsse im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit der EZB vom EZB-Rat gemäß dem [Verfahren der impliziten Zustimmung](#) gefasst. Nach diesem Verfahren werden fertige Beschlussentwürfe zunächst vom Aufsichtsgremium genehmigt und anschließend zum endgültigen Erlass dem EZB-Rat vorgelegt. Fertige Beschlussentwürfe gelten als angenommen, wenn der EZB-Rat nicht innerhalb eines Zeitraums von höchstens zehn Arbeitstagen widerspricht.

Das Verfahren der impliziten Zustimmung findet nicht nur bei einzelnen Aufsichtsbeschlüssen, sondern auch bei Rechtsakten der EZB Anwendung, welche die Aufsichtstätigkeit, Grundsatzdokumente oder sonstige Formen der Kommunikation betreffen und für die EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben nach außen bindend sind.



**Abbildung 3**  
Verfahren der impliziten Zustimmung



Das Verfahren der impliziten Zustimmung ist jedoch nicht das einzige Beschlussverfahren bei der EZB. Es können auch andere Beschlussverfahren Anwendung finden. Für bestimmte Arten von Aufsichtsbeschlüssen, wie zum Beispiel für einige Beschlüsse zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sowie für Änderungen von Beschlüssen über die Bedeutung von Kreditinstituten, wurde die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen eingerichtet. Aufsichtliche Maßnahmen ohne Aufsichtsbeschlüsse werden in Abschnitt 1.3.2 beschrieben.

## 1.3.1 Beschlussverfahren innerhalb des SSM

[Artikel 26 der SSM-Verordnung](#)

[Teil VI und Teil VII der SSM-Rahmenverordnung](#)

[Artikel 283 AEUV](#)

[Artikel 11.6 der ESZB/EZB-Satzung](#)

[Beschluss der EZB über die Ernennung von Vertretern der Europäischen Zentralbank für das Aufsichtsgremium \(EZB/2014/4\)](#)

[Verfahrensordnung des Aufsichtsgremiums](#)

[Verhaltenskodex für hochrangige Funktionsträger der EZB](#)

[Geschäftsordnung der EZB](#)

[Verordnung der EZB über die Einrichtung einer Schlichtungsstelle und zur Festlegung ihrer Geschäftsordnung \(EZB/2014/26\)](#)

In den folgenden Abschnitten werden die beteiligten Parteien und ihre jeweiligen Zuständigkeiten im Beschlussfassungsverfahren beschrieben.

### EZB-Rat

Der EZB-Rat ist in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben der EZB, einschließlich der Aufsichtsaufgaben, das oberste Beschlussorgan. Er setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken des Euroraums zusammen.

Grundsätzlich werden Rechtsakte im Bereich der Bankenaufsicht nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung erlassen. Das Verfahren ist in der SSM-Verordnung festgelegt und trägt der Rolle des Aufsichtsgremiums als internes Gremium der EZB, das für die Planung und Durchführung der Aufsichtsaufgaben zuständig ist, einschließlich der Genehmigung fertiger Beschlusssentwürfe, gebührend Rechnung. Gemäß dem Verfahren kann der EZB-Rat fertige Beschlusssentwürfe nicht ändern, sondern diese nur in ihrer Gesamtheit genehmigen oder durch Widerspruch zurückweisen.

### Direktorium

Das Direktorium ist für die Führung der laufenden Geschäfte der EZB verantwortlich. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsgremiums ist Mitglied des Direktoriums.

### Aufsichtsgremium

Das **Aufsichtsgremium** ist gemäß der SSM-Verordnung für die Planung und Durchführung der Aufsichtsaufgaben der EZB zuständig. Alle Entwürfe rechtsverbindlicher Aufsichtsbeschlüsse müssen zunächst vom Aufsichtsgremium genehmigt werden, bevor sie dem EZB-Rat zum endgültigen Erlass im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung vorgelegt werden. Das Aufsichtsgremium besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden, vier Vertretern der EZB, einem Vertreter jeder NCA sowie einem Vertreter jeder nationalen Zentralbank (NZB), falls die NCA keine nationale Zentralbank ist. Für die Zwecke des Abstimmungsverfahrens gelten die Vertreter der NCA und der NZB eines Mitgliedstaats jedoch als ein einziges Mitglied.

Der Lenkungsausschuss unterstützt die Arbeit des Aufsichtsgremiums und bereitet dessen Sitzungen vor. Er setzt sich aus einem kleineren Kreis der Mitglieder des Aufsichtsgremiums zusammen und hat keine Entscheidungsbefugnis.

## Generaldirektionen in der EZB-Bankenaufsicht

Beschlussentwürfe, die an beaufsichtigte Unternehmen gerichtet sind, werden meist von den JSTs in den Generaldirektionen DG/SIB, DG/UDI und DG/SPL ausgearbeitet. Sie verfassen die Beschlussentwürfe auf der Basis von Informationen, die sie im Zuge der laufenden Aufsicht, einschließlich bei Vor-Ort-Prüfungen oder Prüfungen interner Modelle, erhalten haben. Die Abteilung SSM-Sekretariat, die Teil der DG/SGO ist, arbeitet bei der Erstellung der Aufsichtsbeschlüsse und dem entsprechenden Beschlussverfahren, einschließlich der Einhaltung vorgegebener Verfahrensanforderungen, eng mit den JSTs zusammen.

Die DG/SGO und die DG/SPL verfassen auch Beschlussentwürfe, die sich vorwiegend auf die Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane der beaufsichtigten Unternehmen, Sanktions- und Durchsetzungsbeschlüsse, gemeinsame Verfahren und Vorschläge für allgemeine Anweisungen an NCAs in Bezug auf Gruppen oder Kategorien von LSIs beziehen.

Die DG/HOL und die DG/OMI sind direkt in das Beschlussverfahren für Vor-Ort-Prüfungen und in die Erstellung neuer Vorschriften, Grundsätze und Methoden eingebunden. Die DG/HOL ist durch die Bereitstellung von Expertenunterstützung für die JSTs, insbesondere bei SREP-Beschlüssen, zudem indirekt beteiligt.

## Generaldirektion SSM-Governance und operatives Geschäft

Die DG/SGO besteht aus fünf Abteilungen. Vier dieser Abteilungen – die Abteilungen Zulassungsverfahren, Eignungsprüfung, Durchsetzung und Sanktionen sowie Technologie und Innovation – nehmen horizontale Aufgaben wahr. Die verbleibende Abteilung – die Abteilung SSM-Sekretariat unterstützt und gewährleistet die effiziente Beschlussfassung und garantiert dabei die institutionelle Qualität des Beschlussverfahrens. Sie erlässt Verfahrensordnungen zur Durchführung des Aufsichtsverfahrens und setzt die Adressaten über diese Anordnungen in Kenntnis. Sie unterstützt außerdem die Tätigkeiten des Aufsichtsgremiums. Dazu gehören die Vorbereitung und Nachbereitung von Sitzungen und schriftlichen Verfahren sowie die Ausarbeitung und Überprüfung von Vorschlägen und Beschlüssen. Sie leistet allen Geschäftsbereichen Hilfestellung bei der Vorbereitung von Unterlagen für das Aufsichtsgremium und berät hinsichtlich des Beschlussverfahrens. Bei allen Beschlussverfahren im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben der EZB steht die Abteilung SSM-Sekretariat mit dem Sekretariat des EZB-Rats in Verbindung und leistet Unterstützung bei der Vorbereitung der Sitzungen des EZB-Rats zu aufsichtlichen Angelegenheiten. Sie berät und unterstützt die Büros des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der Vertreter der EZB bei ihren Rechenschaftspflichten und kommunikationsbezogenen Tätigkeiten. Sie koordiniert zudem die aufsichtliche Zusammenarbeit mit anderen EU- und Nicht-EU-Behörden.

## NCA

Neben ihrer Beteiligung in den JSTs spielen die NCAs eine wichtige eigenständige Rolle im Beschlussverfahren. Sie dürfen Aufsichtsbeschlussentwürfe unterbreiten. Bei gemeinsamen Verfahren sieht die SSM-Rahmenverordnung ausdrücklich vor, dass die EZB Beschlüsse auf der Grundlage von Vorschlägen einer NCA fasst. NCAs bleiben für alle Aufsichtsaufgaben zuständig, die nicht auf den SSM übertragen wurden. Hierzu zählen beispielsweise der Verbraucherschutz oder die Bekämpfung von Geldwäsche.

## Schlichtungsstelle

Lehnt der EZB-Rat einen im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung vorgelegten Beschluss ab, kann die NCA, die von dem Beschluss betroffen ist und andere Ansichten hierzu vertritt, beim Aufsichtsgremium einen Antrag auf Schlichtung stellen, um die betreffenden Meinungsverschiedenheiten auszuräumen. Dadurch soll die Trennung von geldpolitischen und aufsichtlichen Aufgaben sichergestellt werden. Mit der Angelegenheit befasst sich dann die Schlichtungsstelle, der ein Mitglied pro teilnehmenden Mitgliedstaat angehört. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden aus den Mitgliedern des EZB-Rats und des Aufsichtsgremiums ausgewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

### 1.3.2 Arten aufsichtlicher Maßnahmen

Artikel 132, Artikel 139 Absatz 2  
Buchstabe e und Artikel 288  
Absatz 2 AEUV

Artikel 4 und Kapitel III Abschnitt 2  
der SSM-Rahmenverordnung

Titel 2 der SSM-  
Rahmenverordnung

**Aufsichtsbeschlüsse** sind Rechtsakte, welche die EZB im Rahmen der Ausübung von Aufgaben und Befugnissen erlässt, die ihr durch die SSM-Verordnung übertragen wurden. Sie sind in der Regel an ein Kreditinstitut gerichtet. Der Beschluss verleiht Rechte und/oder legt Verpflichtungen auf, durch die sich die Lage für den Adressaten ändert. Er kann Nebenbestimmungen enthalten, wie zum Beispiel Fristen, Bedingungen, Auflagen oder unverbindliche Empfehlungen. Bei Bedingungen ist die Wirksamkeit des Beschlusses an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft, wohingegen Auflagen zusätzliche Anforderungen sind, die der Adressat – normalerweise binnen einer bestimmten Frist – erfüllen muss. Ein Beschlussentwurf wird vom Aufsichtsgremium gebilligt und anschließend dem EZB-Rat zum Erlass im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung vorgelegt, sofern der Beschluss nicht durch Übertragung von Befugnissen erlassen wird. Wirkt sich ein Beschluss jedoch nachteilig auf den Adressaten aus, so wird der endgültige Aufsichtsbeschluss der EZB erst nach Ablauf der Anhörungsfrist des Adressaten und unter gebührender Berücksichtigung der von den betroffenen Parteien angesprochenen Punkte erlassen. Der endgültige Aufsichtsbeschluss ist für den Adressaten rechtsverbindlich.

Neben Aufsichtsbeschlüssen können verschiedene andere Arten von Aufsichtsmaßnahmen getroffen werden. Dies hängt von dem geltenden

Rechtsrahmen, der beabsichtigten Wirkung der Maßnahme, dem/den Adressaten und der Verhältnismäßigkeit ab.

Ein **Verwaltungshandeln (operational act)** ist nicht Teil des formalen Beschlussverfahrens. Es hat keine vorgeschriebene Rechtsform und umfasst unverbindliche und nicht einklagbare aufsichtliche Erwartungen, Äußerungen und sonstige Maßnahmen.

Handelt es sich um Angelegenheiten von gewisser Bedeutung, so kann das Aufsichtsgremium gebeten werden, einem bestimmten aufsichtlichen Ansatz vorab zuzustimmen, oder es kann nachträglich in Kenntnis gesetzt werden. Erforderlichenfalls kann die EZB im Anschluss an ein Verwaltungshandeln einen Aufsichtsbeschluss mit identischem oder ähnlichem Inhalt erlassen.

**Verfahrensanordnungen (procedural acts)** sind eine Art Verwaltungshandeln, die die Durchführung eines Aufsichtsverfahrens, insbesondere die Einhaltung der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren, betreffen. Zu den Verfahrensanordnungen gehören Beschlüsse über die Verlängerung des Anhörungszeitraums und über Anträge auf Zugang zu Akten und Dokumenten der EZB gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 3 CRD. Sie können auch Antworten auf Beschwerden der Adressaten von EZB-Aufsichtsbeschlüssen umfassen, sofern diese keinen Antrag auf eine administrative Überprüfung durch den ABoR darstellen, sowie Berichtigungen von Aufsichtsbeschlüssen der EZB, wenn offensichtliche und nicht wesentliche Fehler festgestellt wurden. Verfahrensanordnungen sind keine Aufsichtsbeschlüsse der EZB, da sie nicht auf die Ausübung von politischem Ermessensspielraum hinauslaufen und keine endgültige Entscheidung über das Ergebnis eines Aufsichtsverfahrens darstellen. Sie werden daher nicht vom EZB-Rat nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung erlassen, sondern werden von der Abteilung SSM-Sekretariat getroffen und dem Adressaten mitgeteilt.

Neben den Empfehlungen, die an einzelne Banken im Rahmen von Aufsichtsbeschlüssen oder Verwaltungshandeln ergehen, kann die EZB auch **Empfehlungen** in Form von öffentlichen Rechtsakten erlassen, um unverbindliche aufsichtliche Erwartungen gegenüber beaufsichtigten Unternehmen, relevanten Dritten oder NCAs zum Ausdruck zu bringen.

An beaufsichtigte Unternehmen gerichtete Empfehlungen sind Rechtsakte mit allgemeiner Geltung, die vom EZB-Rat im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung gebilligt und auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Sie werden als Instrument genutzt, um der Öffentlichkeit den aufsichtlichen Ansatz der EZB mitzuteilen.

An alle NCAs gerichtete Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich und dienen als Alternative zu verbindlichen Leitlinien. Sie geben den NCAs somit mehr Spielraum. Empfehlungen dieser Art können sich speziell auf die Aufsicht über LSIs beziehen oder den Geltungsbereich einer bestehenden, an SIs gerichteten Empfehlung auf LSIs ausweiten. Sie können öffentlich oder nicht öffentlich sein. Beispiele für Empfehlungen finden sich auf der [Website der EZB zur Bankenaufsicht](#).

Artikel 9 und Artikel 6 Absatz 5 der SSM-Verordnung

Ein weiteres Instrument, das der EZB zur Verfügung steht, sind **Anweisungen**. Die EZB kann dieses Instrument zum einen nutzen, um die NCAs aufzufordern, gemäß ihrem jeweiligen nationalen Recht von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, soweit dies erforderlich ist, um die durch die SSM-Verordnung an die EZB übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Die NCAs informieren die EZB über die getroffenen Maßnahmen. Zum anderen kann die EZB in Bezug auf LSIs allgemeine Weisungen gegenüber den NCAs erteilen. Diese Weisungen beziehen sich auf die besonderen Aufsichtsbefugnisse der NCAs. Sie stehen nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmen, sondern mit Gruppen oder Arten von LSIs. Schließlich kann die EZB auch Weisungen an die NCAs richten, die sich in enger Zusammenarbeit mit ihr befinden. Die NCAs erlassen dann die erforderlichen nationalen Verwaltungsmaßnahmen, die an die Banken gerichtet werden.

Beschluss der EZB über die Methodik und die Verfahren zur Bestimmung und Erhebung der die Gebührenfaktoren zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren betreffenden Daten (EZB/2019/38)

**Beschlüsse mit allgemeiner Geltung** können zur Festlegung verbindlicher Verfahrensvoraussetzungen verwendet werden, die für alle beaufsichtigten Unternehmen, bestimmte beaufsichtigte Unternehmen oder NCAs gelten. Sie dienen hauptsächlich dazu, die Erwartungen der EZB gegenüber beaufsichtigten Unternehmen zu klären. Beschlüsse mit allgemeiner Geltung werden nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung erlassen, wenn in ihnen die künftige spezifische Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der EZB festgelegt wird (siehe z. B. Beschluss (EU) 2019/2158). Sie werden danach auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Leitlinie der EZB über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume durch die nationalen zuständigen Behörden bei weniger bedeutenden Instituten (EZB/2017/9)

**Leitlinien** sind an NCAs gerichtete Rechtsakte, die zwar in Bezug auf die zu erzielenden Ergebnisse verbindlich sind, aber hinsichtlich ihrer Umsetzung Spielräume lassen. Sie sind insbesondere für die indirekte Aufsicht der EZB über LSIs relevant (siehe z. B. Leitlinie (EU) 2017/697).

Verordnung der EZB über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume (EZB/2016/4)

**Verordnungen** haben allgemeine Geltung. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten des Euroraums. Sie werden auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (siehe z. B. Verordnung (EU) 2016/445). Die EZB kann auch Verordnungen erlassen, soweit dies für die Gestaltung oder Festlegung der Modalitäten zur Wahrnehmung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

**Leitfäden** erläutern die aufsichtlichen Erwartungen der EZB. Die EZB hat auf ihrer [Website zur Bankenaufsicht](#) eine Reihe von Leitfäden zu verschiedenen Themen veröffentlicht, beispielsweise zu Optionen und Ermessensspielräumen im Unionsrecht, zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, zu Verfahren für qualifizierte Beteiligungen, zu Leveraged-Transaktionen und zum Umgang mit notleidenden Krediten.

## 1.3.3 Aufsichtsbeschlüsse: Vorbereitung und Beschlussfassung

### Erstellung eines Beschlusentwurfs

Artikel 22 der SSM-Verordnung

Ein Beschlusentwurf wird ausgearbeitet, wenn ein Aufsichtsverfahren zu einem Beschluss führen muss. Dies geschieht entweder auf Antrag eines beaufsichtigten Unternehmens oder auf Initiative eines JST, einer NCA oder einer horizontalen Funktion der EZB.

### Ordnungsgemäßes Verfahren

Artikel 22 und 26 der SSM-Verordnung

Artikel 31 und 33 der SSM-Rahmenverordnung

Verordnung Nr. 1/1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Zu den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren zählen die hinreichende Begründung des Beschlusentwurfs und gegebenenfalls die Gewährung des Rechts auf rechtliches Gehör sowie des Rechts auf Einsicht in die Aufsichtsunterlagen.

### Pflicht zur Begründung von Beschlüssen

Die Aufsichtsbeschlüsse der EZB sind klar zu begründen, wobei die wesentlichen Tatsachen, die Rechtsgründe und die aufsichtlichen Erwägungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, darzulegen sind. Je einschneidender die auferlegten Maßnahmen, desto ausführlicher muss die Begründung sein.

### Recht auf rechtliches Gehör

Bevor die EZB einen an eine Partei gerichteten Beschlusentwurf erlassen kann, der die Rechte dieser Partei beeinträchtigen würde, ist der Partei Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Recht auf rechtliches Gehör ist ein grundlegendes Verfahrensrecht im Aufsichtsverfahren. Es gibt nicht nur dem betreffenden Adressaten die Gelegenheit, auf die von der EZB durchgeführte Analyse des Sachverhalts und der Rechtslage zu reagieren, sondern stellt auch sicher, dass die EZB Beschlüsse auf der Grundlage vollständiger Informationen fasst. Reicht der Adressat während des Anhörungszeitraums Kommentare ein, so wird der Beschlusentwurf erneut dem Aufsichtsgremium zur Zustimmung vorgelegt.

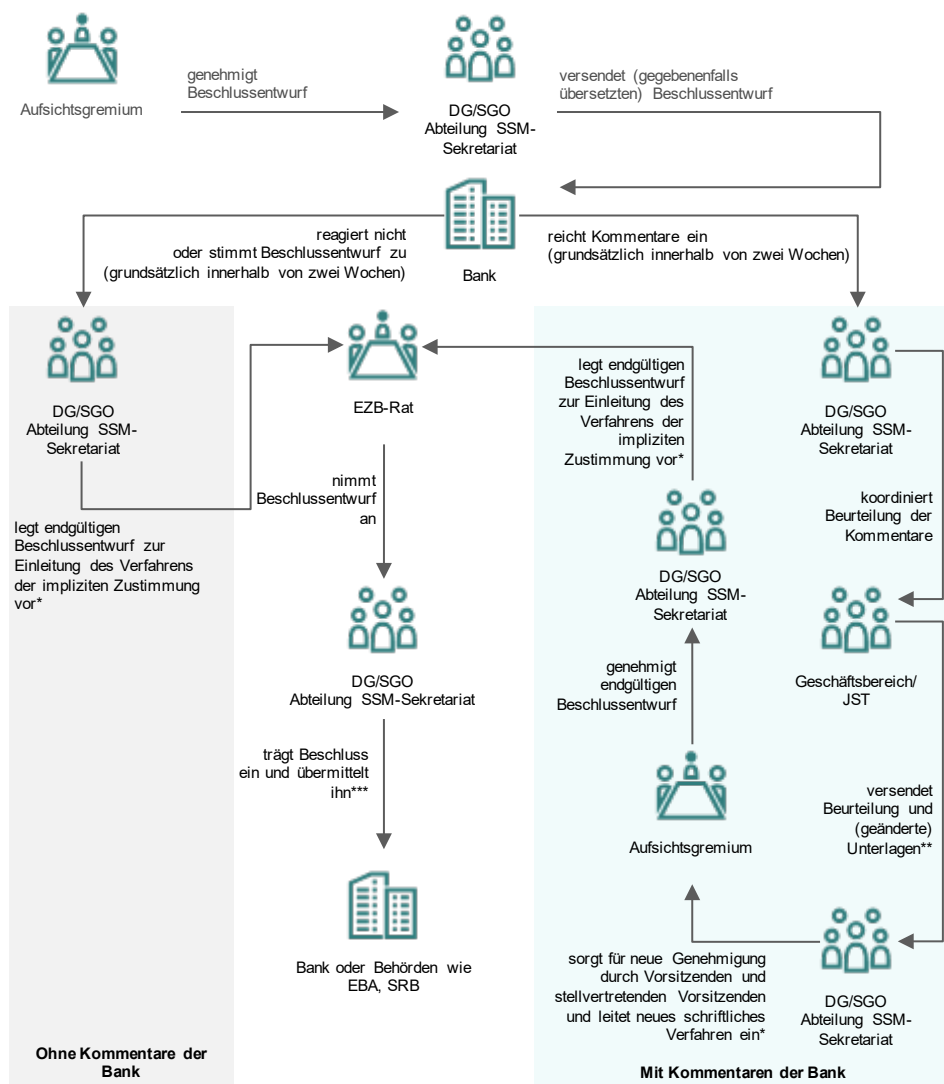
Die Abteilung SSM-Sekretariat setzt den Adressaten von dem Beschlusentwurf in Kenntnis und erläutert in einem Begleitschreiben das Anhörungsverfahren. Grundsätzlich wird dem Adressaten eine Frist von zwei Wochen gewährt, unter bestimmten Umständen kann der Zeitraum jedoch auf ein Minimum von drei Arbeitstagen verkürzt werden.<sup>2</sup> Wird der EZB-Aufsichtsbeschluss erlassen, so wird ihm die Beurteilung der Kommentare als Anhang beigelegt.

<sup>2</sup> Der Anhörungszeitraum für gemeinsame Verfahren erstreckt sich in der Regel auf drei Arbeitstage.

## Recht auf Einsicht in die Aufsichtsunterlagen

Im Rahmen ihrer Verteidigungsrechte haben die Parteien, die von einem Aufsichtsverfahren der EZB betroffen sind, das Recht, vor dem Erlass eines Beschlusses, der sich nachteilig auf sie auswirken könnte, die Aufsichtsunterlagen einzusehen. Zugang zu den Unterlagen ist auf Antrag von der Eröffnung des Aufsichtsverfahrens bis zum Erlass des endgültigen Beschlusses möglich. Dieses Recht gilt vorbehaltlich des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse Dritter und erstreckt sich nicht auf vertrauliche Informationen. Die Unterlagen werden von dem Geschäftsbereich zusammengestellt, der für die Ausarbeitung des betreffenden Aufsichtsbeschlusses zuständig ist. Anschließend werden sie von der Abteilung SSM-Sekretariat auf Vollständigkeit geprüft und dem Antragsteller übermittelt.

**Abbildung 4**  
Beschlussverfahren



\*Die Frist für die Einreichung von Kommentaren/Einwänden in einem schriftlichen Verfahren beträgt fünf Arbeitstage. Die Frist für das Verfahren der impliziten Zustimmung beträgt höchstens zehn Arbeitstage.

\*\*Die für jeden Einzelfall geltenden gesetzlichen Fristen müssen berücksichtigt werden.

\*\*\*Je nach Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den Präsidenten wird etwa zwei Arbeitstage nach Erlass des Beschlusses durch den EZB-Rat eine Mitteilung per E-Mail versandt.

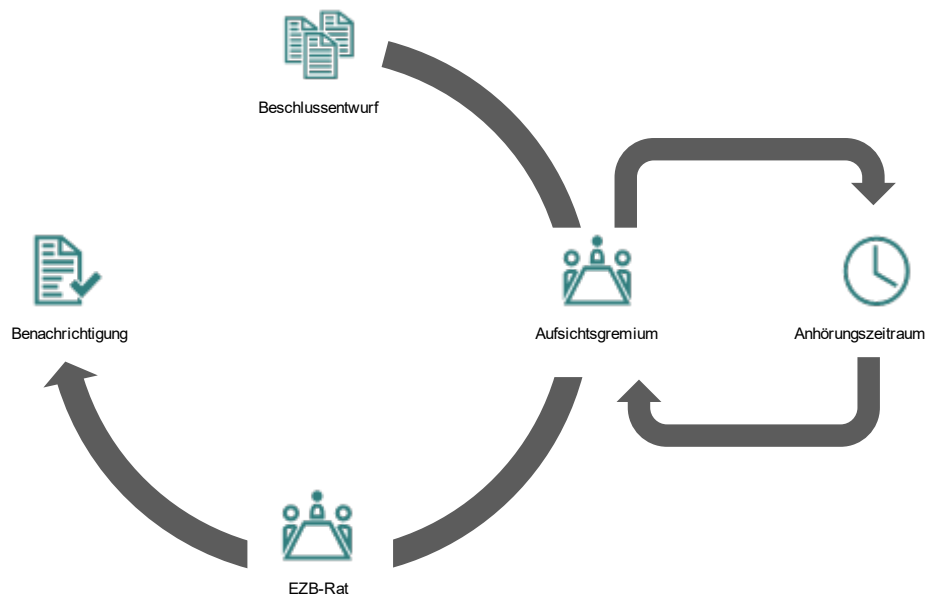


Die Abteilung SSM-Sekretariat organisiert die Anhörung, die in der Regel in Schriftform erfolgt. Ist ein Eilbeschluss notwendig, um ernsthaften Schaden vom Finanzsystem abzuwenden, kann die EZB einen Aufsichtsbeschluss erlassen, der sich nachteilig auf die Rechte des Adressaten auswirkt, ohne dem Adressaten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Fall wird die Anhörung verschoben und im Beschluss wird klar begründet, weshalb die Verschiebung notwendig ist. Die Anhörung wird dann so schnell wie möglich nach Erlass des Beschlusses anberaumt.

## Erlass nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung

Die vier wichtigsten Schritte im Verfahren der impliziten Zustimmung werden in der nachfolgenden Abbildung aufgezeigt.

**Abbildung 5**  
Vereinfachter Überblick über das Beschlussverfahren



## Genehmigung durch das Aufsichtsgremium

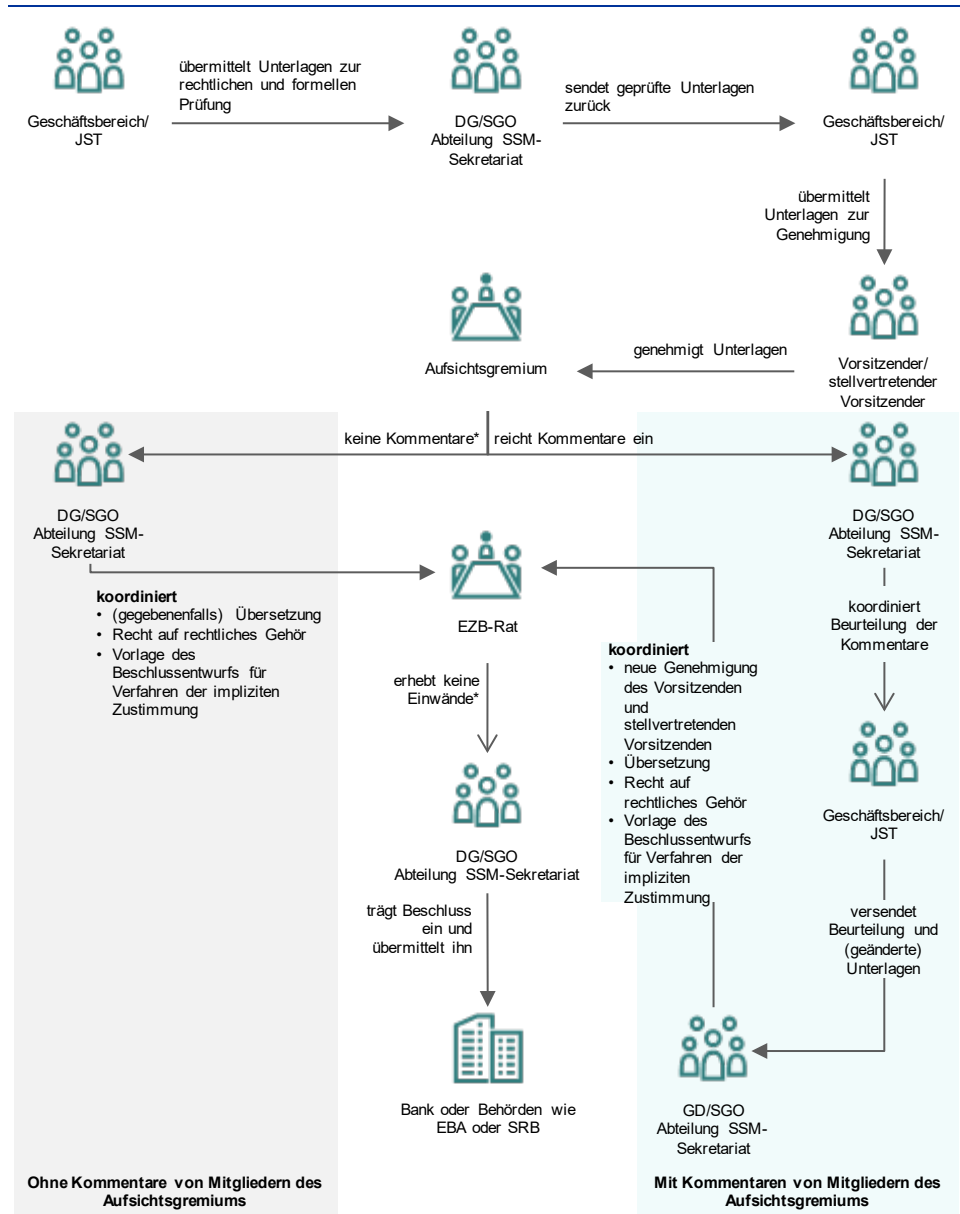
Fertige Beschlussentwürfe müssen dem Aufsichtsgremium vorgelegt werden, das sie dann genehmigen, ändern oder ablehnen kann. Eine Genehmigung erfolgt entweder im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens oder in einer Sitzung, meistens jedoch in einem schriftlichen Verfahren. Erheben drei oder mehr Mitglieder des Aufsichtsgremiums Einwände gegen eine Abstimmung im Rahmen des schriftlichen Verfahrens, so wird der Beschlussentwurf in einer Sitzung des Aufsichtsgremiums erörtert. Die übliche Frist für das schriftliche Verfahren des Aufsichtsgremiums beträgt fünf Arbeitstage.

Wird die Genehmigung im Rahmen des schriftlichen Verfahrens beantragt und reichen die Mitglieder des Aufsichtsgremiums Kommentare ein, so beurteilt der Geschäftsbereich oder das JST die Kommentare und teilt seine Einschätzung dem Aufsichtsgremium – in einer Sitzung oder im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens – entweder zu Informationszwecken oder zur Aufnahme eines zweiten Genehmigungsverfahrens mit.

Sobald der fertige Beschlussentwurf vom Aufsichtsgremium genehmigt wurde, kontaktiert die Abteilung SSM-Sekretariat das Sekretariat des EZB-Rats bezüglich der Vorlage an den EZB-Rat für den endgültigen Erlass im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung.

## Abbildung 6

### Schriftliches Verfahren im Rahmen des Beschlussverfahrens



\*Die Frist für die Einreichung von Kommentaren/Einwänden beträgt in einem schriftlichen Verfahren fünf Arbeitstage und in einem Verfahren der impliziten Zustimmung höchstens zehn Arbeitstage.

## Erlass durch den EZB-Rat

Ein fertiger Beschlussentwurf gilt als angenommen, wenn der EZB-Rat nicht innerhalb einer Frist von höchstens zehn Arbeitstagen widerspricht. In der Praxis wird diese implizite Zustimmung in der Regel bereits vor Ablauf der Frist von zehn Arbeitstagen vom EZB-Rat signalisiert. Ein Widerspruch muss schriftlich begründet werden. Erhebt der EZB-Rat Widerspruch, kann eines von drei möglichen Verfahren angewandt werden:

- Ist eine von dem Beschluss betroffene NCA hinsichtlich des Widerspruchs anderer Meinung, so kann sie eine Schlichtung beantragen.
- Wird kein Schlichtungsantrag gestellt, kann das Aufsichtsgremium den Beschlussentwurf unter Berücksichtigung der Kommentare des EZB-Rats ändern.
- Legt das Aufsichtsgremium keinen neuen Beschlussentwurf vor, so werden die Einwände den zuständigen Geschäftsbereichen übermittelt.

## Eilverfahren

In dringenden Fällen wird das vorstehend beschriebene Verfahren abgekürzt, damit das Aufsichtsgremium die notwendigen Beschlüsse rechtzeitig fassen kann.

Das Eilverfahren wird in der Regel auf Vorschlag des JST und der Führungsebene der EZB und der NCA eingeleitet. Um das Beschlussverfahren abzukürzen, können die Fristen für ein schriftliches Verfahren angepasst oder eine Sitzung des Aufsichtsgremiums kurzfristig anberaumt werden. Die Sitzung kann in Form einer Telefonkonferenz stattfinden. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, weil weniger als 50 % der Mitglieder des Aufsichtsgremiums an der Dringlichkeitssitzung teilnehmen, so wird die Sitzung geschlossen und eine außerordentliche Sitzung wird kurz darauf abgehalten. Im Einladungsschreiben zu dieser außerordentlichen Sitzung sollte bekannt gegeben werden, dass die Beschlüsse ohne Berücksichtigung der 50 %-Regelung gefasst werden. In Krisensituationen kann das Aufsichtsgremium auch eine kürzere Frist für das Verfahren der impliziten Zustimmung des EZB-Rats beantragen. Der EZB-Rat kann sogar unmittelbar nach einer Sitzung des Aufsichtsgremiums tagen.

## Erlass von Beschlüssen durch Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

Nach dem Beschlussverfahren der impliziten Zustimmung werden jedes Jahr sehr viele Beschlussentwürfe vom Aufsichtsgremium genehmigt und vom EZB-Rat angenommen. Der Grad der Komplexität und die Auswirkungen auf die beaufsichtigten Unternehmen sind dabei unterschiedlich. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben der EZB gewährleistet daher ein effizienteres Beschlussfassungsverfahren für die Bankenaufsicht, das stärker am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet ist. Der Rahmen für die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ermöglicht es – vorbehaltlich eines Ermächtigungsbeschlusses des EZB-Rats und der Ernennung der zuständigen Leiter von Arbeitseinheiten durch das Direktorium – klar umrissene Entscheidungsbefugnisse auf die Leiter von Arbeitseinheiten zu übertragen.

## Rahmen für die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen

Der institutionelle Rahmen für den Erlass von Aufsichtsbeschlüssen durch die Übertragung von Befugnissen umfasst folgende Bestandteile:

1. den Beschluss über einen allgemeinen Rahmen, der die interne Organisation des Beschlussverfahrens der EZB regelt,
2. Ermächtigungsbeschlüsse, die die Kriterien für die Ausübung der übertragenen Befugnisse für bestimmte Arten von Aufsichtsbeschlüssen bestimmen,
3. Ernennungsbeschlüsse des Direktoriums zur Ernennung der mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leiter von Arbeitseinheiten der EZB.

Gemäß dem Beschluss über einen allgemeinen Rahmen darf die Übertragung von klar umrissenen Entscheidungsbefugnissen des EZB-Rats auf Rechtsinstrumente angewandt werden, die in Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben der EZB erlassen werden. In dem Beschluss über einen allgemeinen Rahmen, der die Geschäftsordnung der EZB ergänzt, werden der Umfang der Zuständigkeiten des Direktoriums und der Leiter von Arbeitseinheiten der EZB, die Verfahrensvoraussetzungen für das Erlassen delegierter Beschlüsse, die Anforderungen in Bezug auf die Aufzeichnung und Meldung delegierter Beschlüsse sowie die administrative Überprüfung delegierter Beschlüsse festgelegt.

Die Ermächtigungsbeschlüsse, in denen die Kriterien für die Ausübung übertragener Befugnisse festgelegt sind, werden vom EZB-Rat nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung erlassen. Die Befugnisübertragung wird erst mit dem Erlass eines vom Direktorium gefassten Ernennungsbeschlusses wirksam. Diesbezüglich ernennt das Direktorium nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums einen oder mehrere Leiter der Arbeitseinheiten, die an der Wahrnehmung der organisatorisch von den anderen Aufgaben der EZB getrennten Aufsichtsaufgaben beteiligt sind. Dabei berücksichtigt es die Bedeutung der Übertragung und die Anzahl der Adressaten. Eine Reihe von Ermächtigungsbeschlüssen wurde bereits im Zusammenhang mit [Beschlüssen über die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit](#), bestimmten makroprudenziellen Beschlüssen und [Statusänderungen hinsichtlich der Bedeutung der beaufsichtigten Unternehmen](#) sowie Beschlüssen zu [Aufsichtsbefugnissen nach nationalem Recht, der Nutzung des Europäischen Passes, dem Erwerb qualifizierter Beteiligungen und dem Entzug von Zulassungen, Eigenmitteln](#) sowie [internen Modellen](#) erlassen. Delegierte Beschlüsse werden im Namen und unter der Verantwortung des EZB-Rats gefasst.

## Benachrichtigung

Sobald der Beschluss erlassen ist, wird der Adressat von der Abteilung SSM-Sekretariat oder – im Fall der Erteilung einer Banklizenz – von der betreffenden NCA über den Beschluss informiert.

## Sprachenregelung

Bei der Kommunikation mit NCAs, beaufsichtigten Unternehmen, Mitgliedstaaten und anderen Organen der EU gilt die in der Europäischen Union anzuwendende Sprachenregelung wie folgt:

1. Schriftstücke, die an die EZB gerichtet werden, können nach Wahl des Absenders in einer der Amtssprachen abgefasst werden. Die Antwort ist in derselben Sprache zu erteilen.
2. Schriftstücke, die von der EZB an einen Mitgliedstaat oder an eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehende Person gerichtet werden, sind in der Sprache dieses Staats abzufassen.

Für den SSM wurde das Englische als operationelle Arbeitssprache für die interne Kommunikation zwischen der EZB und den NCAs sowie zwischen allen Geschäftsbereichen der EZB ausgewählt.

### Ausgehende Kommunikation

Die meisten SIs haben der Verwendung der englischen Sprache für Aufsichtsbeschlüsse und die laufende Kommunikation zugestimmt. Die Zustimmung zur Verwendung einer einzigen Sprache kann widerrufen werden.

Haben die Adressaten der Verwendung des Englischen zugestimmt, so werden an eines oder an mehrere beaufsichtigte Unternehmen gerichtete Beschlüsse von der EZB in englischer Sprache abgefasst. Haben sich die Adressaten nicht für das Englische entschieden, so ist der in die vom Adressaten gewählte Sprache übersetzte Aufsichtsbeschluss verbindlich. In diesen Fällen trägt die EZB die Verantwortung für die Übersetzung.

### Eingehende Kommunikation

Beaufsichtigte Unternehmen, die nicht der Verwendung der englischen Sprache für den laufenden aufsichtlichen Kontakt mit der EZB zugestimmt haben, dürfen Schriftstücke in einer der Amtssprachen der EU einreichen. Die Verantwortung für die gegebenenfalls erforderliche Übersetzung wird von der EZB und den NCAs gemeinsam getragen. In manchen Fällen werden Schriftstücke, die in der vom beaufsichtigten Unternehmen gewählten Sprache eingehen, in englischer Sprache zusammengefasst und nicht vollständig übersetzt.

Die Sprachenregelung gilt ausschließlich für Aufsichtsbeschlüsse und grundlegende aufsichtliche Unterlagen. Gegebenenfalls arbeiten die NCAs bei der Bereitstellung von grundlegenden Unterlagen oder von Begründungen in englischer Sprache mit der EZB zusammen.

## 1.3.4 Administrativer Überprüfungsausschuss

Erwägungsgrund 64, Artikel 4 und Artikel 24 Absätze 1 und 10 der SSM-Verordnung

Beschluss der EZB zur Einrichtung eines administrativen Überprüfungsausschusses und zur Festlegung der Vorschriften für seine Arbeitsweise (EZB/2014/16)

Für die interne administrative Überprüfung von Beschlüssen, die die EZB im Zuge der Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse fasst, verfügt sie über ein unabhängiges internes Gremium: den Administrativen Überprüfungsausschuss (Administrative Board of Review – ABoR). Informationen zur Zusammensetzung des ABoR sind auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Schritte des internen Verfahrens, die möglichen Ergebnisse und die interne Organisationsstruktur des ABoR beschrieben. Am Ende wird die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der von der EZB erlassenen Beschlüsse erörtert.

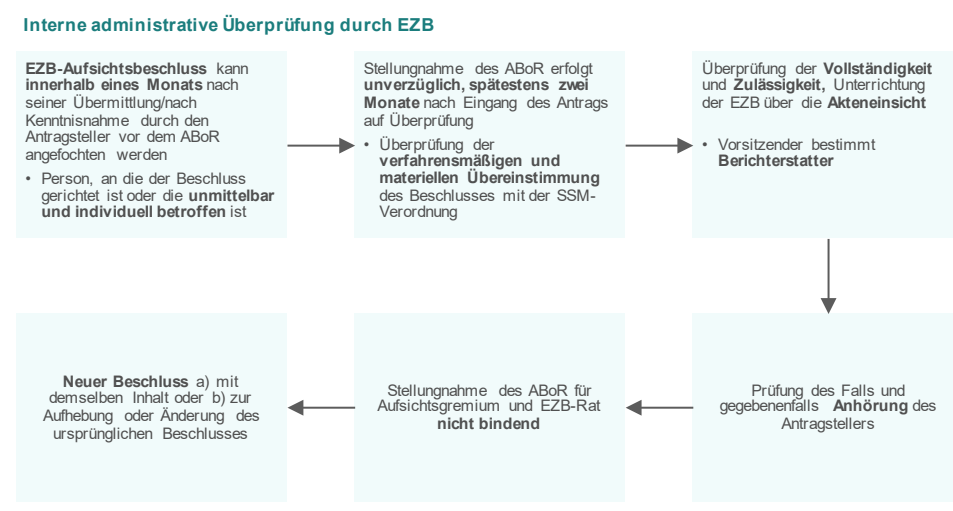
### Internes Überprüfungsverfahren

#### Antrag auf Überprüfung

Jede natürliche oder juristische Person kann die Überprüfung eines Beschlusses der EZB, der an sie gerichtet ist oder sie unmittelbar und individuell betrifft, beantragen. Antragstellende Personen müssen ihren Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses einreichen und können ihren Antrag jederzeit zurücknehmen. Ein Antrag auf Überprüfung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der EZB-Rat trifft auf Vorschlag des ABoR eine anderslautende Entscheidung.

#### Abbildung 7

##### Verfahren des Administrativen Überprüfungsausschusses



Antragstellende Personen sind berechtigt, Einsicht in die Akten der EZB zu nehmen. Das Recht auf Akteneinsicht erstreckt sich jedoch nicht auf vertrauliche Informationen. Es kann durch berechtigte Interessen anderer natürlicher oder juristischer Personen am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse begrenzt werden. Die

Überprüfung durch den ABoR beschränkt sich auf die in dem Antrag auf Überprüfung dargelegten Gründe und auf die Prüfung von Verstößen gegen wesentliche Verfahrensvoraussetzungen. Sobald ein Antrag eingereicht ist, werden somit nur die darin dargelegten Gründe überprüft, und es können keine neuen Gründe zur Überprüfung eingereicht werden.

Antragstellende Personen können ferner beantragen, Beweismittel in Form von schriftlichen Zeugenaussagen oder Sachverständigengutachten beizubringen. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der ABoR dies für notwendig erachtet.

### **Beurteilung der Zulässigkeit**

Nachdem der ABoR die Zulässigkeit des Antrags auf Überprüfung geprüft hat, kann der Vorsitzende des ABoR Anweisungen zur effizienten Durchführung der Überprüfung erteilen, einschließlich Anweisungen zur Vorlage von Unterlagen oder zur Erteilung von Auskünften.

### **Mündliche Anhörung**

Der ABoR kann eine mündliche Anhörung anberaumen, wenngleich dies nicht zwingend vorgeschrieben ist. Den Vorsitz bei einer Anhörung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des ABoR. Weitere Teilnehmer sind die Mitglieder und das Sekretariat des ABoR, Vertreter der EZB und Vertreter der antragstellenden Person. Die EZB wird in der Regel durch den Geschäftsbereich, der die Beschlussentwürfe vorbereitet hat, und die Generaldirektion Rechtsdienste vertreten. Die antragstellende Person kann wählen, ob sie Englisch oder die Sprache, in der die Überprüfung durchgeführt wird, sprechen möchte. Die EZB stellt Simultandolmetscher. Die antragstellende Person kann den Ausschuss um Erlaubnis ersuchen, Zeugen oder Sachverständige in der mündlichen Anhörung anzuhören.

### **Stellungnahme**

Der ABoR muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags eine Stellungnahme zu dem angefochtenen Beschluss abgeben. Die Stellungnahme ist dem Aufsichtsgremium unverzüglich vorzulegen. Die Stellungnahme des ABoR ist weder für das Aufsichtsgremium noch für den EZB-Rat bindend.

### **Neuer Beschluss**

Wenngleich die Stellungnahme des ABoR nicht bindend ist, muss das Aufsichtsgremium dem EZB-Rat nach der Überprüfung einen neuen fertigen Beschlussentwurf vorlegen. Die Überprüfung durch das Aufsichtsgremium beschränkt sich nicht auf die vom Antragsteller in dem entsprechenden Antrag



angeführte Begründung. Es kann auch andere Gesichtspunkte berücksichtigen. Es kann sich dabei um einen neuen Beschlussentwurf

- zur Ersetzung des angefochtenen Beschlusses durch einen Beschluss desselben Inhalts,
- zur Ersetzung des angefochtenen Beschlusses durch einen geänderten Beschluss,
- zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses handeln.

Der neue Beschlussentwurf des Aufsichtsgremiums muss dem EZB-Rat binnen 30 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme des ABoR vorgelegt werden.

## Überprüfung durch den Gerichtshof

Die oben erläuterte interne administrative Überprüfung von Aufsichtsbeschlüssen berührt nicht das Recht, ein Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anzustrengen. Die Frist für die Anrufung des Gerichtshofs beträgt zwei Monate nach Erhalt des endgültigen Beschlusses. Die antragstellende Person kann ein Verfahren vor dem Gerichtshof anstrengen, ohne zuvor eine interne Überprüfung zu beantragen. Wenn eine antragstellende Person den Beschluss nach der administrativen Überprüfung anfechten möchte, so sollte sie beim Gerichtshof einen Antrag auf Überprüfung des neuen Beschlussentwurfes stellen.

## 1.4 Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen

### 1.4.1 Rahmen für die Zusammenarbeit

Die grenz- und sektorübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden ist besonders wichtig, um Vertrauen aufzubauen, die Wirksamkeit der Aufsicht zu fördern und die Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors sicherzustellen.

Die EZB arbeitet eng mit einer Vielzahl von Behörden in der EU und in Nicht-EU-Ländern zusammen und tauscht mit ihnen Informationen aus. Dazu zählen die europäischen Aufsichtsbehörden, d. h. die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) sowie der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB), die Aufsichtsbehörden in den Sektoren Banken, Versicherungen und Märkte, die für die Überwachung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden, Abwicklungsbehörden und die für den Einlagenschutz zuständigen Stellen.

Die Zusammenarbeit erfolgt über institutsspezifische Instrumente wie [MoUs](#) oder bankspezifische Instrumente wie schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen, die die Beziehungen innerhalb der Aufsichtskollegien regeln. Die Zusammenarbeit umfasst unter anderem den Austausch aufsichtlicher Informationen.

Um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Behörden zu erleichtern, hat die EZB im Jahr 2022 einen [Rahmen](#) festgelegt, der grundsätzlich die Freigabe der Übermittlung aufsichtlicher Informationen von der EZB an andere Behörden durch die obere Führungsebene der EZB ermöglicht.

Die Abteilung SSM-Sekretariat koordiniert die aufsichtliche Zusammenarbeit mit anderen EU- und nationalen Behörden, einschließlich der Aushandlung von MoUs, und unterstützt bankspezifische Vereinbarungen.

Die EZB beteiligt sich zudem aktiv an verschiedenen internationalen Foren wie dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) und dem Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB).

## 1.4.2 Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit

[Artikel 7 der SSM-Verordnung](#)

[Artikel 118 und 119 der SSM-Rahmenverordnung](#)

[Beschluss der EZB über die enge Zusammenarbeit mit den nationalen zuständigen Behörden teilnehmender Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist \(EZB/2014/5\)](#)

[Beschluss der EZB zur Aufstellung einheitlicher Regeln für die Übermittlung aufsichtlicher Informationen an Behörden und Einrichtungen durch die EZB zwecks Wahrnehmung der ihr nach der Verordnung \(EU\) Nr. 1024/2013 des Rates übertragenen Aufgaben \(EZB/2022/2\)](#)

EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums können auf Wunsch am SSM teilnehmen. Bislang hat der SSM zwei Vereinbarungen über eine enge Zusammenarbeit mit Bulgarien und Kroatien<sup>3</sup> abgeschlossen, deren Behörden nun am SSM teilnehmen.<sup>4</sup> Seit der Einrichtung des SSM wird von den Mitgliedstaaten, die dem Europäischen Wechselkursmechanismus (WKM II) beitreten, auch erwartet, dass sie eine enge Zusammenarbeit mit dem SSM eingehen. Sobald eine Vereinbarung über eine enge Zusammenarbeit geschlossen wurde, können diese Mitgliedstaaten dem SSM und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus beitreten. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite [Enge Zusammenarbeit mit der EZB: ein Zugang zur Bankenunion](#), die auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar ist.

<sup>3</sup> Kroatien ist am 1. Januar 2023 dem Euroraum beigetreten. Es ist nun auch ein vollständiges Mitglied des SSM.

<sup>4</sup> Siehe jüngster Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der SSM-Verordnung (siehe Abschnitt 1.1.2).

### 1.4.3 Zusammenarbeit mit Behörden außerhalb des SSM

Eine positive Beurteilung der Gleichwertigkeit der Geheimhaltungsvorschriften ist eine Voraussetzung dafür, dass die EZB eine Behörde aus einem Nicht-EU-Land zu einem Kollegium einlädt oder ein MoU mit ihr abschließt. Vertrauliche aufsichtliche Informationen werden bei begründetem Bedarf ausgetauscht.

Artikel 51 und Artikel 112 bis 116  
CRD

Artikel 9 und 10 der SSM-  
Rahmenverordnung

Technische  
Durchführungsstandards im  
Hinblick auf das Vorgehen bei der  
Beschlussfassung in Bezug auf  
gemeinsame Entscheidungen über  
institutsspezifische  
Aufsichtsanforderungen  
(EU/710/2014)

Technische Regulierungsstandards  
zur Festlegung der allgemeinen  
Bedingungen für die Arbeitsweise  
der Aufsichtskollegien (EU/2016/98)

#### Aufsichtskollegien für die Bankenaufsicht, Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung und Abwicklungskollegien

Aufsichtskollegien sind Strukturen für die Kooperation und Koordinierung der Behörden, die an der Aufsicht über die verschiedenen Unternehmen grenzüberschreitend tätiger Bankengruppen und bedeutende Zweigstellen beteiligt sind. Aufsichtskollegien geben einen Rahmen für die Planung und Durchführung zentraler Aufsichtsaufgaben vor. Bei Bedarf kann die Abteilung SSM-Sekretariat zusammen mit der Generaldirektion Rechtsdienste die JSTs bei der Ausarbeitung und Aktualisierung schriftlicher Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen innerhalb der Aufsichtskollegien zusätzlich unterstützen. Schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen sind Kooperationsvereinbarungen zwischen der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und den anderen zuständigen Behörden, die die Beziehungen innerhalb der Aufsichtskollegien formalisieren und regeln.

Die Delegierte Verordnung 2016/98 der Kommission und die Durchführungsverordnung Nr. 710/2014 der Kommission bilden den grundlegenden Rahmen für die Funktionsweise der Kollegien.

In Bezug auf Aufsichtskollegien für bedeutende Bankengruppen kann die EZB folgende Funktionen innehaben:

- konsolidierende Aufsichtsbehörde (des Herkunftsmitgliedstaats) in Kollegien mit Aufsichtsbehörden aus Mitgliedstaaten, die nicht am SSM teilnehmen oder aus Ländern außerhalb der EU kommen;
- Mitglied (Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats) in Kollegien, deren Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats aus einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat oder einem Land außerhalb der EU kommt.

#### Die EZB als konsolidierende Aufsichtsbehörde

Ist die EZB die konsolidierende Aufsichtsbehörde, so übernimmt der JST-Koordinator den Vorsitz des Aufsichtskollegiums. Das jeweilige Kollegium stützt sich nicht nur auf den grundlegenden Rahmen für die Arbeitsweise der Kollegien, sondern trifft auch eine schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarung, die die praktischen Aspekte der Arbeitsweise des Kollegiums und der Interaktion zwischen den am Kollegium teilnehmenden Personen festlegt.

Die NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen das Mutterunternehmen, Tochterunternehmen oder bedeutende Zweigstellen der Bankengruppe niedergelassen sind, nehmen als Beobachter an den Kollegien teil. Das bedeutet, dass die NCAs an den Aufgaben und Tätigkeiten des jeweiligen Kollegiums beteiligt sind und alle relevanten Informationen erhalten, jedoch nicht an Beschlussverfahren teilnehmen. Um eine gemeinsame Position bei Sitzungen des Kollegiums vertreten zu können, erörtern die NCAs und die EZB relevante Themen im Vorfeld innerhalb des JST.

## Die EZB als Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats

Die Leitlinien für GW/TF-Kollegien  
Technische Regulierungsstandards für Sanierungspläne, Abwicklungspläne, gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Unabhängigkeit der Bewerter, Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse, Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien (EU/2016/1075)

Stammt die konsolidierende Aufsichtsbehörde aus einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat, hängen die Regelungen für die Beteiligung an Kollegien von der Bedeutung des beaufsichtigten Unternehmens in den teilnehmenden Mitgliedstaaten ab.

- Handelt es sich bei den beaufsichtigten Unternehmen in teilnehmenden Mitgliedstaaten ausschließlich um SIs, so nimmt die EZB als Mitglied am Aufsichtskollegium teil und den NCAs steht ein Beobachterstatus zu.
- Zählen zu den beaufsichtigten Unternehmen in teilnehmenden Mitgliedstaaten sowohl SIs als auch LSIs, nehmen die EZB und die NCAs als Mitglieder am Aufsichtskollegium teil. Die NCAs der teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen die SIs ansässig sind, haben das Recht, als Beobachter am Aufsichtskollegium teilzunehmen.
- Sind die beaufsichtigten Unternehmen in teilnehmenden Mitgliedstaaten allesamt LSIs, so nehmen die NCAs als Mitglieder am Aufsichtskollegium teil, und die EZB nimmt nicht teil.

Die EZB nimmt auch als Beobachterin an Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung teil und stellt den Mitgliedern des Kollegiums Informationen zur Verfügung, die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufsichtsaufgaben relevant sind.

Die EZB beteiligt sich zudem an Abwicklungskollegien, in denen die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde und die konsolidierende Aufsichtsbehörde sämtliche Informationen austauschen, die erforderlich sind, damit die Kollegien ihrer Aufgabe nachkommen können, wie in Artikel 116 CRD und Artikel 88 der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten vorgesehen.

### 1.4.4 Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

Für die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten wurden besondere Vereinbarungen geschlossen. Finanzkonglomerate sind Finanzkonzerne, die aus mindestens einem Unternehmen des Versicherungssektors und mindestens einem Unternehmen des Banken- oder Wertpapierdienstleistungssektors bestehen,

unabhängig davon, ob die Transaktionen direkt von dem Finanzkonzern selbst oder über bestimmte Tochtergesellschaften durchgeführt werden.

Finanzkonglomerate erfordern eine sektorübergreifende Aufsicht, für die besondere institutionelle Vereinbarungen notwendig sind. Innerhalb der EU ist die zusätzliche Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen in einem Finanzkonglomerat (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmeregelungen) gewährleistet. Sie ist definiert als eine Aufsicht, die die sektorale Aufsicht nicht ersetzt, sondern darauf aufbaut und sich mit den Risiken befasst, die von dem sektorübergreifenden Aufbau des Finanzwesens und der komplexen Konzernstruktur in Finanzkonglomeraten herrühren.

## Koordinator für die zusätzliche Beaufsichtigung

Artikel 11 der Richtlinie über  
Finanzkonglomerate

Die JSTs beteiligen sich an der zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten, soweit diese die von ihnen beaufsichtigten SIs betrifft. Wird eine SSM-Bankenaufsichtsbehörde zur Koordinatorin für die zusätzliche Beaufsichtigung ernannt, so nimmt der JST-Koordinator die damit verbundenen Aufgaben gemäß Artikel 11 der Richtlinie über Finanzkonglomerate wahr. Wie bei den Aufsichtskollegien im Rahmen der Bankenaufsicht können die NCAs als Beobachter oder als Mitglieder teilnehmen, je nachdem, ob es sich bei den betreffenden dem Finanzkonglomerat angehörenden Kreditinstituten um bedeutende oder weniger bedeutende Institute handelt.

Der Koordinator ist zuständig für die Koordinierung und Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats. In Zusammenarbeit mit anderen relevanten zuständigen Behörden stellt der Koordinator sicher, dass Finanzkonglomerate geeigneten und regelmäßigen Stresstests unterzogen werden, wobei er darauf achtet, dass es zu keinen Überschneidungen mit der Tätigkeit der sektoralen Aufsicht kommt und diese nicht durch die zusätzliche Beaufsichtigung ersetzt wird.

Der Koordinator wird aus dem Kreis der zuständigen Behörden benannt. Bei Bedarf werden besondere Koordinierungsvereinbarungen getroffen. Im Falle eines beaufsichtigten Unternehmens ist der Koordinator in der Regel die für die Aufsicht über die Muttergesellschaft des Finanzkonglomerats zuständige Aufsichtsbehörde. Ist die Muttergesellschaft eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, so ist der Koordinator üblicherweise die Behörde, die für die Aufsicht über das beaufsichtigte Unternehmen im wichtigsten Finanzsektor zuständig ist.

Die beteiligten Behörden arbeiten eng zusammen und tauschen alle Informationen aus, die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufsichtsaufgaben relevant sind. Der Koordinator und die betreffenden Behörden können sich in ihrer Koordinierungsvereinbarung darauf verständigen, detailliertere Informationen zur Verfügung zu stellen, die die zusätzliche Beaufsichtigung der beaufsichtigten Unternehmen verbessern würden.

## 1.4.5 Bilaterale Zusammenarbeit mit Bankaufsichtsbehörden

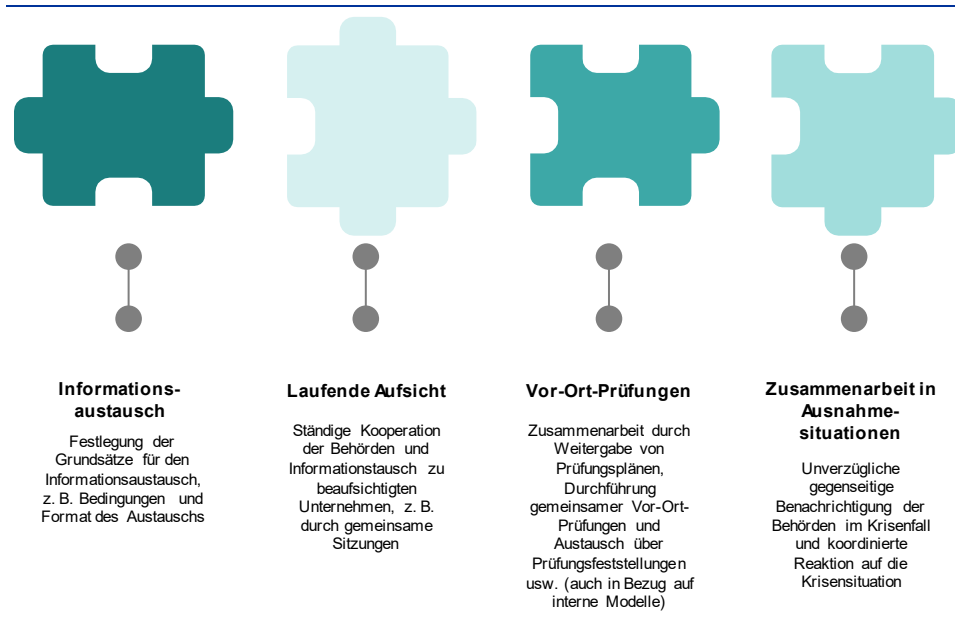
Artikel 3, 8 und 152 der SSM-Rahmenverordnung

Artikel 55 und 131 CRD

Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der EZB und einer Aufsichtsbehörde außerhalb der EU erfordert besondere Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen reichen von nicht vertraulichen Ad-hoc-Erörterungen bis zu einer strukturellen, in einem MoU festgelegten Zusammenarbeit.

Die EZB schließt MoUs mit Bankenaufsichtsbehörden ab, um eine effektive und effiziente Zusammenarbeit zu fördern. Durch MoUs wird ein regelmäßiger Austausch vertraulicher Informationen zwischen den unterzeichnenden Behörden erleichtert. Sie decken auch andere Formen der Zusammenarbeit ab, die über den reinen Informationsaustausch hinausgehen.

**Abbildung 8**  
Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf der Grundlage von MoUs



Die EZB und die NCAs nicht teilnehmender Mitgliedstaaten haben ein **MoU** abgeschlossen, in dem grundsätzlich geregelt ist, wie sie bei der Durchführung ihrer Aufsichtsaufgaben gemäß Artikel 3 Absatz 6 der SSM-Verordnung zusammenarbeiten. Dieses MoU soll die Verfahren für den Informationsaustausch und gegebenenfalls die Konsultationsmechanismen präzisieren. Außerdem sind in dem MoU die Verfahren für die Zusammenarbeit in Ausnahmesituationen festgelegt.

## 1.4.6 Zusammenarbeit mit Nichtbankenaufsichtsbehörden

Artikel 6 bis 17 der Richtlinie über Finanzkonglomerate

Artikel 18 der SSM-Rahmenverordnung

Technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Begriffsbestimmungen und zur Koordinierung der zusätzlichen Beaufsichtigung der Risikokonzentration und der gruppeninternen Transaktionen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/2303 der Kommission)

Gemeinsame Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden über die Angleichung der Aufsichtspraxis in Bezug auf die Einheitlichkeit von Kooperationsvereinbarungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten (JC/GL/2014/01)

Wie bei den Bankenaufsichtsbehörden bilden bilaterale oder multilaterale MoUs zwischen sonstigen Aufsichtsbehörden den allgemeinen Rahmen für die Zusammenarbeit. In diesen MoUs sind die Prozesse und Verfahren für den Austausch vertraulicher Informationen, beispielsweise zu Genehmigungen, externen und vor Ort durchgeführten Aufsichtstätigkeiten und Sanktionen, geregelt. Die MoUs basieren auf bestehenden bewährten Verfahren und fördern eine Kultur der Zusammenarbeit auf allen Ebenen der betreffenden Einrichtungen. Zur Vereinfachung des Kontakts zwischen den Behörden können die MoUs auch die Bildung spezieller Ausschüsse vorsehen, die als Hauptgremien für den Informationsaustausch und die Koordinierung der aufsichtlichen Aktivitäten fungieren.

Die MoUs zwischen der EZB und den Marktaufsichtsbehörden sollen außerdem eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit fördern und den regelmäßigen Austausch vertraulicher Informationen über die Kreditinstitute erleichtern, die auch von den Marktaufsichtsbehörden beaufsichtigt werden.

Darüber hinaus hat die EZB eine multilaterale Vereinbarung mit mehr als 50 Aufsichtsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) abgeschlossen, die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig sind, um einen klaren Rahmen für den Informationsaustausch zu schaffen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelt die EZB den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden Informationen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben auf diesem Gebiet relevant und erforderlich sind. Die EZB fordert zudem von den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden Informationen an, die für die Wahrnehmung ihrer aufsichtlichen Aufgaben relevant und erforderlich sind.

## 1.4.7 Interaktion mit europäischen Organen

Im Rahmen eines größeren institutionellen Rahmens arbeitet der SSM eng mit anderen europäischen Organen und Einrichtungen zusammen.

### Europäische Kommission

Artikel 4, 107 und 108 AEUV

Artikel 53 ff. CRD

Artikel 19, 26, 32 und 37 sowie Erwägungsgrund 32 der SSM-Verordnung

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise (EU/2013/C 216/01)

Innerhalb der Europäischen Kommission arbeitet die Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (DG FISMA) die politischen Maßnahmen der Kommission im Bereich Finanzdienstleistungen, einschließlich Bankenregulierung und anderer Bereiche wie Kapitalmärkte, Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds, nachhaltiges Finanzwesen und Zahlungsdienste, aus und setzt diese um. Zu diesem Zweck überprüft die Kommission regelmäßig den Rechtsrahmen und legt nach Berücksichtigung der Entwicklungen im Finanzsektor Vorschläge zur Förderung der Marktintegration, zur

Sicherung der Finanzstabilität, zum Verbraucher- und Anlegerschutz, zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und zur Verbesserung der Finanzaufsicht vor. Sie erlässt außerdem delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, darunter von den europäischen Aufsichtsbehörden ausgearbeitete technische Standards, um die EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen zu ergänzen. Außerdem stellt sie sicher, dass die EU-Rechtsvorschriften vollständig umgesetzt werden. In Zusammenarbeit mit den europäischen Aufsichtsbehörden, der EZB und anderen Behörden überwacht die DG FISMA Risiken für die Finanzstabilität und wirkt diesen entgegen.

Die EZB kann die DG FISMA bei Anfragen zu regulatorischen Themen, die mit der Organisation und Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben verbunden sind, unterstützen. Die EZB beteiligt sich an den von der DG FISMA organisierten öffentlichen Konsultationsverfahren zu Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, einschließlich der Vorbereitung von Überarbeitungen bestehender Rechtsvorschriften. Die EZB gibt auf Ersuchen des Europäischen Parlaments bzw. des Rates der EU oder auf eigene Initiative zudem Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen der Kommission ab. Die EZB kann dann auch an Diskussionen in Arbeitsgruppen des Rates der EU teilnehmen und mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten, um einen Beitrag zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften im Bereich von Finanzdienstleistungen zu leisten.

Die Europäische Kommission (und somit die DG FISMA) hat den Auftrag, alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der SSM-Verordnung zu veröffentlichen, wobei sie einen besonderen Schwerpunkt auf die Überwachung ihrer potenziellen Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts legt. Die Kommission steht im Austausch mit der EZB, hauptsächlich um Hintergrundinformationen zu sammeln, die sie für ihre Überprüfungstätigkeit benötigt. Im Einklang mit den geltenden rechtlichen Einschränkungen in Bezug auf die berufliche Geheimhaltung und den Informationsaustausch stellt die EZB der Kommission a) Informationen, die interne Aufsichts- und Organisationsverfahren der EZB betreffen, sowie b) Informationen zu ihrer Aufsichtstätigkeit in zusammengefasster und aggregierter Form zur Verfügung.

Ein Vertreter der Europäischen Kommission kann zu den Sitzungen des Aufsichtsgremiums der EZB als Beobachter eingeladen werden. Dies gewährleistet eine regelmäßige Erörterung politischer Fragestellungen mit der Europäischen Kommission, die keinen Zugang zu vertraulichen Informationen über einzelne Institute hat.

Werden öffentliche Mittel verwendet, so müssen die EU-Regelungen für staatliche Beihilfen eingehalten werden und muss die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission (DG Comp) informiert werden. Die DG Comp hat das alleinige Mandat, dafür zu sorgen, dass staatliche Beihilfen mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sind und nur unter strengen Auflagen gewährt werden. In einigen Fällen kann es bei der Ausübung der Kontrolle staatlicher Beihilfen zu Überschneidungen mit den Zuständigkeiten der EZB kommen. Die EZB könnte beispielsweise von jenen Unternehmen, die staatliche Unterstützung erhalten, ähnliche Anpassungen fordern wie in den von der DG Comp



gebilligten Sanierungsplänen vorgesehen. In solchen Fällen ist eine Abstimmung zwischen der EZB und der DG Comp besonders wichtig, um ein kohärentes Handeln der Behörden sicherzustellen.

## Europäischer Ausschuss für Systemrisiken

Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU, die für die Überwachung von Risiken im Finanzsystem der EU als Ganzes zuständig ist. Die EZB leistet dem Sekretariat des ESRB Unterstützung, und der Präsident der EZB ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats des ESRB.

Die EZB wird im Verwaltungsrat des ESRB zusätzlich durch den Vizepräsidenten der EZB und den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der EZB vertreten. Außerdem ist sie auch im Lenkungsausschuss und im Beratenden Fachausschuss des ESRB vertreten.

Die enge Zusammenarbeit zwischen der EZB und dem ESRB, die den Informationsfluss fördert, wirkt sich beiderseits positiv aus: Sie stärkt die Fähigkeit des ESRB, EU-weite systemische Risiken effektiv zu identifizieren, analysieren und überwachen. Zugleich kann der SSM von dem Fachwissen des ESRB profitieren, das sich auf das gesamte Finanzsystem einschließlich anderer Finanzinstitute, -märkte und -produkte erstreckt.

## Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Die EBA hat den Auftrag, technische Standards, Leitlinien, Empfehlungen sowie Fragen und Antworten auszuarbeiten, um die Konvergenz aufsichtlicher Verfahren und die Kohärenz der Aufsichtsergebnisse innerhalb der EU sicherzustellen. Als Bankenaufsichtsbehörde nimmt die EZB ihre Aufgaben gemäß den Vorschriften der EBA wahr. Die Bankenaufsicht der EZB ist an der Arbeit der EBA beteiligt und trägt beträchtlich zur aufsichtlichen Konvergenz bei, indem sie die Bankenaufsicht länderübergreifend vernetzt. Der SSM wird durch die NCAs als stimmberechtigte Mitglieder und die EZB als nicht stimmberechtigtes Mitglied im Rat der Aufsicht der EBA sowie als Mitglied in sonstigen Arbeitsforen vertreten. Bedeutende Bereiche der Zusammenarbeit sind nachfolgend beschrieben:

- **Einheitliches europäisches Regelwerk (Single European Rulebook) und europäisches Aufsichtshandbuch (European Supervisory Handbook):** Die EBA erlässt verbindliche technische Standards und Leitlinien, die in das einheitliche Regelwerk für den Bankensektor der EU einfließen. Damit verfolgt die EBA das Ziel, ein Mindestmaß an Harmonisierung im Aufsichtssystem zu erreichen. Das europäische Aufsichtshandbuch der EBA hat darüber hinaus einen breiteren Anwendungsbereich und gilt für alle Aufsichtsbehörden innerhalb des EWR. Bei der direkten Aufsicht wendet der SSM das einheitliche Regelwerk, das europäische Aufsichtshandbuch und die Leitlinien der EBA an.

Durch die Umsetzung einheitlicher Aufsichtsstandards und -verfahren erreicht der SSM bei den aufsichtlichen Verfahren ein hohes Maß an Konvergenz unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten.

- **Stresstests:** Es obliegt der EBA, in Zusammenarbeit mit dem ESRB EU-weite Bewertungen der Widerstandsfähigkeit der Kreditinstitute anzubereiten, diese insgesamt zu koordinieren sowie hierfür gemeinsame Ansätze und Methoden zu entwickeln. Die EZB ist dafür zuständig, die Bewertungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Unterstützung der NCAs durchzuführen.
- **Informationsaustausch:** Die EZB tauscht Informationen mit der EBA aus.
- **Peer-Review-Mechanismus:** Die EZB unterstützt die EBA bei der Entwicklung einer kohärenten Peer-Review-Methodik mit dem Ziel, in Bezug auf beaufsichtigte Unternehmen Konsistenz zu gewährleisten und die Einhaltung der festgelegten Aufsichtsleitlinien sicherzustellen.
- **Krisenmanagement und andere Aufsichtsaufgaben:** Die EBA ist für eine Reihe spezieller Krisenmanagementaufgaben zuständig. Stellt der Europäische Rat beispielsweise eine Krisensituation fest, kann die EBA Empfehlungen an den SSM aussprechen, um Entscheidungen auf europäischer Ebene zu koordinieren und sie, in einigen Fällen, direkt auf einzelne Institute anzuwenden. Darüber hinaus handelt die EBA ihrem Mandat entsprechend als Mediator in bestimmten Streitfällen zwischen den Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten oder bei Verstößen gegen Unionsrecht. In Bezug auf die laufende Aufsicht beinhalten diese Aufgaben auch die Überwachung der Aufsichtskollegien im Rahmen der direkten Beteiligung an diesen.

## Europäisches Finanzaufsichtssystem

Neben der EBA arbeitet die EZB auch mit den beiden anderen europäischen Aufsichtsbehörden zusammen, d. h. der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde. Bei Krisen, die ein Finanzkonglomerat, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder einen anderen Finanzintermediär betreffen und bei denen Ansteckungseffekte für den Bankensektor auftreten oder von diesem ausgehen können, stellen weitere Kooperationsvereinbarungen zwischen dem SSM und anderen Behörden des Europäischen Finanzaufsichtssystems eine effektive Planung, Beschlussfassung und Koordinierung mit den zuständigen Behörden auf europäischer und nationaler Ebene sicher.

## Einheitlicher Abwicklungsmechanismus

Artikel 7, 8 und 34 der SRMR-Verordnung

MoU zwischen dem einheitlichen Abwicklungsausschuss und der EZB über Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Im einheitlichen Abwicklungsmechanismus sind wichtige Kompetenzen und Ressourcen gebündelt, um den Ausfall eines Kreditinstituts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten regeln zu können. Der einheitliche Abwicklungsmechanismus ergänzt den SSM. Wenn eine Bank unter der Aufsicht des SSM in ernsthafte Schwierigkeiten gerät, stellt er sicher, dass ihre Abwicklung effizient und zu möglichst geringen Kosten für den Steuerzahler und die Realwirtschaft erfolgt.

Die enge Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Bankenaufsichtsbehörden und den zuständigen Abwicklungsbehörden sind unerlässlich, um a) die Abwicklungsbehörden mit den für die Abwicklungsplanung benötigten institutsspezifischen Informationen zu versorgen, b) die Vorsorge aller involvierten Parteien in normalen Zeiten zu verbessern und c) ein zeitnahes und effektives Handeln in potenziellen Krisenfällen zu ermöglichen. Insbesondere konsultiert der Einheitliche Abwicklungsausschuss den SSM zu Abwicklungsplänen, und der SSM stellt aufsichtliche Informationen bereit, um Doppelarbeit zu vermeiden.

## Europäischer Stabilitätsmechanismus

Artikel 3 und 4 sowie Artikel 33 Absatz 3 der SSM-Verordnung

ESM-Leitlinie für Finanzhilfe zur direkten Rekapitalisierung von Instituten

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (European Stability Mechanism – ESM) ist ein von den Mitgliedstaaten des Euroraums eingerichteter Mechanismus zur Stützung der Stabilität. Er soll ESM-Mitgliedern mit bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Finanzierungsproblemen Finanzhilfen bereitstellen, wenn dies für die Gewährleistung der Finanzstabilität des Euroraums insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unerlässlich ist. Im Rahmen seines Instrumentariums kann der ESM beschließen, Finanzhilfen mit dem Ziel der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten zu leisten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus einschließlich ihrer Bail-in-Bestimmungen vollständig angewandt wird. Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Rekapitalisierungstools ist die wirksame Zusammenarbeit und die Einrichtung eines soliden Informationsaustauschs zwischen dem SSM, dem ESM und den nationalen Abwicklungsbehörden, wie in Artikel 3 der SSM-Verordnung festgelegt. Ist bei einem notleidenden Unternehmen, das der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegt, eine Rekapitalisierung erforderlich, so ist die EZB-Bankenaufsicht für die Zusammenstellung der notwendigen Informationen verantwortlich. Bei Unternehmen, die nicht der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen, fordert der Gouverneursrat des ESM die EZB auf, die direkte Aufsicht über die Institute zu übernehmen, die in den Geltungsbereich der SSM-Verordnung fallen.

ESM-Finanzhilfen zur Rekapitalisierung eines Instituts können nur gewährt werden, wenn die DG Comp den Restrukturierungsplan des Instituts gemäß den EU-Regelungen für staatliche Beihilfen genehmigt. Die EZB-Bankenaufsicht, die NCAs und die DG Comp müssen sich daher eng abstimmen, um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten.

## Europäischer Rechnungshof

Artikel 27 der ESZB/EZB-Satzung  
MoU zwischen der EZB und dem  
EuRH

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) wurde errichtet, um die EU-Finzen zu prüfen. Ausgangspunkt seiner Prüfungsarbeit sind der EU-Haushalt und die politischen Maßnahmen der EU, vor allem in Bereichen mit Bezug zu Wachstum und Beschäftigung, Mehrwert, öffentlichen Finanzen sowie Umwelt- und Klimapolitik. Der EuRH prüft sowohl die Einnahmen- als auch die Ausgabenseite des EU-Haushalts.

Was die EZB betrifft, sind die Prüfungsbefugnisse des EuRH angesichts der Unabhängigkeit der EZB auf die Prüfung der Effizienz ihrer Verwaltung beschränkt. Innerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs kann der EuRH Stellungnahmen, insbesondere in Form von Sonderberichten, übermitteln. Diese Berichte können Empfehlungen zur Funktionsweise der EZB-Bankenaufsicht enthalten, um die Effizienz ihrer Verwaltung zu steigern. Der EuRH kann zudem Stellungnahmen auf Ersuchen anderer EU-Organe herausgeben. Die EZB stellt dem EuRH die für die Prüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung und kommt seinen Empfehlungen nach.

### 1.4.8 Multilaterale Zusammenarbeit

Artikel 127 Absatz 4 AEUV  
Artikel 25 der ESZB/EZB-Satzung  
Entscheidung des Rates über die  
Anhörung der EZB durch die  
nationalen Behörden zu Entwürfen  
für Rechtsvorschriften (98/415/EG)

Die EZB ist in einer Reihe europäischer und internationaler Gremien und in von multilateralen Organisationen organisierten Zusammenschlüssen von Aufsichtsbehörden vertreten. Durch diese Beteiligung unterschiedlicher Art kann die EZB auf internationale Entwicklungen im Bereich des Bankenaufsichtsrechts Einfluss nehmen. Sind sowohl die EZB als auch NCAs vertreten, so bemüht sich die Abteilung Aufsichtspolitik der EZB gegebenenfalls um eine Koordinierung der jeweiligen Positionen. Wenn die EZB nicht teilnimmt, kann sie sich, wenn dies machbar ist, durch die NCAs vertreten lassen, die zum betreffenden Zeitpunkt teilnehmen.

### Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – BCBS) ist die weltweit wichtigste normgebende Instanz für die aufsichtliche Regulierung von Kreditinstituten und ein Forum für die Zusammenarbeit bei Themen der Bankenaufsicht. Sein Mandat besteht darin, die Regulierung, die Aufsicht und die Verfahren von Kreditinstituten weltweit zu stärken und dadurch letztendlich die Finanzstabilität zu fördern. Die Beschlüsse des BCBS sind zwar formell nicht rechtlich bindend, ihre Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten wird allerdings als freiwillige und kooperative Verpflichtung betrachtet. Im Jahr 2008 haben sich auch die Staats- und Regierungschefs der G 20-Länder zur regelmäßigen Umsetzung der BCBS-Standards verpflichtet. Der BCBS überwacht die Umsetzung dieser Standards konsequent und veröffentlicht im Frühjahr und im Herbst halbjährliche Berichte, in denen die rechtliche Integration in den Mitgliedstaaten bewertet wird. Außerdem bewertet der BCBS die Angleichung der in den einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzten Rechtsvorschriften an seine

Standards sowie deren Auswirkungen auf risikogewichtete Aktiva, wenn sie auf Banken angewendet werden. Die EZB und mehrere NCAs sind Mitglieder im BCBS und nehmen an den Sitzungen des BCBS und seiner Arbeitsgruppen teil. Die EZB ist auch Mitglied des aus der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen bestehenden Führungsgremiums des BCBS. Die EBA und die Europäische Kommission verfügen über einen Beobachterstatus beim BCBS.

## Internationaler Währungsfonds

Der Internationale Währungsfonds (IWF) ist eine internationale Organisation, deren Mandat darin besteht, in all seinen 190 Mitgliedsländern nachhaltiges Wachstum und Wohlstand zu gewährleisten. Dafür unterstützt er wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen, mit denen die Finanzstabilität und die währungspolitische Zusammenarbeit gefördert werden. Im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors (Financial Sector Assessment Programme – FSAP) unterzieht der IWF den Finanzsektor eines Landes einer umfassenden eingehenden Überprüfung. Außerdem erstellt er im Rahmen des FSAP für seine Mitgliedsländer Bewertungen hinsichtlich der Stabilität ihres Finanzsystems aus. Seit 2018 führt der IWF auch FSAP-Überprüfungen für den Euroraum insgesamt durch, wobei unter anderem beurteilt wird, inwieweit der SSM die Grundsätze des BCBS für eine wirksame Bankenaufsicht erfüllt. Die EZB fungiert aufgrund der zentralen Aufgaben im Bereich der mikro- und makroprudenziellen Bankenaufsicht, die ihr durch die SSM-Verordnung übertragen wurden, als wichtigstes Äquivalent zum IWF bei allen Themen im Zusammenhang mit der Aufsicht über SIs. Innerhalb der EZB-Bankenaufsicht koordiniert die Abteilung Aufsichtspolitik der EZB die an den IWF zu übermittelnden Informationen und dient als zentrale Anlaufstelle.

Die FSAP-Überprüfung für den Euroraum spiegelt die neue Architektur für die Beaufsichtigung und Abwicklung von Banken in Europa wider. Bei länderspezifischen FSAP-Überprüfungen sind die nationalen Behörden federführend. Die EZB ist jedoch in Bezug auf die ihr übertragenen Aufgaben aktiv an der FSAP-Überprüfung für den Euroraum und an den nationalen FSAP-Überprüfungen für die Länder des Euroraums beteiligt. Bei der Abgrenzung des Umfangs der FSAP-Überprüfungen auf nationaler und auf Euroraum-Ebene wird dem rechtlichen, institutionellen und operativen Rahmen der Bankenunion sowie der neuen Aufgabenverteilung zwischen EZB/SSM und den NCAs in Bezug auf SIs und LSIs Rechnung getragen.

Durch die Beteiligung der EZB an der Überprüfung auf nationaler Ebene wird die länderübergreifende Vergleichbarkeit und Konsistenz der den Bankensektor betreffenden Komponente der FSAP-Überprüfungen gewährleistet. So entstehen Synergien mit den EU-/euroraumweiten Bankenstresstests, und es wird sichergestellt, dass sich die zentralen Merkmale des aus der Einrichtung des SSM resultierenden Rahmens für die mikro- und makroprudenzielle Bankenaufsicht in den Ergebnisdokumenten der verschiedenen FSAP-Workstreams exakt widerspiegeln. Außerdem können Bereiche, die im SSM-weiten Rahmen oder auf nationaler Ebene

weiterentwickelt werden müssen, damit sie in den Empfehlungen des IWF angemessen zum Ausdruck kommen, besser identifiziert werden.

Zusätzlich zu den FSAP-Überprüfungen hält der IWF jährliche Artikel-IV-Konsultationen mit den am SSM teilnehmenden Ländern ab, in deren Rahmen Mitarbeiter des IWF den Behörden der Länder einen Besuch abstatten, um die wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie die politischen Herausforderungen des jeweiligen Landes zu bewerten. Die EZB-Bankenaufsicht wird bei mikro- und makroprudenziellen Themen in die Konsultationen einbezogen.

Diese Konsultationen finden unter anderem als Telefonkonferenzen zwischen dem IWF, der EZB-Bankenaufsicht und den NCAs statt und behandeln mit dem SSM zusammenhängende Themen.

Im Zusammenhang mit den Artikel-IV-Konsultationen mit dem Euroraum besuchen Mitarbeiter des IWF auch zweimal jährlich die EZB. Die Ergebnisse der oben genannten FSAP-Überprüfungen für den Euroraum fließen in die den Finanzsektor betreffende Komponente der Artikel-IV-Konsultationen mit dem Euroraum ein.

## Finanzstabilitätsrat

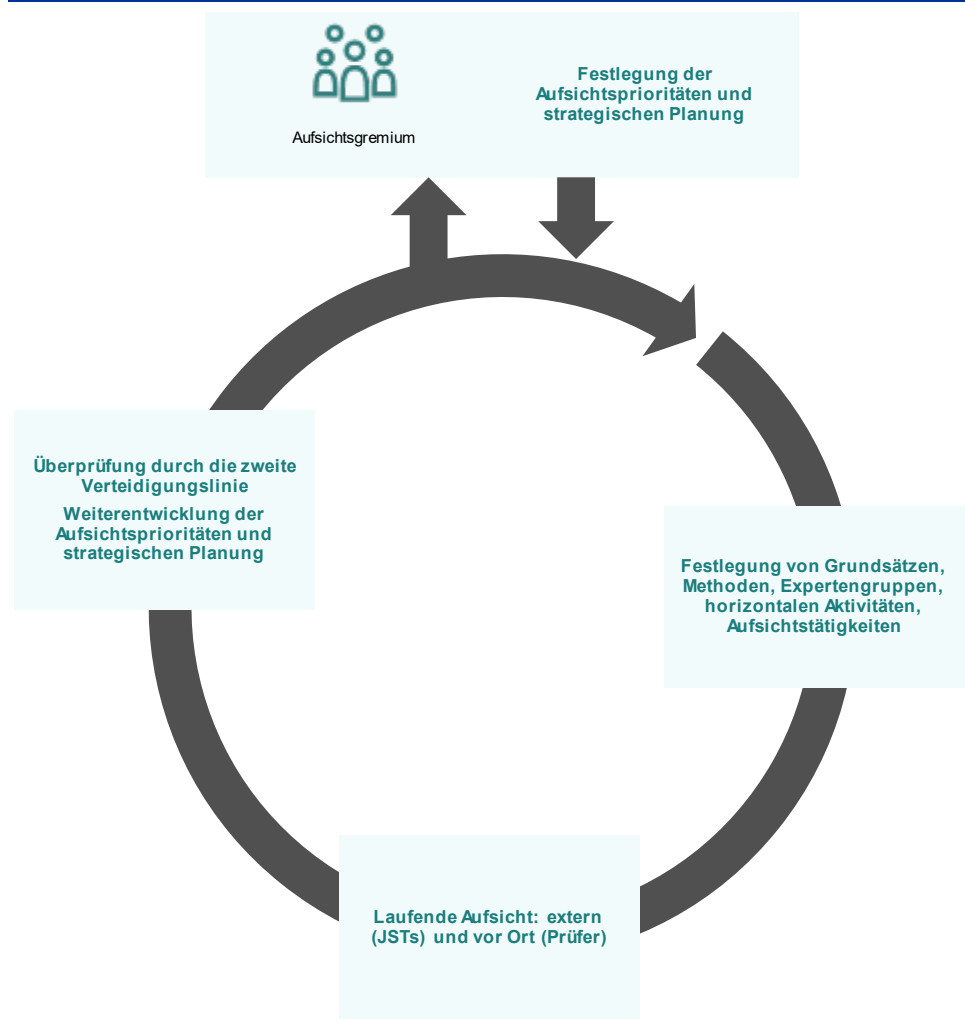
Der Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board – FSB) ist ein internationales Gremium, das das globale Finanzsystem überwacht, Empfehlungen abgibt und die internationale Finanzstabilität fördert. In diesem Zusammenhang koordiniert er die Handlungen seiner Mitglieder bei der Erarbeitung strikter regulatorischer, aufsichtlicher und sonstiger Grundsätze für den Finanzsektor. Zu seinen Mitgliedern gehören Zentralbanken, Finanzministerien, die Finanzaufsichtsbehörden der weltweit wichtigsten Volkswirtschaften und Finanzzentren sowie globale normgebende Gremien und internationale Finanzinstitutionen. Der FSB setzt sich für eine sektor- und länderübergreifend einheitliche Umsetzung dieser Grundsätze durch die zuständigen Behörden ein und stärkt dadurch die Wettbewerbsgleichheit. Gemäß dem auf der Plenarsitzung des FSB vom 21. Juni 2016 gefassten Beschluss ist die EZB-Bankenaufsicht auch im Plenum, dem einzigen Beschlussorgan des FSB, vertreten. Zudem ist sie seit 2015 Mitglied des Ständigen Ausschusses für die Zusammenarbeit im Aufsichts- und Regulierungsbereich (Standing Committee on Supervisory and Regulatory Cooperation – SCSRC). Darüber hinaus ist sie seit Februar 2017 in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde Mitglied des Ständigen Ausschusses für die Umsetzung von Standards (Standing Committee on Standards Implementation – SCSI). Die EZB nimmt auch regelmäßig als ständiger Gast an Sitzungen der Regionalen Beratungsgruppe Europa (Regional Consultative Group of Europe) teil.

## 2 Aufsichtszyklus

Die Durchführung der Bankenaufsicht kann als Zyklus betrachtet werden, wie in **Abbildung 9** dargestellt. In diesem Kapitel werden die einzelnen Elemente des Aufsichtszyklus beschrieben.

Die Aufsichtsprioritäten (siehe Abschnitt 2.1) sind die Bereiche, die in den nächsten drei Jahren den Schwerpunkt der Aufsicht bilden. Sie werden vom Aufsichtsgremium festgelegt. Sie werden einmal im Jahr auf Grundlage der Beurteilung der zentralen Risiken und Schwachstellen der beaufsichtigten Unternehmen festgelegt, können jedoch jederzeit überarbeitet werden, um neue Risikoentwicklungen widerzuspiegeln.

**Abbildung 9**  
Aufsichtszyklus



Aus den festgelegten Prioritäten ergibt sich, wie aufsichtliche Methoden und Prozesse, beispielsweise der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), durchgeführt und horizontale anlassbezogene Aktivitäten ausgestaltet werden (siehe Abschnitt 2.2). Dies fließt in die laufende Aufsicht (siehe Abschnitt 2.3) ein, die alle Interaktionen mit den beaufsichtigten Unternehmen und die kontinuierliche Überwachung ihrer Aktivitäten umfasst. Die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung der aufsichtlichen Standards und Methoden werden dann zur Planung der Aufsichtstätigkeiten für den nächsten Zyklus herangezogen, und aus der Analyse der zentralen Risiken und Schwachstellen werden die künftigen Aufsichtsprioritäten abgeleitet (siehe Abschnitt 2.4.1). In Bezug auf die Gewährleistung der Wirksamkeit, Qualität und Konsistenz der Aufsichtsergebnisse fungiert die Direktion Aufsichtsstrategie und -risiko (D/SSR) als zweite Verteidigungslinie (siehe Abschnitt 2.4.2). Diese Direktion hat die Aufgabe, die Aufsichtsergebnisse mit den JSTs zu erörtern und Verbesserungsvorschläge für die aufsichtlichen Grundsätze, Methoden und Standards zu unterbreiten.

## 2.1 Aufsichtsprioritäten und strategische Planung

Die Festlegung von Aufsichtsprioritäten und die damit verbundene strategische Planung sind unabdingbar, um eine wirksame Aufsicht zu gewährleisten. Die EZB-Bankenaufsicht ermittelt und überwacht laufend die Risiken und Schwachstellen von beaufsichtigten Unternehmen. Auf der Grundlage dieser Beurteilung legt sie die Aufsichtsprioritäten fest, mit denen die strategische Ausrichtung der EZB-Bankenaufsicht für die nächsten drei Jahre vorgegeben wird (siehe Abschnitt 2.4.1).

Da sich das wirtschaftliche und finanzielle Umfeld schnell ändern kann, benötigt der SSM eine zukunftsgerichtete Strategie und muss in der Lage sein, seine Prioritäten und die zugehörigen Arbeitsprogramme bei Bedarf rasch anzupassen. Neben der strategischen Steuerung durch die Aufsichtsprioritäten leistet auch der Risikotoleranzrahmen einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer risikoorientierten Aufsicht. Er dient dazu, die Umsetzung der Aufsichtsprioritäten in die strategische Planung und das aufsichtliche Prüfungsprogramm auf Institutsebene zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden im Risikotoleranzrahmen die Top-down-Empfehlungen des Aufsichtsgremiums zu prioritären Risiken und Schwachstellen mit Bottom-up-Bewertungen zusammengeführt, in denen das JST die Relevanz der Prioritäten für das entsprechende beaufsichtigte Unternehmen beurteilt. Die Bottom-up-Bewertungen sind wichtig, weil sie sicherstellen, dass die Aufsicht bankspezifischen Themen und Risiken genügend Aufmerksamkeit widmet.

Der Fortschritt der Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf die Aufsichtsprioritäten wird regelmäßig überwacht, um ihre wirksame Umsetzung zu gewährleisten.



## 2.1.1 Risikoidentifizierung und -überwachung

Die Identifizierung, Bewertung und Überwachung der wesentlichen Risiken und Schwachstellen von beaufsichtigten Unternehmen sind besonders wichtig, um fundierte Entscheidungen zu Aufsichtsprioritäten treffen zu können.

Die Identifizierung und Überwachung von Risiken erfolgt aus vorausschauender Perspektive und setzt sich zusammen aus a) einer Analyse des makrofinanziellen, regulatorischen und operativen Umfelds der Banken, b) einer ganzheitlichen Identifizierung der zentralen Risiken im Bankensektor und c) der Identifizierung und Überwachung der wesentlichen Schwachstellen von beaufsichtigten Unternehmen, die sich nachteilig auf die Solidität des Bankensektors auswirken könnten, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen würden. Bei der Beurteilung werden auch bereits bestehende potenziell risikomindernde Faktoren berücksichtigt, z. B. öffentliche Unterstützungsmaßnahmen in Krisensituationen.

Bei der Bewertung von Risiken und Schwachstellen stimmt sich die D/SSR eng mit den nationalen zuständigen Behörden (NCAs), anderen Geschäftsbereichen der EZB-Bankenaufsicht und weiteren relevanten Geschäftsbereichen der EZB ab, einschließlich makroprudenzieller Funktionen. Für die Bewertung werden eine Vielzahl von Quellen herangezogen, insbesondere die von den horizontalen Funktionen der EZB-Bankenaufsicht durchgeführten risikospezifischen Analysen, die Ergebnisse des jährlichen Stresstests der EZB und des SREP sowie die von den JSTs bereitgestellten institutsspezifischen Informationen. Auch relevante Entwicklungen im wirtschaftlichen, regulatorischen und aufsichtlichen Umfeld sowie Erkenntnisse aus der Marktbeobachtung der D/SSR liefern einen wichtigen zusätzlichen Beitrag zur Ausarbeitung der Bewertung.

## 2.1.2 Integrierte Aufsichtsplanung

Die jährliche Überprüfung der Aufsichtsprioritäten fließt in die Planung der Aufsichtstätigkeiten für den nächsten Zyklus ein. Diese Planung ist ein integrierter Prozess, der sich über verschiedene Geschäftsbereiche der EZB erstreckt. Kernelemente dieses Prozesses umfassen die Planung von horizontalen Aktivitäten, Vor-Ort-Prüfungen und Tätigkeiten der JSTs. Bei der Planung der Tätigkeiten von JSTs wird auch für jedes SI ein aufsichtliches Prüfungsprogramm (Supervisory Examination Programme – SEP) festgelegt. Zur Festlegung des SEP muss für jedes Risiko die Relevanz und die daraus resultierende Risikotoleranz ermittelt werden. Unter Berücksichtigung der Risikotoleranzschwellen sind die Aufsichtsbehörden befugt, Arbeitsprogramme zu erstellen, in denen die Aufsichtsprioritäten und die dringendsten Angelegenheiten, die für das jeweilige SI ermittelt wurden, berücksichtigt werden und durch die sichergestellt wird, dass die aufsichtlichen Maßnahmen auf Bereiche gerichtet werden, in denen sie als besonders wirksam erachtet werden. Die in den resultierenden JST-Arbeitsprogrammen vorgesehenen Aktivitäten sind auf das Risikoprofil des jeweiligen SI zugeschnitten und können Vor-Ort-Prüfungen und horizontale Aktivitäten umfassen.

Die horizontalen Aktivitäten für den nächsten Aufsichtszyklus umfassen eine Auswahl von SIs. Mit ihnen wird ausgewählten zentralen Risiken und Schwachstellen im Bankensektor entgegengewirkt, die zuvor bei der jährlichen Überprüfung der Aufsichtsprioritäten ermittelt wurden.

Die Planung der Aufsichtstätigkeiten, insbesondere der Vor-Ort-Prüfungen, erfolgt in regelmäßiger Abstimmung mit den NCAs. Durch den integrierten Charakter des Planungsprozesses wird sichergestellt, dass die Planung der horizontalen Aktivitäten/allgemeinen externen Aktivitäten und der Vor-Ort-Prüfungen aufeinander abgestimmt ist.

Die Arbeitsprogramme werden überwacht, um sicherzustellen, dass sie planmäßig umgesetzt werden und zur Verwirklichung der festgelegten Aufsichtsprioritäten beitragen. Das Aufsichtsgremium wird regelmäßig über die Fortschritte bei der Erfüllung der Aufsichtsprioritäten und der entsprechenden Arbeitsprogramme informiert.

## 2.2 Festlegung von Grundsätzen, Methoden, Expertengruppen, horizontalen Aktivitäten und Aufsichtstätigkeiten

Das europäische Rahmenwerk für die Bankenregulierung basiert auf den Basler Vereinbarungen und wird durch das einheitliche Regelwerk harmonisiert, das für alle Finanzinstitute im Binnenmarkt gilt. Das einheitliche Regelwerk bildet das Fundament der Bankenunion. Es setzt sich aus einer Reihe von Rechtsvorschriften zusammen, denen alle Finanzinstitute (darunter [alle Banken in den am SSM teilnehmenden Ländern](#)) in der EU nachkommen müssen.

Auf der Grundlage des Rahmenwerks für die Bankenregulierung und dem Beitrag des Aufsichtsgremiums zur laufenden Arbeit und den Aufsichtsprioritäten finden regelmäßig mehrere horizontale Aktivitäten statt. Die Generaldirektion Horizontale Aufsicht (DG/HOL) bringt ihre Expertise zu horizontalen Risiken und Themen in die Aufsicht ein und arbeitet eng mit anderen Geschäftsbereichen zusammen. Die DG/HOL unterstützt die JSTs mit Fachwissen aus horizontaler Perspektive in Bezug auf Risiken und Themen in den Bereichen Kreditrisiko, Kapitalmärkte, nichtfinanzielle Risiken, Geschäftsmodelle, Kapitalplanung und Krisenmanagement, Stresstests sowie Aufsichtspolitik und aufsichtliche Methodik.

Die Abteilungen mit Fachkenntnissen zu aufsichtlichen Risiken, d. h. die Abteilung Geschäftsmodelle, Kapital und Krisen, die Abteilung Kapitalmarkt- und Treasury-Experten und die Abteilung Experten für nichtfinanzielle Risiken, sind für die Bildung von Expertengruppen zuständig, die die JSTs dabei unterstützen, gezielte horizontale Aktivitäten, eingehende Überprüfungen sowie thematische Überprüfungen zu konzipieren, die mit den vom Aufsichtsgremium genehmigten Aufsichtsprioritäten in Einklang stehen.

Die Abteilung Stresstest-Experten ist sowohl für den EU-weiten Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) als auch für die Stresstests des SSM zuständig.

Die Abteilung Aufsichtspolitik der DG/HOL ist für die Koordinierung und Entwicklung dieser Politik zuständig und befasst sich mit regulatorischen und aufsichtlichen Angelegenheiten.

Die Abteilung Aufsichtliche Methodik entwickelt und pflegt regelmäßig die Methoden der laufenden Aufsicht, insbesondere den SREP, sowie die Prozesse für SIs und LSIs. Dabei arbeitet sie eng mit der EBA und anderen Organisationen zusammen, die an der Entwicklung aufsichtlicher Verfahren, Methoden und Standards beteiligt sind.

Zum Zweck der Durchführung des SREP hat die europäische Bankenaufsicht eine gemeinsame Methode für die laufende Beurteilung der Risiken, der Governance und der Kapital- und Liquiditätsausstattung der beaufsichtigten Unternehmen ausgearbeitet. Der SREP wird jährlich durchgeführt, enthält jedoch eine Komponente für mehrjährige Beurteilungen, die auf die von dem jeweiligen JST festgelegte Risikotoleranz (siehe Abschnitt 4.5) zugeschnitten ist. Die EZB wendet die gemeinsame SREP-Methodik auf alle SIs an, wodurch Peer-Vergleiche und groß angelegte horizontale Analysen ermöglicht werden. Die Methodik stellt somit sicher, dass die beaufsichtigten Unternehmen nach einheitlichen Grundsätzen bewertet werden, trägt aber gleichzeitig ihren individuellen Besonderheiten Rechnung.

Der SREP wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend auf SIs und LSIs angewandt. Dabei wird sichergestellt, dass die Aufsichtsstandards höchsten Ansprüchen an Qualität und Konsistenz genügen.

Zusätzlich zu den laufenden Aufsichtstätigkeiten ergreift die EZB durch die Generaldirektion SSM-Governance und operatives Geschäft (DG/SGO) anlassbezogene aufsichtliche Maßnahmen. Die Abteilung Zulassungsverfahren der DG/SGO erteilt Zulassungen und genehmigt den Erwerb qualifizierter Beteiligungen. Die Abteilung Durchsetzung und Sanktionen untersucht mutmaßliche Verstöße beaufsichtigter Unternehmen gegen Aufsichtsanforderungen und erarbeitet Vorschläge für die Verhängung von Sanktionen und Durchsetzungsmaßnahmen durch die EZB oder die NCAs. Die Abteilung Eignungsprüfung übernimmt eine Gatekeeper-Funktion und entscheidet über die Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane – in ihrer Leitungsfunktion und in ihrer Aufsichtsfunktion – aller direkt von der EZB beaufsichtigten Unternehmen.

Um die ordnungsgemäße Durchführung aller Aufsichtsaufgaben zu gewährleisten, wurden die Abteilung Technologie und Innovation und die Abteilung SSM-Sekretariat eingerichtet. Letztere unterstützt das Aufsichtsgremium und seine Strukturen, insbesondere im Hinblick auf die Qualität und Effizienz ihrer Beschlussfassungsverfahren.

## 2.3 Laufende Aufsicht

Die JSTs üben in Abstimmung mit den horizontalen Funktionen der EZB zentrale Aufsichtsaufgaben aus. Erforderlichenfalls führen sie auch Vor-Ort-Prüfungen bei beaufsichtigten Instituten durch. In Abhängigkeit von der Bewertung des Risikoprofils einer bestimmten Bank kann die EZB ein breites Spektrum an Aufsichtsmaßnahmen verhängen.

### 2.3.1 Gemeinsame Aufsichtsteams

Die laufende Aufsicht über SIs wird von den JSTs vorwiegend extern durchgeführt. Die JSTs setzen sich aus Mitarbeitern der NCAs und der EZB zusammen und werden von den horizontalen und spezialisierten Abteilungen der DG/HOL und ihren Kollegen in den NCAs unterstützt.

Für die Durchführung der Aufsichtstätigkeiten stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Bei der laufenden Aufsicht analysiert das JST die aufsichtlichen Meldungen, die Rechnungslegung und die interne Dokumentation der beaufsichtigten Unternehmen. Die JSTs treffen sich regelmäßig sowie anlassbezogen mit Mitarbeitern der beaufsichtigten Unternehmen auf verschiedenen Hierarchieebenen. Sie nehmen laufend Risikoanalysen genehmigter Risikomodelle vor und untersuchen und bewerten die Sanierungspläne der beaufsichtigten Unternehmen.

Die wichtigsten Ergebnisse der vorstehend genannten Tätigkeiten werden im jährlichen von den JSTs durchgeführten SREP zusammengefasst, der in Abschnitt 4.6 näher beschrieben wird.

Die laufenden Aufsichtstätigkeiten entsprechen der in Abschnitt 2.1.2 beschriebenen integrierten Aufsichtsplanung, die auf der Grundlage des Risikotoleranzrahmens des jeweiligen JST festgelegt wird.

### 2.3.2 Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle

Vor-Ort-Prüfungen werden regelmäßig zu verschiedenen Themen organisiert, insbesondere für SIs. Sie dienen dazu, die Lage der Banken im Hinblick auf Themen wie Risiken, interne Kontrollsysteme, Geschäftsmodelle und Governance eingehend zu analysieren.

Die Generaldirektion Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle definiert und gewährleistet die Planung und Durchführung des Aufsichtsprogramms vor Ort, das Vor-Ort-Prüfungen, Prüfungen interner Modelle und Prüfungen der Aktivaqualität umfasst. Außerdem ist sie dafür zuständig, umfassende Methoden für Vor-Ort-Prüfungen festzulegen und zu pflegen, einen harmonisierten Ansatz für Vor-Ort-Prüfungen innerhalb der europäischen Bankenaufsicht zu gewährleisten und gemeinsam mit anderen Geschäftsbereichen die wichtigsten Risiken für den Bankensektor und die Aufsichtsprioritäten zu ermitteln.

Diese Vor-Ort-Prüfungen liefern unabhängige, einheitliche und qualitativ hochwertige Beurteilungen, die die laufenden externen Aufsichtstätigkeiten ergänzen.

Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle sind ein wesentlicher Bestandteil der integrierten Aufsichtsplanung (siehe Abschnitt 2.1.2), die von den JSTs im Einklang mit ihrem Risikotoleranzrahmen festgelegt wird.

## 2.4 Verbesserung der Bankenaufsicht: Festlegung von Aufsichtsprioritäten und zweite Verteidigungslinie

Wie bereits weiter oben in diesem Kapitel beschrieben, ist es der EZB stets ein Anliegen, Verbesserungspotenzial zu identifizieren, das bei der Festlegung von Methoden, Standards, Grundsätzen und Verordnungen Berücksichtigung findet. Verbesserungspotenzial wird auf unterschiedliche Weise identifiziert, beispielsweise durch die Teilnahme der europäischen Bankenaufsicht an internationalen und europäischen Gremien sowie durch die Erfahrungen, die bei der praktischen Umsetzung der Methoden und Standards gewonnen werden.

### 2.4.1 Festlegung der Aufsichtsprioritäten

Das Ergebnis der Risikoidentifizierung und -überwachung dient als Grundlage für die Festlegung der Aufsichtsprioritäten. Die Prioritäten geben die strategischen Ziele und zentralen Aufsichtstätigkeiten für den nächsten Aufsichtszyklus vor. Ziel ist es, die Schwachstellen der beaufsichtigten Unternehmen zu beheben und die Auswirkungen potenzieller Risiken zu mindern. Die Prioritäten werden jährlich überprüft, können bei Bedarf jedoch auch im Laufe des Jahres angepasst werden, um Veränderungen in der Risikolandschaft Rechnung zu tragen.

Bei der Aktualisierung der Aufsichtspolitik berücksichtigt die europäische Bankenaufsicht, ob bei der Behebung früherer Schwachstellen Fortschritte erzielt wurden oder ob Folgemaßnahmen eskaliert werden müssen, weil die Banken die Schwachstellen nicht im Einklang mit den aufsichtlichen Erwartungen beseitigt haben.<sup>5</sup>

Die Aufsichtsprioritäten sind für die mittelfristige Aufsichtsstrategie von zentraler Bedeutung. Sie dienen als Ausgangspunkt, fördern eine wirksame und konsistente integrierte Aufsichtsplanung und tragen zu einem effizienteren Einsatz der Ressourcen bei. Außerdem haben die Aufsichtsprioritäten Auswirkungen auf die Risikotoleranzschwellen innerhalb des Risikotoleranzrahmens der europäischen Bankenaufsicht.

---

<sup>5</sup> Zudem werden die übergeordneten Prioritäten berücksichtigt, die im europäischen aufsichtlichen Prüfungsprogramm der EBA festgelegt sind.

Darüber hinaus helfen sie den nationalen Aufsichtsbehörden dabei, ihre eigenen Prioritäten für die Aufsicht über LSIs nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festzulegen.

Die [Aufsichtsprioritäten](#) werden jährlich zusammen mit den Ergebnissen der regelmäßigen Bewertung von Risiken auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht.

## 2.4.2 Zweite Verteidigungslinie

Die D/SSR fungiert im internen Kontrollrahmen der EZB als zweite Verteidigungslinie, da sie sich auf die Aufgaben bezieht, die der EZB durch die SSM-Verordnung übertragen wurden.

Die zweite Verteidigungslinie soll unter Berücksichtigung der Aufsichtsprioritäten und des Risikotoleranzrahmens einen Beitrag zur Wirksamkeit und Konsistenz der Aufsichtsergebnisse leisten und Minderungsmaßnahmen sowie Verbesserungen in der EZB-Bankenaufsicht vorschlagen.

Die Tätigkeiten der zweiten Verteidigungslinie setzen sich aus wiederkehrenden und thematischen Bewertungen zusammen, die in einem jährlichen Arbeitsplan festgelegt sind. Zu den wiederkehrenden Tätigkeiten zählen:

- Durchführung von horizontalen Analysen und SREP-Benchmarkanalysen, bei denen die Scorewerte für die einzelnen Risiken und der SREP-Gesamtscore sowie quantitative und qualitative Maßnahmen überprüft werden, sowie Veröffentlichung der SREP-Ergebnisse (siehe Abschnitte 4.5.5 und 4.5.7);
- Überwachung, ob die aufsichtlichen Feststellungen und Maßnahmen auf aggregierter Ebene nachverfolgt und die angestrebten Ziele rechtzeitig erreicht werden;
- Koordinierung der Steuerung operationeller Risiken für die europäische Bankenaufsicht;
- Koordinierung von Angelegenheiten der internen Revision für die europäische Bankenaufsicht.

Thematische Überprüfungen sollen das Aufsichtsgremium dabei unterstützen, die europäische Bankenaufsicht im Einklang mit den vereinbarten Risikoprioritäten zu steuern und die Qualität und Wirksamkeit der Aufsichtstätigkeiten zu überwachen, sei es auf vertikaler (JST-) oder horizontaler Ebene (Methoden und Prozesse).

Die D/SSR führt die Tätigkeiten der zweiten Verteidigungslinie unabhängig durch, stützt sich dabei aber auf den ständigen Dialog und die ständige Zusammenarbeit mit den anderen Generaldirektionen der EZB-Bankenaufsicht. Der Schwerpunkt dieser Tätigkeiten liegt auf den Aufsichtsergebnissen und nicht auf den Compliance-Prüfungen.

## 3 Aufsicht über alle beaufsichtigten Unternehmen

Die aufsichtlichen Zuständigkeiten der EZB unterscheiden sich je nachdem, ob es sich bei dem beaufsichtigten Unternehmen um ein SI oder ein LSI handelt. Für einige Verfahren, die als gemeinsame Verfahren bezeichnet werden, ist die EZB jedoch unabhängig von der Bedeutung der betreffenden Institute zuständig. Diese Verfahren werden im ersten Teil dieses Kapitels beschrieben. Der zweite Teil befasst sich mit den Verfahren und Kriterien für die regelmäßige und anlassbezogene Beurteilung der Bedeutung der Institute.

### 3.1 Anträge auf Zulassungen, auf Genehmigung eines geplanten Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen und auf Erteilung eines Europäischen Passes

Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und c sowie Artikel 14 und 15 der SSM-Verordnung

Artikel 8, 18, 20, 22 und 45 CRD

Artikel 73, 79, 80 und 85 und Teil V der SSM-Rahmenverordnung

Zu den gemeinsamen Verfahren, bei denen die Entscheidungskompetenz letztendlich bei der EZB liegt, zählen Verfahren zur Erteilung einer neuen oder erweiterten Bankzulassung oder zum Entzug einer Zulassung (siehe Abschnitt 3.1.1). Die übrigen gemeinsamen Verfahren (siehe Abschnitt 3.1.2) umfassen die Verfahren zur Genehmigung eines geplanten Erwerbs oder einer Erhöhung qualifizierter Beteiligungen an einem Kreditinstitut. In diesem Abschnitt wird auch das Verfahren zur Erteilung eines Europäischen Passes beschrieben, das es einem Institut, dem in einem Mitgliedstaat eine Bankzulassung erteilt wurde, ermöglicht, das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu nutzen (siehe Abschnitt 3.1.3).

#### 3.1.1 Erteilung, Entzug und Erlöschen von Zulassungen

##### Erteilung einer Bankzulassung

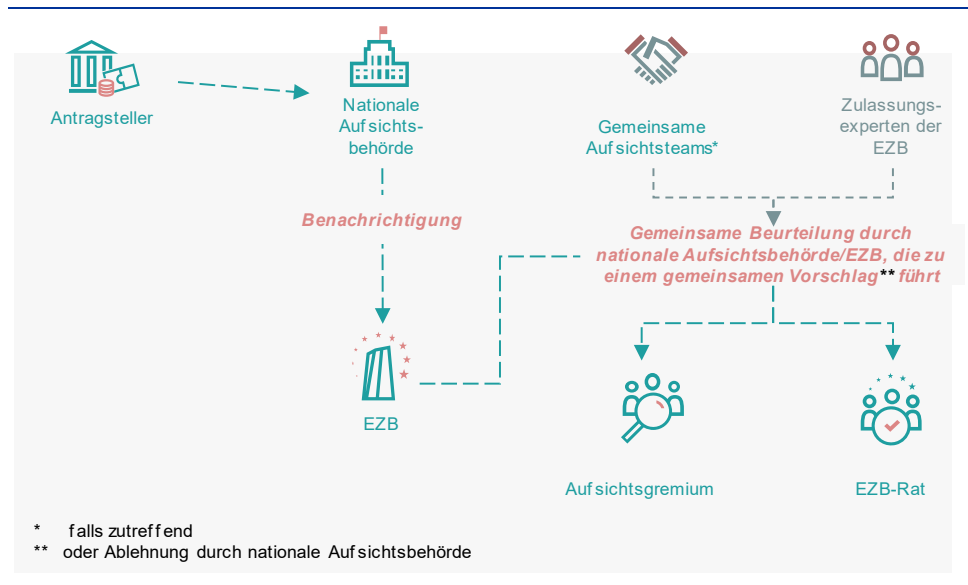
Ein Institut, das in einem teilnehmenden Mitgliedstaat die Tätigkeit eines Kreditinstituts gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) aufnehmen möchte, muss eine Bankzulassung beantragen.

Der Antrag auf eine Bankzulassung ist bei der NCA des Mitgliedstaats, in dem das Institut niedergelassen sein soll, eingereicht werden und muss die Anforderungen des einschlägigen nationalen Rechts erfüllen. Er wird einer Beurteilung unterzogen, um sicherzustellen, dass nur Unternehmen als Kreditinstitut am Markt tätig werden,

die die maßgeblichen Anforderungen des nationalen Rechts und des Unionsrechts erfüllen.

Es gibt verschiedene Umstände, unter denen Institute Bankzulassungen beantragen.

**Abbildung 10**  
Überblick über das Zulassungsverfahren



## Geltungsbereich

Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR

Artikel 8 bis 16, 18, 20, Artikel 56  
Buchstabe g und Artikel 117  
Absatz 5 sowie Anhang 1 CRD

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und  
Artikel 14 der SSM-Verordnung

Artikel 73 bis 84 der SSM-  
Rahmenverordnung

Die in der CRR festgelegte Bestimmung des Begriffs „Kreditinstitut“ wurde durch die Verordnung über Wertpapierfirmen<sup>6</sup> geändert. Nach diesen Änderungen fallen gemäß CRR nun zwei Kategorien unter die Bestimmung des Begriffs „Kreditinstitut“:

- Kreditinstitute, die befugt sind, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a CRR), im Folgenden als „klassische Kreditinstitute“ bezeichnet;
- Wertpapierfirmen, die bestimmte Wertpapierdienstleistungen erbringen und im Hinblick auf ihre Größe auf Einzel- oder Gruppenebene bestimmte Schwellenwerte erfüllen (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR), im Folgenden als „Wertpapierfirmen der Klasse 1“<sup>7</sup> bezeichnet.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

<sup>7</sup> Wertpapierfirmen der Klasse 1 gelten auch dann als Kreditinstitute, wenn sie keine Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und keine Kredite für eigene Rechnung gewähren (Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR).



Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein klassisches Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a CRR, so gilt das der EZB übertragene Verfahren für die Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit als Kreditinstitut für sämtliche Tätigkeiten, die klassischen Kreditinstituten vorbehalten und zulassungspflichtig sind. Hierzu zählen Tätigkeiten, für die gemäß Anhang I CRD die gegenseitige Anerkennung gilt, sowie andere regulierte Tätigkeiten, die nach dem jeweiligen nationalen Recht einer Zulassung durch die zuständige Behörde bedürfen. Dementsprechend gilt das SSM-Zulassungsverfahren auch für die Fälle, in denen ein klassisches Kreditinstitut, das bereits über eine Bankzulassung verfügt, eine Ausweitung dieser Zulassung benötigt, um eine neue regulierte Tätigkeit aufzunehmen, wenn das nationale Recht eine solche Zulassung vorsieht.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine Wertpapierfirma der Klasse 1 im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b CRR, so regeln die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie über Wertpapierfirmen<sup>8</sup>, auf welche Weise diese Unternehmen die Kernbanktätigkeiten klassischer Kreditinstitute, wie die Entgegennahme von Einlagen und die Gewährung von Krediten, beantragen dürfen. In einigen Mitgliedstaaten kann nach nationalem Recht die Möglichkeit bestehen, dass eine Zulassung, die einer Wertpapierfirma der Klasse 1 bereits erteilt wurde, auf die Kerntätigkeiten klassischer Kreditinstitute ausgeweitet wird. Dies ist nicht der Fall, wenn bei der Umsetzung in nationales Recht festgelegt wurde, dass es sich bei der Zulassung für eine Wertpapierfirma der Klasse 1 um eine besondere Zulassung handelt, die nicht auf Kernbanktätigkeiten ausgeweitet werden kann. Im letzteren Fall sollte die Wertpapierfirma der Klasse 1 eine zusätzliche Zulassung als klassisches Kreditinstitut beantragen, wenn sie diese Banktätigkeiten ausüben möchte.

Anträge auf Zulassung als klassisches Kreditinstitut werden von der betreffenden NCA und der EZB geprüft. Die NCA dient den Antragstellern als erste Anlaufstelle. Sie nimmt anhand der Anforderungen des nationalen Rechts eine Beurteilung des Antrags vor und bezieht dabei gegebenenfalls das zuständige gemeinsame Aufsichtsteam (JST) ein. Die EZB beurteilt den Antrag auf der Grundlage der unionsrechtlichen Anforderungen. Die Beurteilungen der NCA und der EZB sind eng miteinander verknüpft. Mit der gemeinsamen Beurteilung wird sichergestellt, dass das antragstellende Unternehmen die maßgeblichen Anforderungen in Bezug auf Governance, Geschäftsführung, Aufsichtsanforderungen und Geschäftsmodell erfüllt. Um das jeweilige Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu beurteilen, sollten die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörde und die zentralen Meldestellen konsultiert werden. Außerdem wird durch die Beurteilung gewährleistet, dass die maßgeblichen nationalen Anforderungen erfüllt sind. Sowohl die NCA als auch die EZB sind berechtigt, vom Antragsteller zusätzliche, für die Beurteilung erforderliche Informationen anzufordern. Sowohl die NCA als auch die EZB haben Zugriff auf sämtliche antragsbezogenen Informationen und Daten.

---

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

Im Großen und Ganzen gilt für Wertpapierfirmen der Klasse 1 dasselbe Verfahren, wenn auch mit einigen Besonderheiten. Beispielsweise ist in Artikel 8a Absatz 5 CRD Folgendes festgelegt: „Im Falle einer erneuten Zulassung stellt die zuständige Zulassungsbehörde einen möglichst standardisierten Ablauf sicher, bei dem die aufgrund der bestehenden Zulassung vorliegenden Angaben verwendet werden.“ Wenn der Antragsteller alle Zulassungsanforderungen nach nationalem Recht erfüllt, teilt die NCA der EZB ihre endgültige Beurteilung mit und schlägt der EZB vor, die Zulassung zu erteilen. Wenn die NCA im Rahmen ihrer Beurteilung feststellt, dass die Wertpapierfirma der Klasse 1 die Zulassungsvoraussetzungen nach nationalem Recht nicht erfüllt, lehnt sie den Antrag ab.

Die EZB kann dem Beschlussentwurf der NCA zustimmen oder widersprechen. Der Beschluss der EZB kann Bedingungen, Auflagen und Empfehlungen für den Antragsteller enthalten. Wenn die EZB den Antrag ablehnt oder wenn ein zustimmender Beschluss an Bedingungen oder Auflagen geknüpft ist, die vorab nicht mit dem Antragsteller vereinbart wurden, hat der Antragsteller Anspruch auf rechtliches Gehör. Der endgültige Beschluss der EZB ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Vorlage des Beschlussentwurfs der NCA zu erlassen. Diese Frist kann einmalig um weitere zehn Arbeitstage verlängert werden.

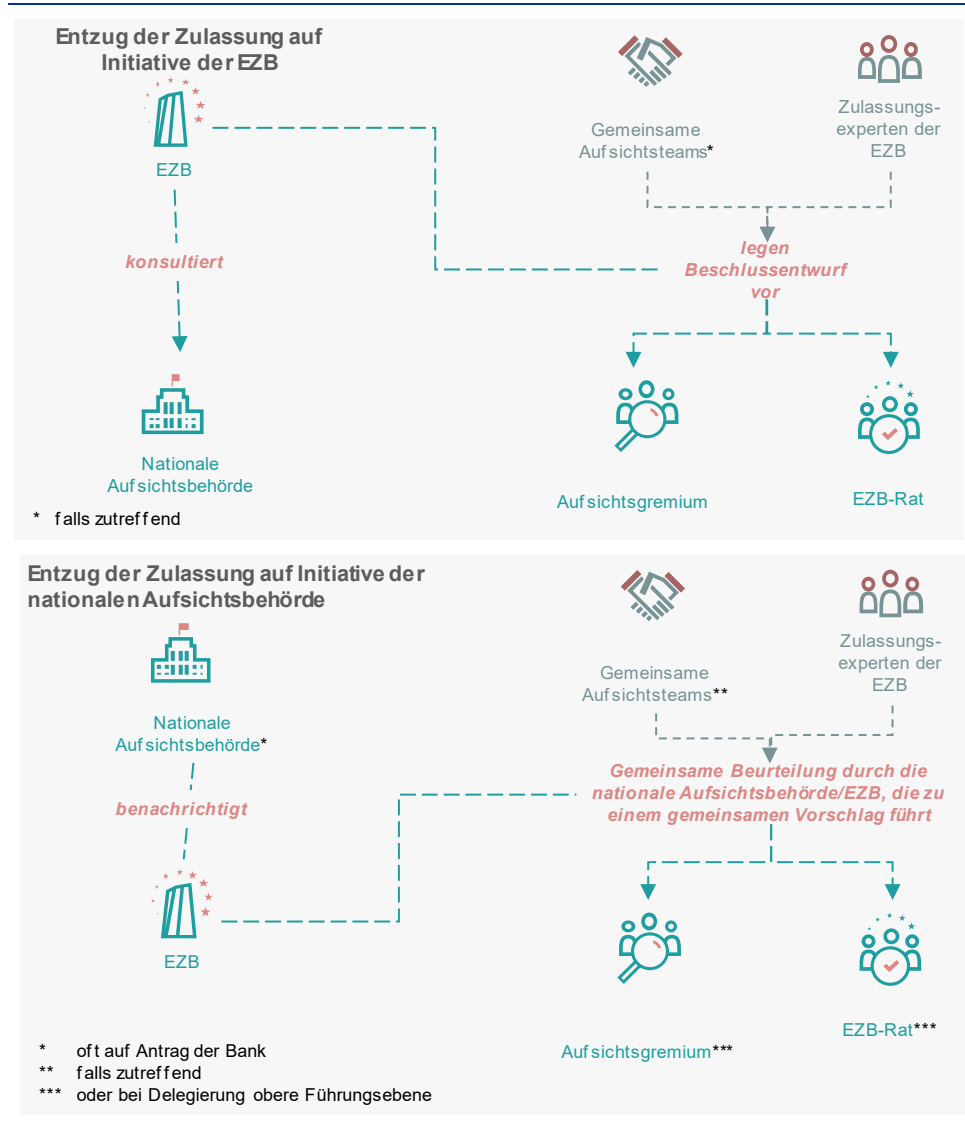
Die EZB teilt der NCA den Beschluss der EZB über einen Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut mit. Eine solche Mitteilung ergeht auch an die EBA.

## Entzug einer Bankzulassung

Die EZB kann die Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit als Kreditinstitut entweder auf eigene Initiative oder auf Vorschlag der NCA des Mitgliedstaats entziehen, in dem das Institut niedergelassen ist. Das maßgebliche Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen der NCA und der EZB entspricht weitgehend dem Verfahren für die Erteilung von Zulassungen. Gewisse Abweichungen ergeben sich je nachdem, ob der Entzug der Zulassung von dem beaufsichtigten Unternehmen selbst beantragt wurde oder auf Initiative der Aufsichtsbehörde (NCA oder EZB) erfolgte.

**Abbildung 11**

Überblick über das Verfahren für einen Zulassungsentzug



Hat das beabsichtigte Unternehmen den Entzug seiner Zulassung beantragt, weil es beispielsweise das Bankgeschäft eingestellt hat, prüfen die NCA und die EZB, ob die maßgeblichen Voraussetzungen für den Entzug der Zulassung nach nationalem und Unionsrecht erfüllt sind. Es muss insbesondere eindeutig und zweifelsfrei bestätigt sein, dass keine Einlagen und keine anderen rückzahlbaren Gelder im Bestand des Unternehmens sind.

Wenn beispielsweise ein Kreditinstitut die Aufsichtsanforderungen nicht mehr erfüllen kann oder wenn es fraglich ist, ob es den Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern noch nachkommen kann, oder wenn es einen schweren Verstoß gegen die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begeht, kann die EZB oder die NCA einen Entzug der Zulassung in die Wege leiten. In diesem Fall wird unter Berücksichtigung der Aufsichtsbilanz des betroffenen Instituts, der Schwere der begangenen Verstöße

sowie der maßgeblichen Interessen wie etwa des Risikos der Einleger, eine vollständige und detaillierte Beurteilung dazu vorgenommen, ob der Entzug der Zulassung gerechtfertigt ist. In einem solchen Fall sind unter Umständen auch die Abwicklungsbehörden oder die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden eingebunden. Wenn der Entzug auf Initiative der EZB erfolgt, stimmt sie sich frühzeitig vor der Beschlussfassung mit der NCA ab. Bevor die EZB einen Beschluss über den Entzug einer Zulassung erlässt, findet in der Regel eine Anhörung mit dem beaufsichtigten Unternehmen statt. Wenn ein Beschluss dringend erforderlich ist, kann die EZB einen Beschluss erlassen, ohne vorab dem Anspruch des Unternehmens auf rechtliches Gehör nachzukommen.

Die EZB teilt dem Institut und der NCA den Beschluss der EZB zum Entzug der Zulassung mit. Eine solche Mitteilung ergeht auch an die EBA.

## Erlöschen einer Bankzulassung

Zulassungen erlöschen dann, wenn die Zulassung eines Kreditinstituts ihre Gültigkeit verliert. Gründe hierfür können bestimmte nationale und rechtlich festgelegte Auslöseereignisse sein, die in der Regel keine Einbindung der Aufsicht oder einen Beschluss der zuständigen Behörde erfordern.

Gemäß nationalem Recht kann ein ähnlicher Effekt wie beim Erlöschen einer Zulassung eintreten, wenn das Kreditinstitut selbst (z. B. aufgrund einer Fusion mit einem anderen Unternehmen) nicht mehr besteht. In solchen Fällen endet zeitgleich die Zulassung, und es gilt das gleiche Verfahren wie bei ihrem Erlöschen.

Die EZB teilt dem betroffenen Unternehmen direkt das Erlöschen der Zulassung mit. Eine solche Mitteilung ergeht auch an die EBA. Die [SSM-Liste der beaufsichtigten Unternehmen](#) wird entsprechend angepasst. In der Regel unternimmt die beteiligte NCA die erforderlichen Schritte zur Veröffentlichung des Beschlusses gemäß den maßgeblichen Bestimmungen des nationalen Rechts.

### 3.1.2 Qualifizierte Beteiligungen

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 15 der SSM-Verordnung

Artikel 85 bis 88 der SSM-Rahmenverordnung

Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 33, Artikel 22 bis 27 sowie Artikel 56 Buchstabe g und Artikel 177 Absatz 5 CRD

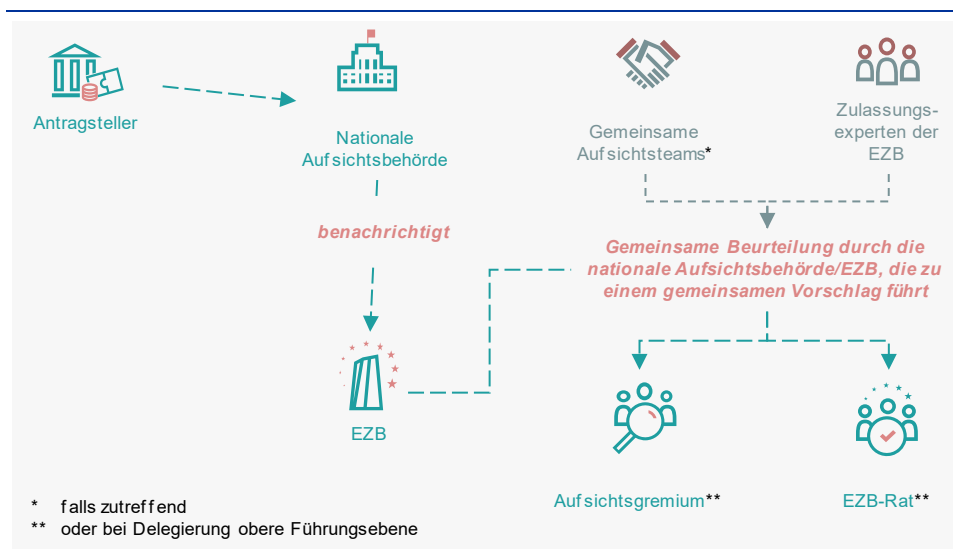
Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor (JC/2016/01)

Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/15)

Entwurf der EBA für technische Regulierungsstandards für eine zentrale Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und für die Festlegung der Wesentlichkeit von Schwächen, der Art der erhobenen Informationen, der praktischen Umsetzung der Informationserhebung sowie der Analyse und Verbreitung der Informationen (EBA/RTS/2021/16)

Geplante Erwerbe qualifizierter Beteiligungen oder geplante Erhöhungen qualifizierter Beteiligungen an Kreditinstituten, durch die die maßgeblichen Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden, müssen der NCA des teilnehmenden Mitgliedstaats gemeldet werden, in dem das Kreditinstitut, an dem eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht werden soll, niedergelassen ist. Die NCA führt die Erstbeurteilung durch und erstellt einen Vorschlagsentwurf für die EZB. In Zusammenarbeit mit der NCA nimmt die EZB ihre eigene Beurteilung vor und entscheidet über den geplanten Erwerb. Dieses Verfahren unterstreicht die Gatekeeper-Funktion der EZB, mit der verhindert wird, dass Kreditinstitute von ungeeigneten Käufern erworben werden.

**Abbildung 12**  
Überblick über das Verfahren



Durch die Beurteilung soll vor allem sichergestellt werden, dass a) der interessierte Erwerber einen guten Leumund hat, b) der interessierte Erwerber über die erforderliche finanzielle Solidität verfügt, c) jedes Mitglieder des Leitungsorgans, das die Geschäfte des Zielinstituts führen wird, allzeit ausreichend gut beleumundet ist und über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt, d) das Zielinstitut weiterhin den Aufsichtsanforderungen nachkommt und e) die Transaktion nicht mit Mitteln aus kriminellen Geschäften finanziert wird oder sich das Risikoprofil des Zielinstituts in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht verschlechtert.

Die formelle Beurteilung erstreckt sich über maximal 60 Arbeitstage ab Bestätigung des Eingangs einer vollständigen Benachrichtigung. Wenn während des Zeitraums der formellen Beurteilung zusätzliche Informationen von dem interessierten Erwerber angefordert werden, kann der Beurteilungszeitraum für höchstens 20 Arbeitstage (beaufsichtigte Erwerber) oder in bestimmten Fällen höchstens 30 Arbeitstage (nicht

beaufsichtigte Erwerber und in Nicht-EU-Staaten niedergelassene Erwerber) ausgesetzt werden.

Beabsichtigt ein interessierter Erwerber den Erwerb von Anteilen an einem Kreditinstitut, das Tochterunternehmen in einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat oder eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut in einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat hat, so arbeitet die EZB eng mit den NCAs aller direkten und indirekten Zielinstitute zusammen und koordiniert das Verfahren, sodass über den beabsichtigten Erwerb sämtlicher qualifizierter Beteiligungen gleichzeitig beschlossen werden kann.

Die der Beurteilung zugrunde liegenden Kriterien sind auf europäischer Ebene harmonisiert. In der CRD sind die folgenden fünf Kriterien zur Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs festgelegt, die in nationales Recht umgesetzt wurden.

### Leumund des interessierten Erwerbers

Der interessierte Erwerber muss über die notwendige Integrität und Vertrauenswürdigkeit verfügen. Diese sind beispielsweise dadurch nachzuweisen, dass keine Einträge im Strafregister vorliegen bzw. keine gerichtlichen Verfahren anhängig sind, die negative Auswirkungen auf den Leumund des interessierten Erwerbers hätten. Ein weiterer Aspekt ist die Fachkompetenz des Erwerbers, also die Erfahrung mit dem Management und/oder mit Investitionen im Finanzsektor.

### Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung vorgeschlagener neuer Mitglieder des Leitungsorgans des Zielinstituts

Beabsichtigt der interessierte Erwerber Änderungen an der Zusammensetzung der Leitungsorgane des Zielinstituts vorzunehmen, so ist im Rahmen des Verfahrens im Zusammenhang mit einer qualifizierten Beteiligung eine Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der neuen in das Leitungsorgan bestellten Mitglieder durchzuführen.

### Finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers

Der interessierte Erwerber muss in der Lage sein, den beabsichtigten Erwerb zu finanzieren und für die absehbare Zukunft eine solide finanzielle Struktur aufrechtzuerhalten. Unter anderem ist festzulegen, wer das Zielinstitut nach dem Erwerb unterstützt, beispielsweise durch mögliche Kapitalaufstockungen des Zielinstituts.

## Auswirkungen auf das Zielinstitut

Das Zielinstitut sollte nach dem Erwerb weiterhin in der Lage sein, die Aufsichtsanforderungen zu erfüllen. So sollte die Profitabilität des Zielinstituts nicht unangemessen belastet werden, indem ein Teil des Erwerbs auf einer übermäßigen Fremdfinanzierung basiert, bei der die Rückzahlung durch das Zielinstitut selbst zu leisten ist. Auch sollte die Struktur des Erwerbers oder der Gruppe, in die das Zielinstitut aufgenommen wird, nicht so komplex sein, dass den Aufsichtsinstanzen eine wirksame Beaufsichtigung der beteiligten Institute unmöglich ist.

## Risiko von Verbindungen zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

Bei den für den Erwerb verwendeten Mitteln darf es sich nicht um Erlöse aus kriminellen Geschäften handeln, und es dürfen keine Verbindungen zu Terrorismus bestehen. Die Beurteilung befasst sich auch mit der Frage, ob der Erwerb potenziell zu einem größeren Risiko von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung führt.

Die Ermittlung dieser Risiken obliegt der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörde. Die EZB stützt sich bei der Beurteilung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus Aufsichtsperspektive auf die ihr übermittelten Informationen und Unterlagen der NCA, die mit der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörde und den zentralen Meldestellen zusammenarbeitet. Nur wenn derartige Verstöße von den jeweiligen nationalen Behörden festgestellt worden sind, kann die EZB diese Tatsachen im Zusammenhang mit ihren eigenen Aufgaben berücksichtigen.

Um sicherzustellen, dass die fünf vorstehenden Kriterien erfüllt sind, kann die EZB dem interessierten Erwerber auf Vorschlag der NCA oder auf eigene Initiative Auflagen erteilen oder Verpflichtungen auferlegen. Diese Auflagen oder Verpflichtungen müssen jedoch mit den fünf Kriterien zusammenhängen und dürfen nicht über die zur Erfüllung der Kriterien erforderlichen Voraussetzungen hinausgehen. Wenn der interessierte Erwerber den Auflagen oder Verpflichtungen nicht zustimmt oder wenn sie sich negativ auf die Rechte des interessierten Erwerbers auswirken könnten, wird eine Anhörung durchgeführt, um dem interessierten Erwerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Gleiche gilt, wenn die EZB beabsichtigt, einem geplanten Erwerb nicht zuzustimmen.

### 3.1.3 Nutzung des Europäischen Passes

Erwägungsgrund 51 sowie Artikel 4 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 1 der SSM-Verordnung

Artikel 11 bis 17 der SSM-Rahmenverordnung

Artikel 35 bis 39 CRD

Technische Regulierungsstandards zu den Informationen, die zuständige Behörden von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten einander zur Verfügung stellen müssen (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 524/2014 der Kommission)

Technische Regulierungsstandards zu den Angaben bei Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1151/2014 der Kommission)

Technische Durchführungsstandards in Bezug auf den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 620/2014)

Technische Durchführungsstandards in Bezug auf Standardformulare, -meldebögen und -verfahren für Notifizierungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 926/2014)

Ein Institut, dem in einem Mitgliedstaat eine Bankzulassung erteilt wurde, kann den Europäischen Pass nutzen: das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Nutzung des Europäischen Passes erfolgt entweder durch Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat oder durch Bereitstellung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat. Voraussetzung für die Nutzung des Europäischen Passes ist eine Benachrichtigung der NCA des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats.

#### Nutzung des Europäischen Passes innerhalb des SSM

Wenn ein SI eines teilnehmenden Mitgliedstaats eine Zweigstelle in einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat errichten möchte, ist eine Benachrichtigung der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich und das Institut muss ihr Informationen nach Maßgabe der Anforderungen der CRD zur Verfügung stellen. Die NCA des Herkunftsmitgliedstaats informiert daraufhin unverzüglich die EZB. Das JST prüft anschließend, ob die Anforderungen für die Errichtung einer Zweigstelle erfüllt sind. Ist dies der Fall, leitet das JST seine Beurteilung dem Aufsichtsgremium zur Kenntnisnahme weiter. Die Generaldirektion SSM-Governance und operatives Geschäft (DG/SGO) teilt dem SI und den NCAs der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten vor Ablauf der Frist die relevanten Informationen zum Europäischen Pass für die Zweigstelle mit. Nach Zugang der Mitteilung kann das SI die Zweigstelle errichten und die Geschäftstätigkeit aufnehmen. Kommt das JST zu dem Schluss, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, bereitet es einen ablehnenden Beschluss gemäß dem Verfahren der impliziten Zustimmung vor, und dem SI wird das Recht auf rechtliches Gehör eingeräumt.

Beabsichtigt ein LSI die Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat, so ist gemäß den Anforderungen der CRD eine Benachrichtigung der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich. Die NCA des Herkunftsmitgliedstaats prüft, ob die Anforderungen zur Errichtung einer Zweigstelle erfüllt sind, und fasst ihren Beschluss gemäß ihren internen Beschlussverfahren.

Sind die Anforderungen nicht erfüllt, teilt die NCA des Herkunftsmitgliedstaats dem antragstellenden Institut den ablehnenden Beschluss mit. Fasst die NCA des Herkunftsmitgliedstaats innerhalb der maßgeblichen Frist nach Eingang des Benachrichtigungsschreibens einen zustimmenden Beschluss oder keinen gegenteiligen Beschluss, kann die Zweigstelle errichtet werden und ihre Tätigkeit aufnehmen. Die NCA des Herkunftsmitgliedstaats übermittelt das Benachrichtigungsschreiben gemeinsam mit den anwendbaren erforderlichen Informationen an die NCA des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem die Zweigstelle errichtet werden soll, und an die EZB.

Wenn ein SI eines teilnehmenden Mitgliedstaats erstmals die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs in einem anderen teilnehmenden Mitgliedstaat anstrebt, ist



gemäß den Anforderungen der CRD eine Benachrichtigung der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich. Die NCA des Herkunftsmitgliedstaats setzt die EZB und die NCA des Aufnahmemitgliedstaats über den Empfang der Benachrichtigung in Kenntnis. Beabsichtigt ein LSI die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs, so ist gemäß den Anforderungen der CRD eine Benachrichtigung der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich. Die EZB wird von der Benachrichtigung in Kenntnis gesetzt.

### Nutzung des Europäischen Passes durch Kreditinstitute, die in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind

Wenn ein Institut aus einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat die Errichtung einer Zweigstelle in einem teilnehmenden Mitgliedstaat beabsichtigt, ist eine Benachrichtigung der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich. Diese NCA prüft, ob die Anforderungen für die Nutzung des Europäischen Passes erfüllt sind. Sind die Anforderungen erfüllt, so setzt die NCA des Herkunftsmitgliedstaats die NCA des Aufnahmemitgliedstaats hiervon in Kenntnis. Nach Empfang dieser Benachrichtigung informiert die NCA des Aufnahmemitgliedstaats die EZB, die anschließend die Bedeutung der Zweigstelle beurteilt.

Wird die Zweigstelle als bedeutend eingestuft, arbeitet die EZB einen Vorschlag für einen entsprechenden Beschluss aus. Die Aufsicht über die bedeutende Zweigstelle obliegt künftig der EZB, die gegebenenfalls festlegt, unter welchen Bedingungen die Zweigstelle ihre Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat ausüben kann. Die DG/SGO informiert die NCA des Herkunftsmitgliedstaats, die NCA des Aufnahmemitgliedstaats und das antragstellende Institut.

Wird die Zweigstelle als weniger bedeutend eingestuft, wird das Aufsichtsgremium gebeten, die von der Abteilung Zulassungsverfahren der DG/SGO durchgeführte Beurteilung der Bedeutung zu bestätigen. Die Aufsicht über die weniger bedeutende Zweigstelle obliegt künftig der NCA des Aufnahmemitgliedstaats, die gegebenenfalls festlegt, unter welchen Bedingungen die Zweigstelle ihre Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat ausüben kann. Die NCA des Aufnahmemitgliedstaats informiert die NCA des Herkunftsmitgliedstaats und das antragstellende Institut.

Beabsichtigt ein Institut aus einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat die Bereitstellung von Dienstleistungen in einem teilnehmenden Mitgliedstaat, ist eine Benachrichtigung der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich, die wiederum die NCA des Aufnahmemitgliedstaats von dem Vorgang in Kenntnis setzt. Nach Empfang der Benachrichtigung setzt die NCA des Aufnahmemitgliedstaats die EZB hiervon in Kenntnis und unterrichtet das antragstellende Institut über die Bedingungen, denen der freie Dienstleistungsverkehr nach nationalem Recht und aus Gründen des Allgemeininteresses unterliegt. Die EZB nimmt die Aufgaben der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats für in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten errichtete Kreditinstitute wahr, die das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr in teilnehmenden Mitgliedstaaten ausüben.

## Nutzung des Europäischen Passes außerhalb des SSM durch in teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassene Kreditinstitute

Wenn ein SI in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat eine Zweigstelle errichten oder das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr ausüben möchte, ist eine Benachrichtigung der jeweiligen NCA erforderlich. Nach Empfang der Benachrichtigung informiert die NCA die EZB, die die Befugnisse der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats ausübt. Insbesondere prüft das JST, ob die Anforderungen für die Errichtung einer Zweigstelle erfüllt sind.

Sind die Anforderungen erfüllt, erstellt das JST in Abstimmung mit der Abteilung SSM-Sekretariat einen Vorschlag für das Aufsichtsgremium zur Kenntnisnahme (im Wege des schriftlichen Verfahrens) oder einen Vorschlag an die obere Führungsebene der EZB, sofern das Verfahren die Kriterien für die Befugnisübertragung erfüllt. Anschließend unterrichtet die DG/SGO die NCA des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb von drei Monaten über das positive Ergebnis der Beurteilung. Diese nennt dem antragstellenden Institut dann die Bedingungen, die aus Gründen des Allgemeininteresses für die Ausübung der Geschäftstätigkeit der Zweigstelle im Aufnahmemitgliedstaat gelten. Wenn das JST zu dem Schluss kommt, dass die Anforderungen nicht erfüllt sind, erarbeitet es einen Vorschlag für einen ablehnenden Beschluss, der im Rahmen des Verfahrens der impliziten Zustimmung vom Aufsichtsgremium genehmigt und vom EZB-Rat erlassen wird. Das Recht auf rechtliches Gehör ist einzuräumen. Nach Erlass des Beschlusses setzt die DG/SGO das antragstellende Institut von dem ablehnenden Beschluss in Kenntnis und informiert die NCA des Aufnahmemitgliedstaats.

Möchte ein LSI in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat eine Zweigstelle errichten, ist eine Benachrichtigung der NCA des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich. Die NCA des Herkunftsmitgliedstaats informiert die NCA des nicht teilnehmenden Mitgliedstaats und leitet die Benachrichtigung gleichzeitig der EZB weiter.

Möchte ein SI in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr ausüben, benachrichtigt das JST die NCA des nicht teilnehmenden Aufnahmemitgliedstaats, in dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen, innerhalb von einem Monat. Wenn ein LSI in einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat das Recht auf freien Dienstleistungsverkehr ausüben möchte, muss es die jeweilige NCA des Herkunftsmitgliedstaats hiervon in Kenntnis setzen. Die NCA des Herkunftsmitgliedstaats informiert dann die NCA des nicht teilnehmenden Mitgliedstaats und leitet die Benachrichtigung der EZB weiter.

## Benachrichtigung über Änderungen bezüglich der Zweigstellen und der Ausübung des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

Bei Änderungen der Zweigstellen von SIs – beispielsweise Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen durch die Zweigstelle, Einstellung der Dienstleistungserbringung durch die Zweigstelle, Einstellung der Geschäftstätigkeit der Zweigstelle,

Personalveränderungen in der Geschäftsleitung der Zweigstelle oder Änderung des offiziellen Namens oder der offiziellen Anschrift der Zweigstelle – benachrichtigt die NCA des teilnehmenden Mitgliedstaats, in dem das SI seinen Hauptsitz hat, die NCA des Aufnahmemitgliedstaats und die EZB.

Änderungen bezüglich der von SIs im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erbrachten Dienstleistungen sind der EZB unmittelbar mitzuteilen. Die Benachrichtigung der NCA des Aufnahmemitgliedstaats erfolgt auf NCA-Ebene. Im Fall von Änderungen in Bezug auf Zweigstellen von LSIs und Dienstleistungen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten erbracht werden, ist keine Benachrichtigung der EZB erforderlich. Dieses Verfahren erfolgt ebenfalls auf NCA-Ebene.

## 3.2 Beurteilung der Bedeutung von Instituten

Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der SSM-Verordnung

Artikel 39 bis 72 der SSM-Rahmenverordnung

Inwieweit die EZB für die Aufsicht über ein Kreditinstitut zuständig ist, hängt von dessen Bedeutung ab, die auf der obersten Konsolidierungsebene in den teilnehmenden Mitgliedstaaten bestimmt wird. Die EZB verfügt über Prozesse zur Beurteilung der Bedeutung beaufsichtigter Unternehmen auf der Grundlage der in der SSM-Verordnung festgelegten Kriterien sowie zur Identifizierung einer Statusänderung eines beaufsichtigten Unternehmens von bedeutend zu weniger bedeutend und umgekehrt. Bei einer solchen Statusänderung ist eine angemessene Übergabe der aufsichtlichen Zuständigkeit von der EZB an die NCA oder umgekehrt erforderlich, mit der eine kontinuierliche und effektive Aufsicht über das Institut sichergestellt wird. Gemäß SSM-Rahmenverordnung ist die EZB verpflichtet, eine Liste der beaufsichtigten Unternehmen zu veröffentlichen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Liste wird von der Abteilung Zulassungsverfahren geführt, die außerdem in enger Zusammenarbeit mit den JSTs und den NCAs regelmäßige und anlassbezogene Beurteilungen der Bedeutung beaufsichtigter Unternehmen koordiniert.

### 3.2.1 Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung

In der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung sind fünf Kriterien für die Beurteilung der Bedeutung einer Bank festgelegt: a) Größe, b) Relevanz für die Wirtschaft, c) Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten, d) direkte öffentliche finanzielle Unterstützung, e) ob die Bank eines der drei bedeutendsten Kreditinstitute in seinem Mitgliedstaat ist.

Wenn mindestens eines der vorgenannten Kriterien erfüllt ist, ändert sich der Status der Bank von weniger bedeutend zu bedeutend. Im Gegensatz dazu wird keine Statusänderung von bedeutend zu weniger bedeutend ausgelöst, wenn eines der Kriterien für die Bedeutung einmalig nicht erfüllt wird. Vielmehr muss die Bank gemäß SSM-Rahmenverordnung in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die maßgeblichen Kriterien nicht erfüllen, damit eine Neueinstufung erfolgen kann. Durch die Dreijahresregel soll ein rascher oder wiederholter Wechsel der

aufsichtlichen Zuständigkeiten zwischen den NCAs und der EZB vermieden werden. Abweichungen von dieser Regel sind allerdings zulässig, wenn dies durch außergewöhnliche, in der SSM-Rahmenverordnung angeführte Umstände gerechtfertigt ist.

Falls keines der fünf Kriterien für die Einstufung als bedeutendes Institut erfüllt ist, kann die EZB gemäß der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung jederzeit auf eigene Initiative oder auf Ersuchen einer NCA beschließen, die direkte Aufsicht über eine Bank zu übernehmen, wenn dies für die Sicherstellung der kohärenten Anwendung hoher Aufsichtsstandards erforderlich ist. Außerdem kann die EZB in Abstimmung mit der NCA beschließen, die Einstufung einer Bank als weniger bedeutend beizubehalten, obwohl die betreffende Bank die Kriterien für die Einstufung als bedeutend erfüllt, wenn in Anbetracht der Umstände davon auszugehen ist, dass die NCA besser in der Lage ist, die Bank direkt zu beaufsichtigen, als die EZB.

### 3.2.2 Verfahren zur Beurteilung der Bedeutung

Das Verfahren zur Beurteilung der Bedeutung von Banken anhand der in der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung festgelegten Kriterien wird von der EZB sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen durchgeführt.

Die regelmäßige oder jährliche Beurteilung der Bedeutung erstreckt sich auf alle Unternehmen, die der europäischen Bankaufsicht unterliegen, und findet einmal im Jahr statt. Jedes Institut wird auf der obersten Konsolidierungsebene innerhalb der europäischen Bankenaufsicht dahingehend beurteilt, ob es aufgrund seiner normalen Geschäftstätigkeit eines der Kriterien für die Einstufung als bedeutendes Institut erfüllt. Die JSTs beurteilen SIs, um festzustellen, ob sie weiterhin eines der Kriterien für die Einstufung als bedeutendes Institut erfüllen, wohingegen LSIs von der jeweiligen NCA beurteilt werden, um festzustellen, ob sie eines der Kriterien erfüllen. Dieser Prozess wird von der Abteilung Zulassungsverfahren der DG/SGO koordiniert und beaufsichtigt.

Anlassbezogene Beurteilungen der Bedeutung beziehen sich auf beaufsichtigte Unternehmen, die von außerhalb ihres normalen Geschäftsbetriebs liegenden Ereignissen und Veränderungen der Gruppenstruktur betroffen sind, beispielsweise Fusionen, Übernahmen, der Gründung neuer Unternehmen oder dem Entzug von Zulassungen. Wenn ein Ereignis eintritt, das sich auf die Einstufung der Bedeutung von SIs oder LSIs auswirken kann, ist es daher zwingend erforderlich, dass das zuständige JST oder die zuständige NCA die Abteilung Zulassungsverfahren darüber informieren, damit eine anlassbezogene Beurteilung der Bedeutung erfolgen kann.

### 3.2.3 Übertragung der Aufsicht

Wenn die EZB aufgrund einer regelmäßigen oder anlassbezogenen Beurteilung der Bedeutung einen Beschluss zur Übertragung der Aufsicht von einer NCA an die EZB oder umgekehrt erlassen hat, beginnen die Maßnahmen zur Umsetzung dieses Beschlusses. Dabei arbeiten die EZB und die betreffende NCA gemäß der SSM-Rahmenverordnung zusammen, um den reibungslosen Übergang der Aufsichtsbefugnisse sicherzustellen. In der SSM-Rahmenverordnung ist zudem geregelt, wie die EZB und die NCA mit schwebenden Verfahren in Bezug auf das Institut, dessen Bedeutungsstatus sich ändert, umgehen sollten.

Wird die Aufsicht von einer NCA an die EZB übertragen, so übernimmt die EZB die Zuständigkeit für die direkte Aufsicht über das betreffende Institut innerhalb eines geplanten Zeitraums. Damit die EZB die Aufsichtsbefugnisse übernehmen kann, wird ein neues JST eingerichtet. Über die Zusammensetzung und Personalausstattung des JST wird entschieden, bevor die Vorbereitungen für die Übertragung der Aufsicht beginnen.

Wird die Aufsicht von der ECB an eine NCA übertragen, übernimmt die NCA die Zuständigkeit für die direkte Aufsicht über das betreffende Institut innerhalb eines geplanten Zeitraums. Die Zuständigkeit für zentrale Aufsichtsaufgaben geht vom JST auf die NCA über.

## 3.3 Zulassung als (gemischte) Mutterfinanzholdinggesellschaft

[Artikel 21a CRD in der in nationales Recht umgesetzten Form](#)

[Die Rolle der EZB bei der Zulassung \(gemischter\) Finanzholdinggesellschaften](#)

Viele beaufsichtigte Kreditinstitute werden von einem Mutterunternehmen kontrolliert. Es ist wichtig, dass die Aufsichtsbehörden auch dieses Mutterunternehmen überwachen, insbesondere um festzustellen, ob es als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft einzustufen ist. Dies gewährleistet die wirksame Beaufsichtigung der von einem anderen Unternehmen kontrollierten Banken sowie einen koordinierten Überblick über die gesamte Gruppe.

Seit der Einführung der CRD V unterliegen daher auch (gemischte) Mutterfinanzholdinggesellschaften einem Zulassungsverfahren. Nach der Zulassung übernimmt das Mutterunternehmen die Verantwortung dafür, dass die konsolidierten Aufsichtsanforderungen in der gesamten beaufsichtigten Gruppe eingehalten werden. In der Vergangenheit war das als Kreditinstitut zugelassene Tochterunternehmen dafür verantwortlich, die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis sicherzustellen. Die (gemischte) Mutterfinanzholdinggesellschaft kann auch von der Zulassung befreit werden, wenn die in den Rechtsvorschriften festgelegten kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind und ein anderes Unternehmen diese Verantwortung innerhalb der Gruppe übernimmt.

Wenn der EZB die Aufsicht über eine bedeutende Bankengruppe obliegt, ist sie auch für die Zulassung oder Befreiung von der Zulassung der jeweiligen (gemischten) Mutterfinanzholdinggesellschaften zuständig. In einigen Fällen wird die EZB mit einer anderen zuständigen Behörde außerhalb des SSM einen gemeinsamen Beschluss fassen. Für die Zulassung oder diesbezügliche Befreiung der Mutterunternehmen von weniger bedeutenden Bankengruppen sind die NCAs zuständig, die diese Gruppen beaufsichtigen.

### 3.3.1 Kriterien

Um eine Zulassung zu erhalten, muss die (gemischte) Mutterfinanzholdinggesellschaft die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die internen Vereinbarungen und die Aufgabenverteilung innerhalb der beaufsichtigten Gruppe müssen geeignet sein, um alle Tochterunternehmen effektiv zu koordinieren, Konflikte innerhalb der Gruppe zu verhindern oder zu bewältigen und gruppenweite Strategien durchzusetzen.
- Der Aufbau der Gruppe darf die wirksame Beaufsichtigung der Tochterinstitute oder der (gemischten) Mutterfinanzholdinggesellschaften nicht verhindern. Die Rolle und die Stellung des Mutterunternehmens in der beaufsichtigten Gruppe und die allgemeine Beteiligungsstruktur sind dabei wichtige Faktoren.
- Die Anforderungen an die Eignung der Anteilseigner sowie an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans müssen erfüllt sein.

Sind diese Kriterien erfüllt, so erteilt die EZB die Zulassung und beginnt mit der laufenden Überwachung der Einhaltung der Kriterien. Stellt sie fest, dass die Kriterien nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so kann sie der (gemischten) Mutterfinanzholdinggesellschaft Aufsichtsmaßnahmen auferlegen, um eine wirksame Beaufsichtigung und die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen oder wiederherzustellen.

Die (gemischte) Mutterfinanzholdinggesellschaft kann nur von der Zulassung befreit werden, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllt:

- Die Haupttätigkeit des Mutterunternehmens besteht im Erwerb von Beteiligungen;
- das Mutterunternehmen ist nicht als eine Abwicklungseinheit benannt worden;
- ein anderes Tochterkreditinstitut der beaufsichtigten Gruppe ist als dafür verantwortlich benannt worden, sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält;
- das Mutterunternehmen trifft keine Entscheidungen mit Auswirkungen auf die gesamte beaufsichtigte Gruppe;

- es besteht kein Hindernis für die wirksame Beaufsichtigung der Gruppe.

Die EZB prüft sorgfältig, ob diese Kriterien erfüllt sind, und gewährt nur dann Befreiungen von einer Zulassung, wenn alle der oben genannten Kriterien erfüllt sind.

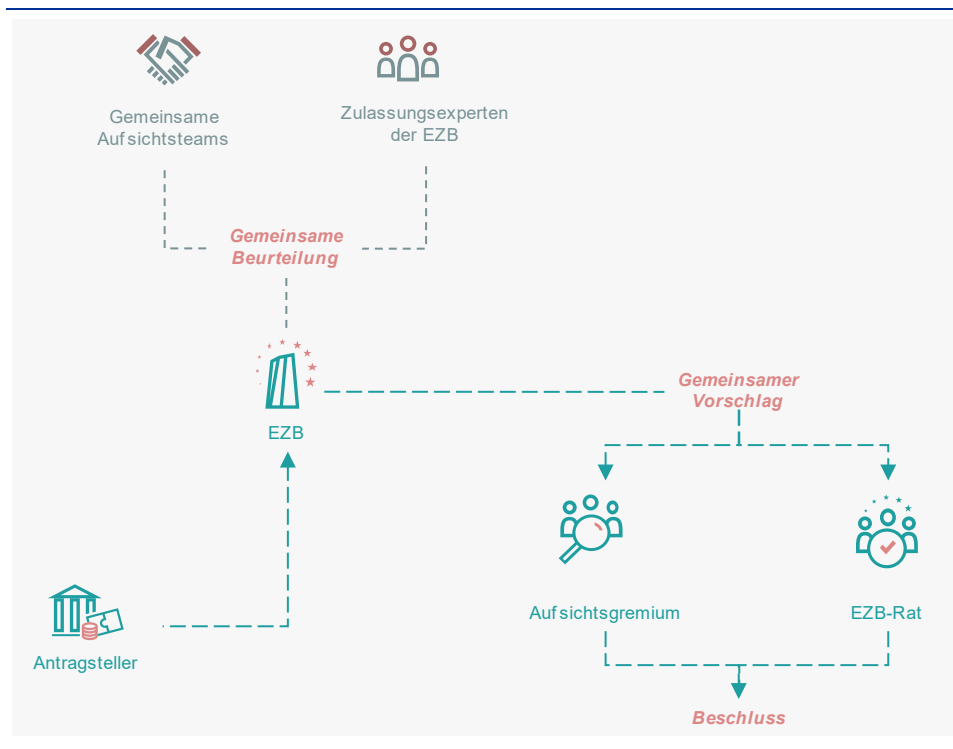
### 3.3.2 Zeitrahmen

Beabsichtigt die EZB, die Zulassung oder Befreiung zu verweigern, so teilt sie dies dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mit. Die EZB trifft in jedem Fall innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags eine Entscheidung.

### 3.3.3 Ablauf

Antragsteller, die Teil einer bedeutenden Gruppen werden, werden aufgefordert, ihre Anträge über das [IMAS-Portal](#) einzureichen.

**Abbildung 13**  
Überblick über den Ablauf



## 3.4 Erhebung von Aufsichtsdaten

Sowohl für die externen als auch für die vor Ort durchgeführten Aufsichtstätigkeiten müssen sachdienliche Informationen beschafft, verarbeitet und analysiert werden. Die Verfügbarkeit und der Austausch von Informationen, einschließlich Daten, bilden die Grundvoraussetzung für die Koordination der Aufsichtstätigkeiten zwischen der EZB und den NCAs sowie für die Kommunikation mit meldenden Unternehmen. Nach der Ermittlung des aufsichtlichen Meldebedarfs und der Festlegung eines entsprechenden Prozesses für die Erhebung von Daten von den beaufsichtigten Unternehmen beurteilen die NCAs und die EZB die Datenqualität, um sicherzustellen, dass die erhaltenen Daten bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

### 3.4.1 Feststellung des aufsichtlichen Meldebedarfs

Artikel 6, 24, 99, 100, 101, 394, 415 und 430 CRR

Artikel 10 und Erwägungsgrund 47 der SSM-Verordnung

Artikel 139, 140 und 141 der SSM-Rahmenverordnung

Damit die JSTs ihren Aufgaben im Rahmen der laufenden Aufsicht nachkommen können, müssen sie zeitnah über alle relevanten Informationen zu dem beaufsichtigten Unternehmen verfügen.

Das **aufsichtliche Meldewesen** umfasst standardisierte Informationen zur finanziellen und zur aufsichtlichen Situation beaufsichtigter Unternehmen und beinhaltet eine große Menge an regelmäßig gemeldeten aufsichtlichen Daten und Berichten. Zudem werden **zusätzliche Datenerhebungen** vorgenommen, um spezifischen Datenbedarf zu decken.

Die Generaldirektion Horizontale Aufsicht (DG/HOL) und die Direktion Aufsichtsstrategie und -risiko (D/SSR) arbeiten eng mit den JSTs zusammen und spielen eine zentrale Rolle bei der Ermittlung des aufsichtlichen Meldebedarfs und bei der Koordinierung der Prozesse, die für die Umsetzung dieser Anforderungen in Rechtsakte erforderlich sind.

In Erwägungsgrund 47 der SSM-Verordnung heißt es, die EZB sollte „im Interesse einer wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt sein, alle erforderlichen Informationen anzufordern sowie gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden Untersuchungen und Prüfungen vor Ort durchzuführen. Die EZB und die nationalen zuständigen Behörden sollten auf dieselben Informationen zugreifen können, so dass Kreditinstitute diese Daten nicht mehrfach bereitstellen müssen.“

Die EZB kann von juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage jeglicher Informationen verlangen, die sie für die Wahrnehmung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt, einschließlich der Informationen, die in regelmäßigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- und Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind. Die EZB erhebt aufsichtliche Daten vorwiegend von den NCAs im Wege des sogenannten sequenziellen Ansatzes. Erhält die EZB Informationen direkt von juristischen oder natürlichen Personen, so stellt sie diese Informationen den jeweils zuständigen NCAs zur Verfügung. Die EBA hat den Auftrag, das aufsichtliche Meldewesen in der EU zu harmonisieren.



Allerdings kann die EZB gemäß der SSM-Rahmenverordnung von beaufsichtigten Unternehmen verlangen, dass sie ihr über die von der EBA harmonisierten Informationen hinaus zusätzliche Aufsichtsinformationen vorlegen, wenn diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich sind. Die EZB kann die Kategorien der vorzulegenden Informationen sowie die Verfahren, Formate, Zeitabstände und Fristen für die Vorlage der betreffenden Informationen festlegen.

Dabei wird unterschieden zwischen a) regelmäßigen Meldungen, die auf dem Melderahmen der EBA oder einer Verordnung/einem Beschluss der EZB basieren, und b) Ad-hoc-Meldungen (oder ergänzenden Datenerhebungen), die auf Aufsichtsbeschlüssen beruhen.

### 3.4.2 Regelmäßige Meldungen

[Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen \(EZB/2015/13\)](#)

[Beschluss der EZB über die Lieferung der aufsichtlichen Daten an die EZB, die von den beaufsichtigten Unternehmen den nationalen zuständigen Behörden gemeldet werden \(EZB/2023/18\)](#)

[Beschluss der EZB zur Meldung von Finanzierungsplänen von beaufsichtigten Unternehmen durch die nationalen zuständigen Behörden an die Europäische Zentralbank \(EZB/2023/19\)](#)

Die Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission zur Festlegung **technischer Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS)** für aufsichtliche Meldungen von Instituten enthält detaillierte Anforderungen für die Meldungen zu Eigenmitteln und Finanzinformationen, einschließlich Melderahmen für die allgemeine Berichterstattung (COREP) und die Finanzberichterstattung (FINREP), Liquiditätsdeckungsquote, strukturelle Liquiditätsquote, Großkredite und Verschuldungsquote. Weitere Meldeanforderungen sind in verschiedenen Leitlinien und Beschlüssen der EBA festgelegt. Der [Melderahmen der EBA](#) umfasst alle ITS, Leitlinien und Beschlüsse der EBA zum aufsichtlichen Meldewesen. In jedem Rechtsakt in Bezug auf den Melderahmen der EBA sind Umfang, Format, Turnus und Einreichungstermine geregelt und die verschiedenen Meldepflichten explizit definiert. Außerdem wird darin festgelegt, wie die in der CRR vorgesehenen gesetzlichen Anforderungen in analysefähige Daten umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Meldebögen entworfen, die die Institute ausfüllen und bei der jeweiligen NCA einreichen müssen. Im Rahmen des sequenziellen Ansatzes leitet die NCA die Daten anschließend an die EZB weiter. Im Melderahmen der EBA findet sich der größte Teil der Meldeanforderungen, die auf EU-Ebene bei der aufsichtlichen Bewertung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sowie für Abwicklungszwecke zugrunde gelegt werden.

In der [Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen](#) werden die in den ITS festgelegten Anforderungen für Meldungen erweitert, um Einheitlichkeit zu gewährleisten und die Vergleichbarkeit zwischen beaufsichtigten Unternehmen, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassen sind, zu verbessern. Insbesondere werden die harmonisierten regelmäßigen Meldungen von Finanzinformationen ausgeweitet auf die konsolidierten Berichte von Instituten, die nationale Rechnungslegungsstandards anwenden, sowie auf Einzelberichte, beispielsweise für beaufsichtigte Einzelunternehmen.

Die DG/HOL ist für Angelegenheiten des aufsichtlichen Meldewesens zuständig, die mit der Festlegung des aufsichtlichen Meldebedarfs und dessen Umsetzung in

Rechtsakte zu tun haben. Die Abteilung Bankenaufsichtsdaten der Generaldirektion Statistik ist hingegen für die Operationalisierung des Prozesses zur Erhebung, Sammlung und Weitergabe der entsprechenden Daten verantwortlich.

### 3.4.3 Anlassbezogene oder zusätzliche Datenerhebungen

Zusätzlich zu den regelmäßig gemeldeten Aufsichtsdaten erhebt die EZB auch ergänzende Daten zu bestimmten Zwecken.

Eine dieser anlassbezogenen Datenerhebungen, das sogenannte **Kurzfristprojekt (Short Time Exercise – STE)**, wurde zur Ergänzung der Daten entwickelt, die der Europäischen Bankenaufsicht im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) zur Verfügung stehen, und ist für Säule-2-Zwecke zugeschnitten. Die Datenerhebung im Rahmen des STE erfolgt bei SIs auf der obersten Konsolidierungsebene sowie bei bestimmten Tochtergesellschaften von SIs, die von den JSTs auf der Grundlage von Artikel 10 der SSM-Verordnung ermittelt wurden. Sie wird den betroffenen Instituten über ein aufsichtliches Schreiben der EZB mitgeteilt. Der Meldebedarf im Rahmen des STE wird jedes Jahr vor Beginn des jährlichen SREP überprüft.

Da sich die STE-Datenerhebung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientiert, richtet sich die Anzahl der zu meldenden Datenpunkte nach der Komplexität des Instituts. Kleinere Unternehmen müssen folglich in verschiedenen Meldebögen für die STE-Datenerhebung weniger Datenpunkte eintragen. Außerdem werden in der Regel zwei Datenqualitätsberichte pro Produktionszyklus erstellt: einer unmittelbar nach dem Datum der Einreichung – für einen ersten Überblick – und ein zweiter, zusammenfassender Bericht, in der Regel sechs bis acht Wochen nach dem festgesetzten Einreichungstermin, wenn davon auszugehen ist, dass die erhobenen aggregierten Daten weitgehend auf dem endgültigen Stand sind. Da die STE-Daten von der Plattform zur zentralisierten Übermittlung von Daten (Centralised Submission Platform – CASPER) sofort verarbeitet und validiert werden, stehen sie den Aufsichtsbehörden weniger als 24 Stunden nach der Einreichung zur Verfügung. Die Aktualisierung neu eingereicherter Daten und korrigierter Indikatoren erfolgt täglich, auf Anfrage auch häufiger.

Die EZB erhebt auch zusätzliche Daten, die in den vorstehend erläuterten Datenerhebungen nicht erfasst sind. Hierzu zählen beispielsweise Daten, die für die Arbeit der Aufsichtsbehörden und für thematische Überprüfungen benötigt werden. Zudem können den Instituten auf Einzelfallbasis bestimmte individuelle Meldepflichten auferlegt werden. Für die Gestaltung und Umsetzung des Meldebedarfs und der Meldeformate sind die DG/HOL und die Abteilung Bankenaufsichtsdaten der DG/S zuständig. Zusätzlich erhobene Daten müssen grundsätzlich mit den bestehenden und bislang geltenden Meldestandards vereinbar sein, die im Melderahmen der EBA niedergelegt sind. So wird eine solide einheitliche Basis gewährleistet. Diese Standards sind für die EZB von großem Nutzen, und sie greift regelmäßig darauf zurück. Im Rahmen ihres Prozesses für die Einleitung einer neuen Datenerhebung prüft die EZB immer, ob die anzufordernden Daten bereits

verfügbar sind oder von den Aufsichtsbehörden eingeholt werden können, ohne dass den Banken zusätzlicher Meldeaufwand entsteht. Zu diesem Zweck katalogisiert die Bankenaufsicht der EZB alle von ihr erlassenen Anforderungen mikroprudenzieller Daten. Auf diese Weise verringert sie den Meldeaufwand für beaufsichtigte Institute und vermeidet Doppelmeldungen.

Sobald sich ihre zusätzlichen Meldeanforderungen stabilisiert haben, schlägt die EZB angemessene Änderungen am Melderahmen der EBA vor, um die ergänzende Datenerhebungen zu reduzieren.

### 3.4.4 Verarbeitung von Aufsichtsdaten

Die aufsichtlichen Meldungen basieren auf dem Melderahmen der EBA und der Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen. Die NCAs erheben diese Daten von den in ihrem Rechtsgebiet niedergelassen beaufsichtigten Unternehmen und übermitteln sie der EZB. Dieser sequenzielle Ansatz gilt allerdings nicht für die technischen Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) und die Anforderungen an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (TLAC). Um Doppelmeldungen der Banken an NCAs und nationale Abwicklungsbehörden zu vermeiden, werden diese Daten über den Einheitlichen Abwicklungsausschuss erhoben, der seine Daten von den nationalen Abwicklungsbehörden bezieht. Die Abteilung Bankenaufsichtsdaten der DG/S ist für die Erhebung der Daten aus dem Melderahmen der EBA einschließlich erweiterter FINREP zuständig. Diese Daten werden von den NCAs oder dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss im XBRL-Format in das Supervisory Banking Data System (SUBA) hochgeladen. Nach erfolgreichem Eingang und Hochladen einer Datei in das SUBA (d. h. die Datei erfüllt die Anforderungen der EBA und der EZB an die Einreichung von Dateien) beginnt das System mit der Bewertung der Daten. Dafür führt das System automatisch eine Reihe umfassender Validierungsprüfungen durch. Die Daten werden dabei dreifach geprüft: Erstens wird anhand von Validierungsregeln der EBA die Kohärenz und Genauigkeit der Daten in einem gegebenen Modul oder in zwei verschiedenen Modulen überprüft. Diese Regeln werden regelmäßig auf der [Website der EBA zu Melderahmen](#) veröffentlicht. Zweitens führt die EZB Vollständigkeitsprüfungen durch, bei denen Meldebögen markiert werden, die in einem gemeldeten Modul fehlen oder unerwartet mitgeliefert wurden. Drittens führt die EZB auch eine Reihe zusätzlicher Datenqualitätskontrollen durch, die sie in Zusammenarbeit mit den NCAs für die eingegangenen Meldungen entwickelt hat (siehe Abschnitt 3.4.5 „Bewertung der Datenqualität“). Wenn Korrekturmeldungen eingehen, werden die oben beschriebenen, regelmäßigen Prozesse zur Datenübermittlung und Kontrolle der Datenqualität erneut durchgeführt. Abgesehen von diesen drei Kontrollen führt die EZB im Rahmen ihrer Bewertung der Datenqualität zusätzliche Prüfungen durch. Darüber hinaus führt die Abteilung Bankenaufsichtsdaten ein Pilotprojekt durch, bei dem die Banken detaillierte Begründungen abgeben müssen, falls sie in großem Umfang Daten erneut einreichen. Eine weitere Maßnahme soll die Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane der Institute stärken, indem sie dazu verpflichtet werden, einen

Bericht mit einer Zusammenfassung der bei aufsichtlichen Meldungen aufgetretenen Datenqualitätsmängel zu unterzeichnen.

Aufsichtliche Meldungen werden sowohl intern als auch extern weitergegeben. Entsprechend den Beschlüssen der EBA über Meldungen der zuständigen Behörden an die EBA werden die meisten Daten des Melderahmens der EBA unverzüglich nach Eingang an die EBA übermittelt. Anhand eines sequenziellen Ansatzes wird sichergestellt, dass die NCAs keine Doppelmeldungen an die EZB und die EBA vornehmen und dass die Datenbanken der NCAs, der EZB und der EBA vollständig aufeinander abgestimmt sind.

Die in SUBA eingegangenen Aufsichtsdaten werden innerhalb der europäischen Bankenaufsicht intern in verschiedenen Formaten und Tools bereitgestellt. Die tagsüber in SUBA eingegangenen Module für SIs und LSIs werden jede Nacht in verschiedene Formate konvertiert und in das Informationsmanagementsystem und Berichtssystem (IMAS) des SSM hochgeladen. Dank dieses Verfahrens haben die Aufsichtsbehörden am Tag nach dem Dateneingang bei der EZB Zugriff auf diese Daten. Zudem werden alle Risikoindikatoren für SIs und LSIs sofort aktualisiert, wenn mindestens ein Modul in SUBA eingeht, das sich auf die Berechnungen auswirkt.

### 3.4.5 Bewertung der Datenqualität

Die Verfügbarkeit adäquater und qualitativ hochwertiger Daten ist sowohl für die beaufsichtigten Institute als auch für die Aufsichtsbehörden von entscheidender Bedeutung. Eine gute Datenqualität und unternehmensweite Risikoaggregationskapazitäten sind Grundvoraussetzungen für eine solide und risikobasierte Entscheidungsfindung und damit auch für eine angemessene Risk Governance. Für die erste Bewertung der Datenqualität sind die NCAs zuständig. Neben den von der EBA festgelegten harmonisierten Validierungsprüfungen werden die von den SIs übermittelten Daten **zusätzlichen Datenqualitätskontrollen** unterzogen, die von der EZB in Zusammenarbeit mit den NCAs entwickelt wurden. Dadurch sollen potenzielle Fehler ermittelt und eine standardisierte Qualitätsbewertung ermöglicht werden. Diese zweite Bewertung der Daten wird von der EZB überwacht. Im Zuge dieser Überwachung erfolgen regelmäßige Kontrollen und eine Untersuchung aller Mängel, die im Zuge der ersten Bewertung der Datenqualität nicht behoben wurden. Außerdem führt die EZB weitere Prüfungen durch, von denen einige nur auf Basis des vollständigen Datensatzes möglich sind, wie etwa Peer-Gruppen-Analysen, Plausibilitätsprüfungen und länderübergreifende Vergleiche. Entsprechend dem sequenziellen Ansatz nimmt die EZB über die NCAs Kontakt zu den jeweiligen Instituten auf, wenn im zweiten Bewertungsdurchgang Fehler und Plausibilitätsprobleme erkannt wurden.

Bei der EZB wird die Bewertung der Datenqualität anhand festgelegter Metriken durchgeführt:

- **Pünktlichkeit** ist der zeitliche Abstand zwischen dem Stichtag für die Einreichung und der tatsächlichen Einreichung der Daten bei der EZB.

- **Genauigkeit** ist der Grad der Übereinstimmung der gemeldeten Werte mit dem zugrunde liegenden Aufsichtskonzept. Im Bereich der Aufsichtsstatistik ist unter Genauigkeit die Abwesenheit von Fehlern und die genaue Übereinstimmung der gemeldeten Werte mit dem den jeweiligen Datenpunkten zugrundeliegenden Konzept zu verstehen. Als quantitatives Maß für die Genauigkeit dient in der Praxis der logische Zusammenhang zwischen Datenteilmengen (d. h. zwischen verschiedenen Meldebögen) sowie deren Übereinstimmung mit den Stammdaten des Instituts und mit den veröffentlichten Daten.
- **Vollständigkeit** bezieht sich auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Informationen. Es werden Vollständigkeitsprüfungen durchgeführt, um festzustellen, ob Informationen fehlen.
- **Zuverlässigkeit** ist der Grad der Übereinstimmung der geänderten Werte eines bestimmten Datenpunkts mit dem ursprünglich angegebenen Wert. Diese Metrik basiert auf der Definition von signifikanten Neueinreichungen. Ihre Bewertung erfolgt anhand von Neueinreichungsanalysen.
- **Plausibilität** wird geprüft, um Ausreißerwerte gegenüber den gemeldeten Daten zu ermitteln. Hierzu wird die Zeitreihe der betreffenden Variable auf Werte untersucht, die erheblich von dem üblichen Muster abweichen bzw. die gegenüber der Vergleichsgruppe besonders hoch (oder niedrig) ausfallen.

Auf der Grundlage dieser Metriken erstellt die DG/S diverse Dashboards und Berichte, darunter einen vierteljährlichen Datenqualitätsbericht zu jedem SI. Die DG/S leitet die Datenqualitätsberichte an die NCAs weiter und unterrichtet sie über weitere Entwicklungen. Die Berichte richten sich an das JST und dienen der Überwachung der Datenqualität. Offenbart der Bericht gravierende Datenqualitätsmängel und stellt das JST nach einer angemessenen Analyse fest, dass gegen regulatorische Anforderungen verstoßen wurde, ergreift das JST Aufsichtsmaßnahmen. Eine solche Maßnahme kann in einem Verwaltungshandeln gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen bestehen oder in der Vereinbarung eines Gesprächstermins mit dem Leitungsorgan. Alternativ kann das JST dem Aufsichtsgremium und dem EZB-Rat die Ausübung von **Aufsichtsbefugnissen** vorschlagen. Darüber hinaus dürften die Ergebnisse in die Risikobewertung des beaufsichtigten Unternehmens eingehen und in diesem Rahmen weiter analysiert werden.

## 4 Aufsicht über bedeutende Institute

Die Bankenaufsicht beginnt mit der Planung der regelmäßigen Aufsichtstätigkeiten. Diese sind in dem aufsichtlichen Prüfungsprogramm (Supervisory Examination Programme – SEP) niedergelegt. Das Programm umfasst die im Zusammenhang mit der laufenden Aufsicht und den Vor-Ort-Einsätzen anstehenden Aufgaben und Tätigkeiten auf Basis der verfügbaren Ressourcen. Die Identifizierung und Bewertung zentraler Risiken und Schwachstellen der Unternehmen, die unter die europäische Bankenaufsicht fallen, sind ein wesentlicher Bestandteil der Rolle der EZB im Bereich der Bankenaufsicht. Sie bilden die Ausgangsbasis für die Festlegung von Aufsichtsprioritäten und fließen in die tägliche Arbeit der gemeinsamen Aufsichtsteams (JSTs) ein.

Zur laufenden Aufsicht gehören eine Reihe von Tätigkeiten, die regelmäßig oder anlassbezogen mit dem Ziel durchgeführt werden, die Eignung von Mitgliedern der Leitungsorgane zu beurteilen, die Einhaltung der aufsichtlichen Vorschriften zu prüfen, das Risikoprofil zu bewerten sowie den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) durchzuführen. Bei bedeutenden Instituten, die unter die europäische Bankenaufsicht fallen, sind dafür die JSTs verantwortlich. Neben der laufenden Aufsicht kann es nötig sein, bestimmte Aspekte einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Dies wird im Zuge einer gesonderten Vor-Ort-Mission (beispielsweise einer Vor-Ort-Prüfung oder einer Prüfung interner Modelle) durchgeführt. Für Vor-Ort-Prüfungen sind üblicherweise Prüfungsteams zuständig, die zwar organisatorisch unabhängig sind, aber eng mit dem jeweiligen JST zusammenarbeiten.

Die verschiedenen Aufsichtstätigkeiten führen in der Regel zu Aufsichtsmaßnahmen gegenüber dem beaufsichtigten Unternehmen. Üblicherweise folgen auf diese Aufsichtstätigkeiten und -beschlüsse eine Reihe von Routinehandlungen, wie etwa die Überwachung der Einhaltung von Vorgaben und, sofern nötig, Durchsetzungs- und Sanktionsmaßnahmen.

### 4.1 Operative Planung

#### 4.1.1 Festsetzung einer verhältnismäßigen Aufsichtstätigkeit

Artikel 97 und 99 CRD

Die Aufsicht muss sowohl risikoorientiert als auch hinsichtlich der Art des betreffenden beaufsichtigten Unternehmens verhältnismäßig sein. Diesen beiden Zielsetzungen muss Rechnung getragen werden, wenn die insgesamt verfügbaren Ressourcen der europäischen Bankenaufsicht den verschiedenen Instituten zugewiesen werden. So ergibt sich für unterschiedliche Kreditinstitute ein unterschiedliches Maß an Aufsichtstätigkeit, das hinsichtlich Häufigkeit und Intensität gestaffelt ist. Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen dem Gesamtrisikoprofil eines Kreditinstituts und dem Maß an Aufsichtstätigkeit.

Bei der Festlegung des Maßes an Aufsichtstätigkeit für SIs wird zwei Aspekten Rechnung getragen:

Zum einen der Größe und Komplexität des Instituts: Beide Elemente werden unter anderem berücksichtigt, wenn die beaufsichtigten Unternehmen Kategorien („Clustern“) zugeordnet werden, wobei Cluster 1 die größten und komplexesten Institute umfasst.

Zum anderen wird auch das institutsspezifische Risiko berücksichtigt. Es ergibt sich aus der jüngsten Gesamtrisikobewertung, die das JST im Rahmen des jährlichen SREP-Prozesses vorgenommen hat. Jedes beaufsichtigte Unternehmen erhält dabei einen Scorewert zwischen eins und vier, wobei vier für das höchste Risiko steht. Der Bewertungsprozess wird in Abschnitt 4.6 ausführlich erläutert.

## 4.1.2 Erstellung des aufsichtlichen Prüfungsprogramms

Artikel 97, 98 und 99 CRD  
Leitlinien zu gemeinsamen  
Verfahren und Methoden für den  
aufsichtlichen Überprüfungs- und  
Bewertungsprozess  
(EBA/GL/2014/13)

Das SEP für ein SI umfasst sowohl Tätigkeiten, die von den JSTs extern durchgeführt werden, als auch Vor-Ort-Tätigkeiten der jeweiligen Prüfungssteams in den Räumlichkeiten des beaufsichtigten Unternehmens.

Jedes Jahr erstellt das JST für jedes von ihm beaufsichtigte SI ein aufsichtliches Prüfungsprogramm. Die darin angeführten Tätigkeiten basieren auf den aufsichtlichen Anforderungen, dem Aufsichtshandbuch und den Aufsichtsprioritäten.

Darüber hinaus können JSTs gegebenenfalls immer Ad-hoc-Maßnahmen außerhalb des SEP ergreifen, insbesondere um auf plötzliche Veränderungen der Risikolage bei einzelnen Instituten oder auf breiterer Systemebene zu reagieren.

Zu Jahresbeginn übermittelt das zuständige JST dem beaufsichtigten Unternehmen einen Überblick über das SEP, aus dem die grobe Planung der wichtigsten Aufsichtstätigkeiten hervorgeht, die eine direkte Beteiligung des jeweiligen Instituts erfordern.

Dieser vereinfachte Überblick über das SEP umfasst drei Komponenten.

1. **Externe Tätigkeiten**, die die JSTs für das bevorstehende Jahr planen. Dies sind beispielsweise der SREP und eingehende Überprüfungen („Deep Dives“), d. h. eine Analyse von Themen, die die JSTs ausgewählt haben, um spezifische Bedenken in Bezug auf SIs anzugehen.
2. **Vor-Ort-Tätigkeiten** wie Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle.
3. Zudem enthält das SEP eine Liste der für das laufende Jahr vorgesehenen (anlassbezogenen und regelmäßigen) **Datenanforderungen**.

Zur Mitte des Jahres wird eine aktualisierte Fassung des vereinfachten Überblicks über das SEP übermittelt, um möglichen Änderungen Rechnung zu tragen.



## 4.2 Risikoanalysen zur Identifizierung und Beurteilung zentraler Risiken und Schwachstellen

Die Identifizierung und Bewertung zentraler Risiken und Schwachstellen der Unternehmen, die unter die europäische Bankenaufsicht fallen, sind ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben der EZB auf dem Gebiet der Bankenaufsicht. Sie bilden die Ausgangsbasis für die Festlegung von Aufsichtsprioritäten und spiegeln sich in der täglichen Arbeit der JSTs wider. Ergänzend zur Identifizierung und regelmäßigen Überwachung neu auftretender und bestehender Risiken (siehe Abschnitt 4.2.1) werden eingehende Analysen oder thematische Überprüfungen zu ausgewählten Themen (siehe Abschnitt 4.4.3), Stresstests (siehe Abschnitt 4.2.2) und Auswirkungsanalysen zu bestehenden oder bevorstehenden regulatorischen Initiativen (siehe Abschnitt 4.2.3) durchgeführt.

### 4.2.1 Identifizierung neu auftretender Risiken

Artikel 3, 4 und 10 der SSM-Verordnung

Die Beurteilung der wichtigsten Risiken für beaufsichtigte Unternehmen und vor allem die frühzeitige Identifizierung neu auftretender Risiken sind wichtige Voraussetzungen für eine gut funktionierende Bankenaufsicht. Sie bilden auch eine gute Ausgangsbasis für den regelmäßigen Prozess der strategischen Planung, der die Festlegung der Aufsichtsprioritäten umfasst. Die Abteilung Strategische Risiken und Analysen führt zu diesem Zweck horizontale Analysen durch und nimmt eine Gesamtbeurteilung der zentralen Risiken und Schwachstellen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten vor. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen zudem:

1. die Identifizierung neu auftretender Risiken und die Beobachtung von Änderungen in der Risikolandschaft der beaufsichtigten Unternehmen;
2. eingehende horizontale Analysen, die in verschiedenen Formaten und in unterschiedlichem Turnus zu sämtlichen relevanten Risikokategorien und Themen durchgeführt werden;
3. fachliche und allgemeine Unterstützung der JSTs und anderer Abteilungen bei den Aufsichtstätigkeiten, einschließlich Gestaltung und Bereitstellung von Überwachungs- und Analyseinstrumenten, Peer-Analysen zu zentralen Risikobereichen sowie fachliche Unterstützung bei Risikoanalysen.

Von Vorteil für die Risikoanalysen im Rahmen der europäischen Bankenaufsicht sind a) der direkte Kontakt zu JSTs als wichtige Quelle für institutsspezifische Informationen und b) die von anderen Geschäftsbereichen der EZB durchgeführten Analysen, z. B. die makroprudenziellen Analysen.

Eine jährliche Risikobewertung (der SREP) wird in enger Abstimmung mit einem Expertennetzwerk und vergleichbaren horizontalen Funktionen innerhalb der nationalen zuständigen Behörden (NCAs) durchgeführt. Die Ergebnisse aus dieser Bewertung und aus anderen laufenden Analysen werden den JSTs regelmäßig übermittelt.



Die Ergebnisse aus den Analysen bestehender Risiken und Schwachstellen werden bei der allgemeinen strategischen Planung berücksichtigt und fließen in das allgemeine SEP ein (siehe Abschnitt 4.1). Ergänzend dazu werden eingehende Analysen der JSTs, Stresstests (siehe Abschnitt 4.2.2), Auswirkungenanalysen zu bestehenden oder bevorstehenden Regulierungen (siehe Abschnitt 4.2.3) und ausgewählte thematische Analysen (siehe Abschnitt 4.4.3) durchgeführt.

## 4.2.2 Stresstests

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der SSM-Verordnung

Artikel 100 CRD

Erwägungsgrund 43 und Artikel 21, 22 und 32 der EBA-Verordnung

Stresstests sind ein wichtiges Instrument zur Messung einzelner Risiken oder des Zusammenspiels von Risiken in bestimmten Stressszenarien. Im Rahmen der EZB-Bankenaufsicht ist die Abteilung Stresstest-Experten für horizontale Aufgaben im Zusammenhang mit mikroprudenziellen Stresstests zuständig. In Bezug auf SIs fällt darunter auch die Durchführung der in Artikel 100 CRD vorgeschriebenen jährlichen aufsichtlichen Stresstests zur Unterstützung des SREP. Die Unternehmen, die unter die europäische Bankenaufsicht fallen, werden im Rahmen des EU-weiten Stresstests, der alle zwei Jahre von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) initiiert und koordiniert wird, umfassenden Solvabilitätsstresstests unterzogen. In den Jahren, in denen keine EU-weiten Stresstests stattfinden, führt die EZB-Bankenaufsicht thematische Stresstests durch, die sich auf bestimmte Aufsichtsprioritäten konzentrieren (z. B. 2017 zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, 2019 zum Liquiditätsrisiko, 2022 zum Klimarisiko und 2024 zur Cyberresilienz). Gelegentlich werden bei unvorhergesehenen finanziellen und makroökonomischen Entwicklungen gezielte Desktop-Stresstests (wie die Vulnerabilitätsanalysen 2020 und 2022) durchgeführt, um diesbezügliche Risiken und Schwachstellen zu bewerten.

Bestandteile dieser Aufgaben sind die Ausarbeitung der Stresstest-Methodik und der Meldebögen, die Erstellung und Umsetzung der Qualitätssicherungsstrategie zur Überprüfung der Stresstest-Projektionen der Institute sowie die Überwachung der entsprechenden Modell- und IT-Infrastruktur-Entwicklung. Diese Aufgaben werden gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen der EZB, der EBA und/oder der NCAs ausgeführt.

Mikroprudenzielle Stresstests werden häufig durch makroprudenzielle Elemente ergänzt, die sich nicht auf einzelne Banken, sondern auf systemweite Effekte konzentrieren, und nach einem Top-down-Ansatz, d. h. ohne Mitwirkung der beaufsichtigten Unternehmen durchgeführt werden. Dabei werden insbesondere wichtige Feedback- oder Netzwerkeffekte erfasst. Feedback-Effekte können beispielsweise durch nachteilige Veränderungen des Umfelds auftreten, die durch ein Stressszenario mit negativen Auswirkungen auf die Kreditvergabe ausgelöst werden. In einem solchen Szenario breiten sich Netzwerkeffekte aus, beispielsweise durch Kredit- oder Refinanzierungsbeziehungen zwischen Instituten. Sowohl Feedback- als auch Netzwerkeffekten wird häufig durch Top-down-Modelle begegnet, die für makroprudenzielle und Finanzmarktstabilitätsanalysen entwickelt wurden. Sie stellen eine Ergänzung zu den eher mikroprudenziell ausgerichteten Bottom-up-Stresstests dar, für die Banken üblicherweise ihre eigenen Modelle

verwenden und deren Schwerpunkt auf der Betrachtung von Risiken mit hoher Sensitivität sowie der Gewährleistung einer institutsübergreifenden Vergleichbarkeit der Ergebnisse liegt. Letzteres ist besonders wichtig, weil die Ergebnisse üblicherweise in den SREP einfließen.

Neben ihrem Beitrag zum systemweiten Stresstest erstellt die Abteilung Stresstest-Experten auch Sensitivitätsanalysen und andere quantitative Bewertungen, die im aufsichtlichen Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang stellt sie den JSTs Instrumente bereit, um Kapital und Liquidität auf den Prüfstand zu stellen. Damit sollen die Bewertungen der Eigenmittel- und Liquiditätsprognosen der Banken unterstützt werden, beispielsweise im Zusammenhang mit ICAAP, ILAAP sowie der Kapital- und Sanierungsplanung.

### 4.2.3 Quantitative Auswirkungsanalysen

Im Zuge der Identifizierung und Überwachung der Risiken von beaufsichtigten Unternehmen, die unter die europäische Bankenaufsicht fallen, wird auch geprüft, ob die bedeutenden Institute die Anforderungen der festgelegten mikro- und makroprudenziellen Maßnahmen sowie der bevorstehenden regulatorischen Initiativen einhalten.

In diesem Rahmen leistet die Abteilung Aufsichtspolitik einen Beitrag zu regelmäßigen Überwachungsmaßnahmen, mit denen festgestellt wird, inwieweit die beaufsichtigten Unternehmen die bestehenden und künftigen mikro- und makroprudenziellen Standards und Vorschriften einhalten. Zudem führt die Abteilung ausgewählte quantitative Auswirkungsanalysen zu sonstigen aufsichtlichen und regulatorischen Initiativen durch.

## 4.3 Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Leitungsorgane (Eignungsprüfung)

### 4.3.1 Ziele

Das Leitungsorgan eines Instituts sollte geeignet sein, seine Aufgaben wahrzunehmen, und es sollte so zusammengesetzt sein, dass es zur wirksamen Leitung des Instituts und zu einer ausgewogenen Beschlussfassung beitragen kann. Dies wirkt sich nicht nur auf die Sicherheit und Solidität des jeweiligen Instituts selbst aus, sondern auch auf den Bankensektor insgesamt, denn es stärkt das Vertrauen der breiten Öffentlichkeit in jene Personen, die für die Leitung von Instituten des Finanzsektors im Euroraum verantwortlich sind.

Für die Auswahl und Bestellung von Mitgliedern des Leistungsorgans, welche die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

(„Eignung“) erfüllen, sind in erster Linie die beaufsichtigten Unternehmen zuständig. Sie haben eine eigene Sorgfaltsprüfung und Beurteilung der Mitglieder des Leitungsorgans durchzuführen, und zwar nicht nur im Vorfeld der Bestellung, sondern auch auf fortlaufender Basis (etwa im Falle einer wesentlichen Änderung der Verantwortlichkeiten eines Mitglieds des Leitungsorgans) bzw. generell, wenn nach der ursprünglichen Beurteilung der Eignung neue Tatsachen zutage treten, die sich auf diese Beurteilung auswirken könnten. Dabei müssen die beaufsichtigten Unternehmen sicherstellen, dass die betreffenden Personen vollkommen transparent kooperieren. Wenn nach der ursprünglichen Prüfung der Eignung schwerwiegende Feststellungen in Bezug auf ein Mitglied des Leitungsorgans getroffen werden, muss das betreffende Unternehmen erneut beurteilen, ob das besagte Mitglied weiterhin für die Position geeignet ist, und die jeweilige NCA und die EZB über diese neuen Tatsachen informieren. Zudem ist die EZB befugt, jederzeit eine Neubewertung der Eignung eines Mitglieds des Leitungsorgans einzuleiten.

#### 4.3.2 Geltungsbereich

Die EZB ist dafür zuständig, Beschlüsse hinsichtlich der Eignung aller Mitglieder des Leitungsorgans zu treffen. Dies gilt für Leitungsorgane sowohl in der Leitungsfunktion (mit Geschäftsführungsverantwortung) als auch in der Aufsichtsfunktion (ohne Geschäftsführungsverantwortung) aller unter der direkten Aufsicht der EZB stehenden Institute, d. h. aller SIs, unabhängig davon, ob es sich um Kreditinstitute oder (gemischte) Finanzholdinggesellschaften handelt. Im Zusammenhang mit Zulassungen oder qualifizierten Beteiligungen gilt dies auch für LSIs. Die Zuständigkeit für ordentliche Bestellungen in LSIs (d. h. nicht im Zusammenhang mit Zulassungen oder qualifizierten Beteiligungen) liegt bei den NCAs.

Die EZB übernimmt eine Gatekeeper-Funktion. Sie sorgt dafür, dass bedeutende beaufsichtigte Unternehmen die Anforderungen hinsichtlich solider Regelungen für die Unternehmensführung, einschließlich Eignungsanforderungen an die Mitglieder des Leitungsorgans der Institute, erfüllen. Bei der Genehmigung der Bestellung von Inhabern von Schlüsselfunktionen und Zweigstellenleitern in SIs ist die EZB außerdem zur direkten Ausübung der Aufsichtsbefugnisse berechtigt, die ihr nach nationalem Recht gewährt werden und die nicht explizit im EU-Recht angeführt sind. Dabei gelten die im nationalen Recht festgelegten Bedingungen und Begrenzungen.

#### 4.3.3 Rechtlicher Rahmen

Zur Durchführung ihrer Aufsichtsaufgaben wendet die EZB das einschlägige Unionsrecht an. Handelt es sich dabei um Richtlinien, so wendet sie die nationalen Rechtsvorschriften an, mit denen diese Richtlinien umgesetzt werden. In der CRD wird kurz auf die Eignungsanforderungen eingegangen. Die Richtlinie befasst sich inhaltlich mit den Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit, ohne im Einzelnen auf die verschiedenen Kriterien einzugehen. Sie enthält keinerlei Einzelheiten zur Art des zu befolgenden Aufsichtsverfahrens.

CRR

Artikel 88, 91 und 121 CRD

Artikel 4, 6 und 9 der SSM-Verordnung

Artikel 93 und 94 der SSM-Rahmenverordnung

Folglich wendet die EZB bei ihren Beschlüssen im Rahmen des SSM die konkreten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit an, die in den verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften niedergelegt sind, mit denen die CRD umgesetzt wird. Da die Eignungsanforderungen der CRD als eine Mindestharmonisierung anzusehen sind, wurden sie in den Mitgliedstaaten des Euroraums auf unterschiedliche Weise umgesetzt. Einige Länder sind dabei über die Anforderungen der CRD hinausgegangen.

Neben den nationalen Rechtsvorschriften befolgt die EZB auch die EBA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen sowie die EBA-Leitlinien zur internen Governance. Diese Leitlinien bieten den NCAs und der EZB einen gewissen Spielraum, die Anforderungen im Detail zu ergänzen. Die in diesen Leitlinien enthaltenen Definitionen und Konzepte werden von der EZB bei ihren Eignungsprüfungen berücksichtigt.

Die regulatorischen Anforderungen müssen von den zuständigen Behörden in der Praxis bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans eines Instituts angewandt werden. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der rechtlichen Anforderungen sind einige Erläuterungen über die Auslegung dieser Anforderungen sowie die Entwicklung gemeinsamer aufsichtsrechtlicher Praktiken und Verfahren erforderlich.

Zu diesem Zweck hat die EZB in Zusammenarbeit mit den NCAs Leitlinien hinsichtlich der Kriterien für die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sowie aufsichtliche Praktiken und Verfahren entwickelt, in denen näher erläutert wird, wie die europäische Bankenaufsicht die CRD und die EBA-Leitlinien im Einzelfall anwendet. Diese Leitlinien werden unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften und unter Einhaltung der EBA-Leitlinien erlassen. Sie sind von der EZB und den NCAs zu beachten, sofern ihnen keine verbindlichen nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die NCAs haben zugestimmt, nationale Rechtsvorschriften soweit möglich im Einklang mit diesen Leitlinien auszulegen und zu entwickeln.

Die oben angeführten Leitlinien und Aufsichtspraktiken der EZB werden im Leitfaden der EZB zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit eingehend erläutert. Dieser ist auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht abrufbar.

#### 4.3.4 Beurteilungskriterien

Die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans werden anhand von fünf Kriterien beurteilt: a) Erfahrung, b) Leumund, c) Interessenkonflikte und Unvoreingenommenheit, d) Zeitaufwand und e) kollektive Eignung.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für das gesamte Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit, was

bedeutet, dass bei Anwendung der Eignungskriterien die Größe des Unternehmens, die Art, der Umfang und die Komplexität seiner Geschäfte sowie die zu besetzende Position berücksichtigt werden sollten. Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bedeutet nicht, dass die Eignungsstandards gesenkt werden können. Sie kann aber dazu führen, dass für das Beurteilungsverfahren oder die Anwendung der Eignungskriterien ein differenzierter Ansatz gewählt wird (z. B. hinsichtlich Kenntnisstand oder Kenntnisbereichen, Fähigkeiten und Erfahrung bzw. hinsichtlich des bei Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion bzw. Mitgliedern des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion zu erwarteten Zeitaufwands). Folglich läuft die Beurteilung in allen Fällen auf eine individuelle Analyse und aufsichtliches Ermessen hinaus.

Schwerwiegende Feststellungen (in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder Betrug, bzw. sonstige Feststellungen, die sich aus Vor-Ort-Prüfungen oder Gerichtsverfahren ergeben) könnten sich selbst dann auf die Eignung eines bestellten Mitglieds auswirken, wenn kein direkter Zusammenhang zwischen den individuellen Funktionen und Verantwortlichkeiten und den gegebenen Feststellungen besteht. Jedes Mitglied des Leitungsorgans sollte ein angemessenes Verständnis von den Geschäftsbereichen haben, für die jedes Mitglied individuell zusammen mit den anderen Mitgliedern des Leitungsorgans verantwortlich ist, und dazu beitragen, selbst wenn ein einzelnes Mitglied für bestimmte Bereiche allein verantwortlich ist. Daher kann jedes Mitglied individuell zur Rechenschaft gezogen werden, wenn es seiner kollektiven Verantwortung für die angemessene Behebung von Problemen nicht nachkommt (individuelle Rechenschaftspflicht).

#### 4.3.5 Erfahrung

Die Mitglieder des Leitungsorgans müssen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen. Der Begriff „Erfahrung“, der nachfolgend im weiteren Sinne verwendet wird, bezieht sich sowohl auf praktische und berufliche Erfahrung aus früheren Tätigkeiten als auch auf theoretische Erfahrung (Kenntnisse und Fähigkeiten), die durch Aus- und Weiterbildung erworben wurde.

Es wird erwartet, dass alle Mitglieder des Leitungsorgans mindestens über grundlegende theoretische Erfahrung im Bankgeschäft verfügen, die ihnen ein Verständnis der Geschäfte des Instituts und der wesentlichen Risiken erlaubt. Grad und Art der Erfahrung, die ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion aufweisen muss, können sich von jenen unterscheiden, die ein Mitglied des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion besitzen muss, insbesondere wenn diese Funktionen von getrennten Gremien wahrgenommen werden. Unter Berücksichtigung relevanter Faktoren könnten gegebenenfalls zusätzliche Erfahrungen als notwendig erachtet werden. Maßgebliche Kriterien wären beispielsweise die zu besetzende Funktion, die Art, Größe und Komplexität des Unternehmens oder andere im Einzelfall zu berücksichtigende Faktoren (z. B. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, IKT- und Sicherheitsrisiken, Klima- und Umweltrisiken usw.).

#### 4.3.6 Leumund

Die Mitglieder des Leitungsorgans müssen allzeit ausreichend gut beleumundet sein. Als gut beleumundet gelten vorgeschlagene bzw. bestellte Personen, wenn es keine objektiven und nachweislichen Gründe gibt, etwas anderes anzunehmen, insbesondere unter Berücksichtigung einschlägiger verfügbarer Informationen zu den in diesem Abschnitt angeführten Faktoren und Umständen.

Eine vorgeschlagene bzw. bestellte Person gilt als gut beleumundet, wenn es keine gegenteiligen Hinweise gibt und kein Grund dafür besteht, an ihrem guten Leumund zu zweifeln. Lassen das persönliche Verhalten oder das Geschäftsverhalten einer vorgeschlagenen bzw. bestellten Person Zweifel an ihrer Fähigkeit aufkommen, die solide und umsichtige Leitung des Kreditinstituts sicherzustellen, sollte das beaufsichtigte Unternehmen und/oder die vorgeschlagene bzw. bestellte Person die zuständige Behörde darüber in Kenntnis setzen. Diese wird die Wesentlichkeit der Umstände beurteilen.

Laufende – sowie abgeschlossene – Straf- oder Verwaltungsverfahren können sich auf den Leumund der betreffenden vorgeschlagenen bzw. bestellten Person und des beaufsichtigten Unternehmens auswirken, selbst wenn die Person in einem anderen Mitgliedstaat bzw. Land bestellt wird bzw. wurde, als in dem Land, in dem sich die maßgeblichen Vorfälle ereignet haben. Laufende Verfahren können sich auch auf die Fähigkeit des Mitglieds auswirken, seinen Funktionen ausreichend Zeit zu widmen, und müssen auch in dieser Hinsicht beurteilt werden.

#### 4.3.7 Interessenkonflikte

Die Mitglieder von Leitungsorganen sollten in der Lage sein, fundierte, objektive und unabhängige Entscheidungen zu treffen (d. h. unvoreingenommen zu handeln). Persönliche, berufliche, finanzielle oder politische Interessenkonflikte können die Unvoreingenommenheit beeinträchtigen.

Das beaufsichtigte Unternehmen sollte Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle festgelegt haben, welche die Ermittlung, Offenlegung, Abschwächung, Steuerung und Vorbeugung von Interessenkonflikten gewährleisten, egal, ob es sich dabei um tatsächliche, potenzielle (d. h. vernünftigerweise vorhersehbare) oder wahrgenommene (d. h. im Bewusstsein der Öffentlichkeit bestehende) Interessenkonflikte handelt. Ein Interessenkonflikt besteht dann, wenn die Durchsetzung von Interessen eines Mitglieds die Interessen des beaufsichtigten Unternehmens beeinträchtigen könnte.

Das bloße Bestehen eines Interessenkonflikts bedeutet nicht unbedingt, dass die vorgeschlagene bzw. bestellte Person nicht als geeignet erachtet werden kann. Dies ist erst dann der Fall, wenn der Interessenkonflikt ein wesentliches Risiko darstellt und es nicht möglich ist, den Interessenkonflikt basierend auf den schriftlichen Leitlinien des beaufsichtigten Unternehmens zu verhindern, angemessen zu mindern oder zu steuern.

Falls nationales materielles Recht zusätzlich spezifische formale Unabhängigkeitskriterien für bestimmte Mitglieder des Leitungsorgans („unabhängige Mitglieder“) im Zusammenhang mit Eignungsprüfungen enthält, müssen diese Kriterien ebenfalls eingehalten werden.

#### 4.3.8 Zeitaufwand

Alle Mitglieder des Leitungsorgans müssen in der Lage sein, für die Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Institut ausreichend Zeit aufzuwenden. Die Zeit, die ein Mitglied des Leitungsorgans für die Erfüllung seiner Aufgaben aufwenden kann, kann durch mehrere Faktoren beeinflusst sein, wie die Anzahl der ausgeübten Mandate (quantitative Beurteilung). Darüber hinaus sind auch qualitative Aspekte zu prüfen.

Die Zahl der Leitungs- und Aufsichtsmandate, die ein Mitglied des Leitungsorgans eines bedeutenden Instituts gemäß CRD innehaben darf, ist auf ein Leitungsmandat mit zwei Aufsichtsmandaten oder vier Aufsichtsmandate beschränkt. Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen: a) gewisse Kombinationen gelten als ein einziges Mandat („privilegierte Zählweise“), insbesondere Leitungs- oder Aufsichtsmandate innerhalb ein und derselben Gruppe oder in Instituten, die Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind, oder Leitungs- oder Aufsichtsmandate in Unternehmen, an denen das Institut eine qualifizierte Beteiligung hält; b) Leitungs- oder Aufsichtsmandate in Organisationen, die nicht überwiegend gewerbliche Ziele verfolgen, werden hinsichtlich der Begrenzung nicht berücksichtigt.

Qualitative Faktoren können die Zeit beeinflussen, die ein Mitglied des Leitungsorgans für die Erfüllung seiner Aufgaben aufwenden kann. Hierunter fallen Faktoren wie a) die Größe und die Situation der Unternehmen, in denen die Person die Mandate innehat, sowie die Art, der Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten, b) der Ort bzw. das Land, in dem die Unternehmen ihren Sitz haben, und c) andere berufliche oder persönliche Verpflichtungen und Umstände (z. B. ein Gerichtsverfahren, in das die vorgeschlagene bzw. bestellte Person involviert ist, oder, als mildernde Faktoren, Synergien zwischen bestehenden Mandaten oder Positionen). Bei der Beurteilung, ob die vorgeschlagene bzw. bestellte Person in der Lage sein wird, für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit aufzuwenden, sollte das beaufsichtigte Unternehmen auch das Erfordernis fortlaufender Schulungen und Weiterbildung sowie das Erfordernis eines Puffers für unerwartete Umstände berücksichtigen. Zu unerwarteten Umständen zählen nicht nur Krisensituationen im Zusammenhang mit dem Institut, sondern auch Umstände, die sich unerwartet auf den Zeitaufwand auswirken können (z. B. Gerichtsverfahren).

#### 4.3.9 Kollektive Eignung

Es ist in erster Linie Aufgabe des beaufsichtigten Unternehmens, Unzulänglichkeiten in Bezug auf die kollektive Eignung durch die Selbsteinschätzung seines Leitungsorgans festzustellen, beispielsweise anhand einer Eignungsmatrix. Das beaufsichtigte Unternehmen sollte diese Unzulänglichkeiten dem JST melden und

mit ihm erörtern, da die Überwachung der kollektiven Eignung des Leitungsorgans zur laufenden Aufsicht über die Unternehmensführung gehört. Welchen Beitrag eine vorgeschlagene bzw. bestellte Person zur kollektiven Eignung leisten wird, ist eines der Kriterien, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zu bewerten sind. Auch die Diversität des Leitungsorgans, die bankspezifischen Umstände und die im Rahmen der laufenden Aufsicht ermittelten Anforderungen, die sich aus dem Risikoprofil der Bank ergeben, werden bei der Beurteilung gebührend berücksichtigt.

#### 4.3.10 Beurteilungsverfahren

Die EZB fasst nur Beschlüsse zu Ernennungen in bedeutenden Instituten, es sei denn, die Ernennungen sind Teil von Verfahren im Zusammenhang mit Zulassungen oder qualifizierten Beteiligungen (diese Verfahren sind für SIs und LSIs identisch).

Das bedeutende Institut (oder in Ausnahmefällen die vorgeschlagene bzw. bestellte Person) unterrichtet die jeweilige NCA unter Verwendung länderspezifischer Formulare über eine Ernennung. Die NCA unterrichtet daraufhin die EZB. Das Beurteilungsverfahren und der damit verbundene Austausch zwischen den betreffenden Unternehmen und den Aufsichtsbehörden werden, soweit möglich, über eine spezielle digitale Plattform (das Portal) abgewickelt. Gemeinsam sammeln die NCA und die EZB die erforderlichen Informationen, führen die Beurteilung durch und legen einen ausführlichen Beschlussentwurf vor.

Nach jeder Eignungsprüfung erlässt die EZB einen förmlichen Beschluss. Dabei hält sie sich an die Frist, die das nationale Recht gegebenenfalls vorsieht. Eine vorgeschlagene bzw. bestellte Person wird entweder als fachlich qualifiziert und persönlich zuverlässig eingestuft oder nicht. Die EZB ist allerdings befugt, Nebenbestimmungen (d. h. Bedingungen oder Auflagen und in Ausnahmefällen Empfehlungen) in zustimmende Beschlüsse aufzunehmen. Kann Bedenken mithilfe dieser Instrumente nicht angemessen Rechnung getragen werden, muss ein ablehnender Beschluss erlassen werden. Die EZB ist befugt, Mitglieder des Leitungsorgans eines bedeutenden beaufsichtigten Unternehmens, die den Eignungsanforderungen nicht entsprechen, jederzeit abzuberufen.

Das beaufsichtigte Unternehmen (oder in Ausnahmefällen die vorgeschlagene bzw. bestellte Person) wird über den Beschluss der EZB unterrichtet. Das beaufsichtigte Unternehmen und die vorgeschlagene bzw. bestellte Person müssen gegebenenfalls auch alle anderen Anforderungen nach nationalem Recht einhalten, wie etwa die Eintragung in ein nationales Register.

Die vorgeschlagene bzw. bestellte Person oder das beaufsichtigte Unternehmen können eine Überprüfung durch den Administrativen Überprüfungsausschuss beantragen oder direkt den Europäischen Gerichtshof anrufen.



## 4.4 Laufende Aufsicht

Die laufende Aufsicht über SIs wird von den JSTs mit Unterstützung der horizontalen Abteilungen der EZB und der NCAs ausgeübt. Sie beinhaltet regelmäßige und anlassbezogene Maßnahmen sowie die Umsetzung des SEP (siehe Abschnitt 4.1) und die Durchführung des SREP (siehe Abschnitt 4.5). Zudem sorgen die JSTs für die Abstimmung mit den Vor-Ort-Prüfungsteams und den Austausch mit den nationalen Aufsichtsbehörden.

Die JSTs tragen kontinuierlich Informationen zu dem Institut zusammen und stehen in einem fortlaufenden Aufsichtsdialog.

### 4.4.1 Informationsbeschaffung

Artikel 10 und 11 der SSM-Verordnung

Bei der laufenden Beurteilung des Risikoprofils eines Kreditinstituts nutzt das JST vielfältige Informationsquellen quantitativer und qualitativer Art. Dabei übernehmen JSTs die Funktion einer zentralen Anlaufstelle für die gesamte Kommunikation mit beaufsichtigten Unternehmen und anderen Aufsichtsbehörden im SSM. Der JST-Koordinator sorgt für die Weitergabe der Informationen an alle Beteiligten. Sämtliche Informationen werden im Informationsmanagementsystem des SSM gespeichert.

Aus rechtlichen und technischen Gründen gibt es jedoch Ausnahmen von der Regel der zentralen Anlaufstelle. Für die Erhebung der meisten quantitativen Daten wurden spezifische Verfahrensregeln festgelegt. Für regelmäßige Meldungen, beispielsweise COREP und FINREP, werden bestehende Meldeplattformen und -verfahren genutzt (siehe Abschnitt 3.4).

Im Allgemeinen kann die EZB von den beaufsichtigten Unternehmen die Vorlage von Dokumenten und schriftliche oder mündliche Erläuterungen hierzu verlangen. Bei solchen Dokumenten handelt es sich beispielsweise um interne Daten- und Managementberichte, Richtlinien, Risikomanagementberichte, interne Prüfberichte, Strategien oder Geschäfts- und Kapitalpläne. Zudem kann die EZB weitere, im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit erhobene Daten sowie Informationen externer Anbieter zur Überwachung bestimmter Themen und Risiken heranziehen.

### 4.4.2 Fortlaufender Aufsichtsdialog

Artikel 10, 97, 104 und 105 CRD  
Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (EBA/GL/2014/13)

Bei der laufenden Aufsicht treffen sich die JSTs regelmäßig sowie anlassbezogen mit den beaufsichtigten Unternehmen auf verschiedenen Hierarchieebenen. Dieser fortlaufende Aufsichtsdialog ist sehr wichtig für das frühzeitige Erkennen von Risiken und die zeitnahe Einleitung aufsichtlicher Korrekturmaßnahmen. Außerdem trägt dieser Aufsichtsdialog dazu bei, dass die beaufsichtigten Unternehmen und die Aufsichtsbehörden ein gemeinsames Verständnis der Elemente und Faktoren entwickeln, die das Ergebnis der aufsichtlichen Verfahren wie SREP und Stresstests maßgeblich beeinflussen. Darüber hinaus wird von den Instituten erwartet, dass sie

den Aufsichtsbehörden im Rahmen des Aufsichtsdialogs laufende und wesentliche Entwicklungen in Bezug auf Risiken und Märkte zeitnah melden.

Im Rahmen der jährlichen Festlegung des SEP erstellt jedes JST einen jährlichen Sitzungskalender für jedes beaufsichtigte Unternehmen. Dieser Kalender ist flexibel und kann im Jahresverlauf aktualisiert werden. Auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde oder des betreffenden beaufsichtigten Unternehmens können zudem auch anlassbezogene Sitzungen einberufen werden. Unabhängig davon können Treffen zwischen den NCAs und der lokalen Unternehmensführung des Instituts zur Erörterung von nicht dem SSM unterliegenden Aufsichtsthemen auch ohne Beteiligung des JST abgehalten werden. Das JST wird jedoch davon in Kenntnis gesetzt.

Regelmäßige Treffen finden sowohl mit der Konzernführung als auch mit der Geschäftsleitung bedeutender Tochtergesellschaften statt. In der Regel erfolgt mindestens ein Treffen pro Jahr mit dem Vorstandsvorsitzenden (CEO), dem Risikovorstand (CRO) und dem Finanzvorstand (CFO), an dem auch der Aufsichtsratsvorsitzende des beaufsichtigten Unternehmens und der Leiter der internen Revision auf Ebene des Konzerns und relevanter Tochtergesellschaften teilnehmen. Darüber hinaus können Treffen mit den Leitern wichtiger Geschäftszweige sowie den Leitern von Compliance-Funktionen und unterstützenden Funktionen abgehalten werden. Ergänzend kommen Themenbesprechungen auf Fachebene hinzu.

Ein zentrales Element des Aufsichtsdialogs ist das Treffen mit dem Leitungsorgan des Instituts zur Präsentation der Schlussfolgerungen des SREP und der Hintergründe der SREP-Beschlussentwürfe. Dieses Treffen wird üblicherweise vom JST-Koordinator organisiert. Dabei erfährt das Institut, wie es bewertet wurde und in welchen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht.

Gelegentlich organisiert die EZB weitere Sitzungen mit Branchenvertretern, wie beispielsweise CEO-Workshops zu ausgewählten Themen.

### 4.4.3 Thematische Überprüfungen im SSM

Artikel 99 CRD

Artikel 4, Artikel 6 Absatz 1,  
Absatz 9 Absatz 1 und Artikel 10  
der SSM-Verordnung

Die EZB führt thematische Überprüfungen und horizontale Aktivitäten zu Themen durch, die in der Regel Gruppen von Instituten aus mehreren Ländern, mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen sowie von unterschiedlicher Größe und Komplexität betreffen (z. B. die [thematische Überprüfung der Governance und Risikobereitschaft](#)). Die Auswahl an Instituten, die einer thematischen Überprüfung unterzogen werden, werden nach Maßgabe der Risikotoleranz ausgewählt, die von jedem JST für ein beaufsichtigtes Unternehmen festgelegt wurde, um eine fundierte horizontale Analyse und eine Vergleichsbetrachtung zu gewährleisten. So sollen wertvolle Erkenntnisse über die Risikostrukturen in den jeweiligen Mitgliedstaaten gewonnen werden, wobei allgemeine thematische Überprüfungen die Gesamtheit der beaufsichtigten Unternehmen und horizontale Aktivitäten nur eine bestimmte Anzahl dieser Unternehmen umfassen. Ziel einer thematischen Überprüfung ist es, durch das Zusammentragen von Fakten ein tiefgreifendes Wissen über das

ausgewählte Thema zu erlangen. Je nach Thema und Feststellungen können die Ergebnisse thematischer Überprüfungen auch zur Erstellung von SSM-Leitfäden, zur Ermittlung bzw. Förderung von bewährten Verfahren oder sogar zur Festlegung institutsspezifischer qualitativer und/oder quantitativer Maßnahmen herangezogen werden. Bei den Instituten, die für eine thematische Überprüfung ausgewählt wurden, werden deren Ergebnisse im jährlichen SREP berücksichtigt.

Die Themen für die thematischen Überprüfungen werden vom Aufsichtsgremium festgelegt. Bei der Genehmigung der Aufsichtsprioritäten für das kommende Jahr legt es die Themen fest, die einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden sollen. Die Ermittlung potenzieller Themen für eine thematische Überprüfung wird von der Direktion Aufsichtsstrategie und -risiko in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren des SSM koordiniert, wie Generaldirektionen, JSTs, andere Geschäftsbereiche der EZB, horizontale Abteilungen der NCAs und internationale Gremien (z. B. EBA und BCBS). Die Themen müssen mit den vom Aufsichtsgremium festgelegten Aufsichtsprioritäten in Einklang stehen.

Die JSTs teilen den beaufsichtigten Unternehmen ihre Feststellungen oder den festgestellten Verbesserungsbedarf durch spezifische Follow-up-Schreiben oder Aufsichtsbeschlüsse mit. Je nachdem, wie gravierend die festgestellten Mängel sind, können ein Maßnahmenplan oder spezifische Korrekturmaßnahmen erforderlich werden. In zusammengefasster Form können die Ergebnisse thematischer Überprüfungen dem Bankensektor auch über die Veröffentlichung aufsichtlicher Erwartungen bekannt gegeben werden.

#### 4.4.4 Regelmäßige regulatorische Überprüfungsverfahren

CRD

Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (EBA/GL/2014/13)

Bei den regelmäßigen regulatorischen Überprüfungen handelt es sich um Aufsichtsaufgaben, die sich aus der CRR, der CRD und der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) ableiten. Darunter fallen beispielsweise die regelmäßige Beurteilung des Sanierungsplans und der Vergütungspolitik eines Instituts sowie die Beurteilung der Einhaltung von Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 oder der Dividendenpolitik.

So ist es Aufgabe der JSTs, Informationen zur Vergütungspolitik und -praxis des beaufsichtigten Unternehmens zu sammeln und eine aussagekräftige Analyse durchzuführen, um die Einhaltung der maßgeblichen CRD-Anforderungen zu beurteilen. Die Beurteilung fließt auch in den SREP-Beschluss ein (siehe Abschnitt 4.5).

Im Hinblick auf die Anwendung einer soliden Vergütungspolitik und in Reaktion auf Anträge der beaufsichtigten Unternehmen sind die JSTs zuständig für die Prüfung von Anträgen auf vorherige Zustimmung zur Ausnahme von Mitarbeitern von der Annahme, dass sich ihre berufliche Tätigkeit wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt („ausgewiesene Mitarbeiter“) und von Anträgen zur Anhebung des Verhältnisses zwischen variablen und festen Vergütungsbestandteilen. Im ersten Fall erlässt der EZB-Rat (gemäß dem Beschlussfassungsverfahren der EZB) einen

Beschluss der EZB auf Grundlage eines Vorschlags des Aufsichtsgremiums. In letzterem Fall ist bei einer voraussichtlich weiterhin soliden Kapitalbasis in der Regel kein gesonderter Beschluss einer zuständigen Behörde erforderlich. Eine weitere Aufgabe der JSTs besteht in der Beurteilung, inwieweit das beaufsichtigte Unternehmen Offenlegungsanforderungen nach Säule 3 einhält, die sich aus der CRD, der CRR, den EBA-Leitlinien und dem nationalen Recht ergeben. In diesem Zusammenhang beurteilt das JST nicht nur die offengelegten Dokumente, sondern auch interne Vereinbarungen und Verfahren, die für die mit der Offenlegung einhergehenden Entscheidungen und Tätigkeiten maßgeblich sind. Die Ergebnisse dieser Beurteilung können ebenfalls in den SREP-Beschluss einfließen.

## 4.5 Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess

### 4.5.1 Rahmen

Der SREP ist flexibel und anpassungsfähig, um eine risikobasierte Aufsicht zu gewährleisten. In der Praxis bedeutet dies, dass die Häufigkeit, der Umfang und die Tiefe, mit der die Elemente des SREP jedes Jahr bewertet werden, je nach dem Maß an Aufsichtstätigkeit und den spezifischen Umständen der Bank variieren können.

Gemäß den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (EBA-Leitlinien für den SREP) setzt sich die Methodik aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- einer Bewertung, die jedes JST für sein beaufsichtigtes Unternehmen durchführt und die auf vier zentralen Elementen beruht: Geschäftsmodellanalyse, interne Governance, Kapitalrisiken sowie Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken (siehe Abschnitt 4.5.4). Diese Bewertung basiert grundsätzlich auf Jahresenddaten des Vorjahres. Das bedeutet, dass der SREP-Bewertungszyklus 2023 auf den Jahresenddaten für 2022 basiert. Ausgehend von einem frühzeitigen Benchmarking entsteht schließlich das SREP-Ergebnis. Dabei handelt es sich de facto um eine Liste wesentlicher Schwachstellen oder aufsichtlicher Feststellungen, die durch – qualitative und/oder quantitative – Aufsichtsmaßnahmen behoben werden müssen. Die Ergebnisse des SREP-Bewertungszyklus für ein gegebenes Jahr werden in Form von SREP-Beschlüssen formalisiert, die für das Folgejahr gelten. Dies bedeutet, dass sich die Ergebnisse des SREP-Bewertungszyklus 2023 in den SREP-Beschlüssen für 2024 niederschlagen;
- einem Benchmarking (siehe Abschnitt 4.5.5), das von der zweiten Verteidigungslinie vorgenommen wird und dazu dient, die Bewertung zu ergänzen und zu validieren;
- der informellen und förmlichen Übermittlung des Ergebnisses der SREP-Bewertung an die beaufsichtigten Unternehmen. Das Ergebnis der SREP-

EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process, SREP*) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA/GL/2022/03)

Entwürfe technischer Regulierungsstandards und technischer Durchführungsstandards der EBA zu Aufsichtskollegien (EBA/RTS/2014/16 und EBA/ITS/2014/07)

Bewertung wird dem bedeutenden Institut zunächst informell (im Rahmen des Aufsichtsdialogs) und dann förmlich im Wege des resultierenden SREP-Beschlusses übermittelt (siehe Abschnitt 4.5.6). Im Sinne der vollständigen Transparenz der europäischen Bankenaufsicht werden die Ergebnisse des SREP in zusammengefasster Form für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht (siehe Abschnitt 4.5.7).

Die EZB führt den SREP gemäß den einschlägigen technischen Regulierungsstandards der EBA entweder als Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes oder als Aufsichtsbehörde des Aufnahmelandes durch (siehe Abschnitt 4.5.8).

### Mehrjährige Beurteilung

Die Beurteilung der verschiedenen Risikobereiche durch die JSTs kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Dies wird als mehrjährige Beurteilung bezeichnet. Das Mindestmaß an jährlicher Beurteilung wird als Kernbeurteilung bezeichnet und wird durch zusätzliche, sich über mehrere Jahre erstreckende Komponenten ergänzt. Diese Komponenten werden in „Module“ unterteilt und in der für den jeweiligen Risikobereich verwendeten Methodik definiert.

## 4.5.2 Rückblickende und zukunftsgerichtete Perspektiven

Mit dem SREP wird das Ziel verfolgt, das institutsspezifische Risiko, die Position des Instituts im Vergleich zu einer Peer-Gruppe und seine Anfälligkeit gegenüber exogenen Faktoren zu bewerten.

Die Aufsichtsbehörden müssen alle notwendigen Schritte rechtzeitig einleiten, um die künftige Überlebensfähigkeit des Instituts zu gewährleisten. Daher muss ihre Bewertung auch aus zukunftsgerichteter Perspektive erfolgen. Im Rahmen des SREP wird daher die Überlebensfähigkeit eines Instituts sowohl über einen Zeithorizont von zwölf Monaten als auch auf mittlere bis lange Sicht bewertet. Als Grundlage dient ein breites Spektrum an rückblickenden und zukunftsgerichteten quantitativen und qualitativen Informationen.

Vergangene Entwicklungen sind für diese Bewertung besonders wichtig, da in der Regel eine Vielzahl an zuverlässigen Daten zur Verfügung steht, aus denen sich möglicherweise Trends in Bezug auf künftige Entwicklungen ableiten lassen. Diese Daten müssen jedoch durch zukunftsgerichtete Informationen ergänzt werden, beispielsweise Ausfallwahrscheinlichkeiten, Verlustquoten bei Ausfall, Kapital- und Liquiditätsplanung der Institute sowie Stresstests, die von den Instituten selbst oder von der Aufsicht durchgeführt werden.

Die zukunftsgerichtete Perspektive ist in das Risikobewertungssystem integriert. Element 1 zur Bewertung der Nachhaltigkeit und die Elemente 3 und 4 zu ICAAP und ILAAP werden aus einer zukunftsgerichteten Perspektive analysiert, wobei der Schwerpunkt auf der nahen Zukunft liegt. Die Stresstests unter den Elementen 3 und

4 werden aus einer längerfristigen Perspektive von z. B. drei bis fünf Jahren durchgeführt.

### 4.5.3 Ganzheitliche Betrachtung

Ziel des SREP ist es, durch die Berücksichtigung aller relevanten Risiken und risikomindernden Faktoren ein möglichst umfassendes Gesamtbild vom Risikoprofil eines Instituts zu erhalten. Das Risikoprofil eines Instituts ist unweigerlich vielschichtig, und zwischen vielen Risikofaktoren bestehen Wechselbeziehungen. Dasselbe gilt für die aufsichtlichen Maßnahmen, die als Reaktion darauf umgesetzt werden können. Aus diesem Grund müssen die vier Elemente des SREP bei der Erstellung der SREP-Gesamtbewertung und der Vorbereitung des SREP-Beschlusses zusammen geprüft werden.

Im Hinblick auf potenzielle zusätzliche Kapitalanforderungen wird die ganzheitliche Betrachtung erweitert, um die einzelnen Risikofaktoren genauer zu analysieren, da die Faktoren, die in die aufsichtliche Gesamtbewertung eines beaufsichtigten Unternehmens einfließen, nicht alle die gleichen Auswirkungen auf die zusätzlichen Kapitalanforderungen haben.

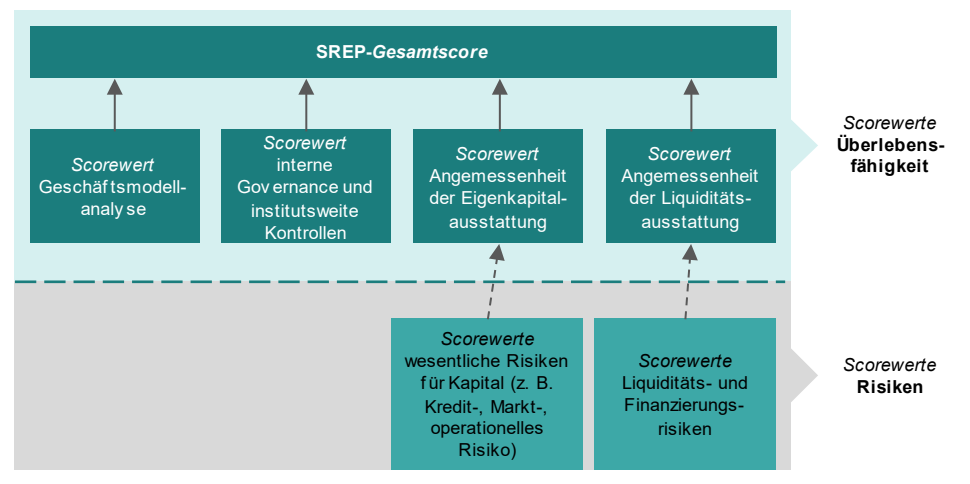
### 4.5.4 Überblick über die Bewertung

Die JSTs stützen sich bei ihrer täglichen Aufsichtstätigkeit auf das Risikobewertungssystem. Das System dient als Grundlage für ihre laufende Analyse von Element 1 (Geschäftsmodell), Element 2 (interne Governance und Risikomanagement), Element 3 (Kapitalrisiken) und Element 4 (Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken).

Die aufsichtlichen Bewertungen dieser vier Elemente und die SREP-Gesamtbewertung werden in Form einer Begründung und einem Scorewert formalisiert. In der Begründung beschreibt das JST die wichtigsten Faktoren, die seiner Bewertung zugrunde liegen, sowie die wesentlichen Mängel und deren potenzielle Auswirkungen auf die Überlebensfähigkeit des Instituts. Dies wird durch wichtige Nachweise, unter anderem Tabellen, Schaubilder und Zahlen, belegt.

Die Scorewerte dienen in erster Linie dazu, die Einschätzungen der Aufsichtsbehörden zusammenzufassen, übergeordnete, sektorübergreifende Vergleiche und die Kommunikation sowohl innerhalb des SSM als auch mit dem Institut selbst zu erleichtern. Sie sollten nicht mit anderen Arten von Ratings verwechselt werden, wie sie beispielsweise von Ratingagenturen oder Instituten verwendet werden, um die Schuldendienstfähigkeit oder die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Schuldners zu beurteilen.

**Abbildung 14**  
 Überblick über den Scoring-Rahmen



Die Risikoelemente werden sowohl aus quantitativer (Risikohöhe)<sup>9</sup> als auch aus qualitativer (Risikokontrollen)<sup>10</sup> Perspektive bewertet.

Für jede Perspektive werden die Bewertungen in der Regel in drei einander ergänzenden Phasen<sup>11</sup> durchgeführt.

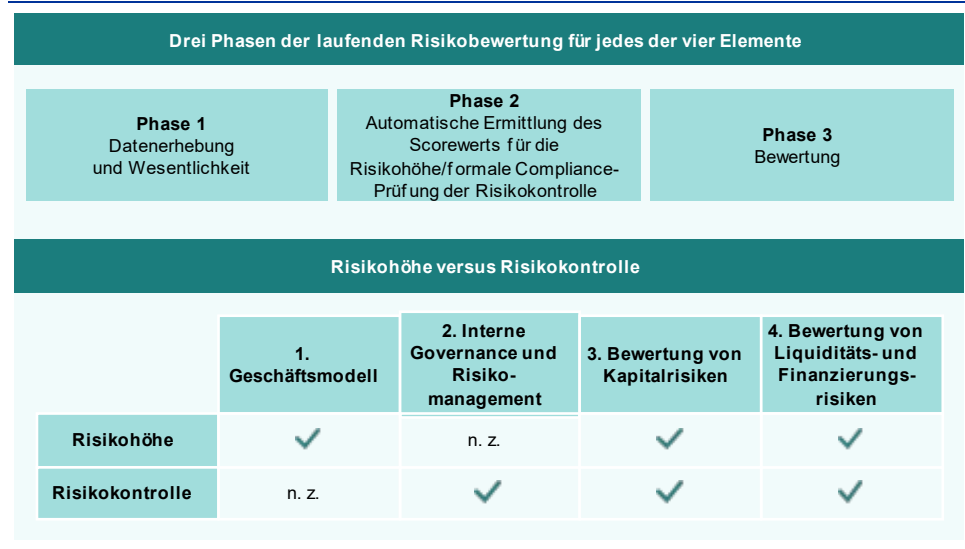
<sup>9</sup> „Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko“, entsprechend den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests.

<sup>10</sup> „Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen“, entsprechend den EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests.

<sup>11</sup> Es gibt Ausnahmen, z. B. die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, die nur aus den Phasen 1 und 3 besteht.

### Abbildung 15

Die drei komplementären Phasen der Bewertung von Risikohöhe und Risikokontrollen



Diese drei Phasen bilden eine logische Abfolge der Durchführung der Risikobewertung. In Phase 1 werden die Daten erhoben und jede Risiko-Unterkategorie einer Wesentlichkeitsbeurteilung unterzogen, in Phase 2 erfolgt eine automatische Bewertung anhand objektiver Indikatoren, und in Phase 3 trifft das JST eine daraus resultierende expertenbasierte Entscheidung.

Bei der Bewertung der Risikohöhe wird der intrinsische Risikogehalt der Portfolios eines Instituts untersucht. Dabei werden mehrere verschiedene Faktoren berücksichtigt, darunter die Stellung des Instituts gegenüber vergleichbaren Instituten und jegliche makroökonomischen Faktoren, die sein Risikoprofil beeinflussen könnten. Die Wesentlichkeit der Risiken eines Instituts wird aus zwei Gründen berücksichtigt: a) zur Identifizierung der Tätigkeiten und Risiken, die ausschlaggebend für die Fähigkeit eines Instituts sind, ein solides Management und eine solide Risikoabdeckung zu gewährleisten, und b) zur Fokussierung der aufsichtlichen Tätigkeiten und Beschlüsse auf die Aktivitäten, die Risiken mit sich bringen, die sowohl die Handlungsfähigkeit des Instituts entweder kurzfristig (Überlebensfähigkeit) oder mittel- bis langfristig (Nachhaltigkeit) als auch seine Fähigkeit zur Abdeckung und Steuerung dieser Risiken gefährden.

Bei der Bewertung der Risikohöhe werden ergänzend zur standardisierten Bewertung jegliche relevanten Wesentlichkeitsbeurteilungen, jegliche relevanten automatischen Ankerbewertungen (Anchoring Phase) und eine Vielzahl von qualitativen und quantitativen Informationen berücksichtigt. Den Abschluss einer solchen Bewertung bilden eine zusammenfassende Beschreibung und ein Scorewert.



## **Einheitliche Scorewerte für die Bewertung der Risikohöhe<sup>12</sup>**

1 = „Gering“: In Anbetracht der Höhe des inhärenten Risikos besteht kein erkennbares Risiko einer erheblichen Auswirkung auf die aufsichtlichen Elemente der Gruppe oder ihrer Unternehmen.

2 = „Mittel bis gering“: In Anbetracht der Höhe des inhärenten Risikos besteht ein geringes Risiko einer erheblichen Auswirkung auf die aufsichtlichen Elemente der Gruppe oder ihrer Unternehmen.

3 = „Mittel bis hoch“: In Anbetracht der Höhe des inhärenten Risikos besteht ein mittleres Risiko einer erheblichen Auswirkung auf die aufsichtlichen Elemente der Gruppe oder ihrer Unternehmen.

4 = „Hoch“: In Anbetracht der Höhe des inhärenten Risikos besteht ein hohes Risiko einer erheblichen Auswirkung auf die aufsichtlichen Elemente der Gruppe oder ihrer Unternehmen.

Bei der Bewertung der Risikokontrolle wird untersucht, ob a) die interne Governance bzw. das interne Risikomanagement eines Instituts und b) das Risikomanagement und die Risikokontrollen auf der Ebene der Risikofaktoren ausreichend und angemessen sind. Dabei wird auch beurteilt, wie die Institute ihre Risikopositionen überwachen, die erforderlichen Maßnahmen ermitteln, und die Angemessenheit ihrer internen Richtlinien, ihres organisatorischen Rahmens und ihrer Limits bewerten. Die Vorkehrungen zur Kontrolle kategoriespezifischer Risiken müssen der allgemeinen internen Governance/dem Risikomanagement auf übergeordneter Institutebene entsprechen.

Bei der Risikokontrolle überprüft das JST, wie der Governance- und Kontrollrahmen in der Praxis funktioniert. Dabei wird geprüft, ob der Risikomanagement- und Risikokontrollrahmen im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität (Geschäftsmodell, Organisationsstruktur usw.) des Instituts angemessen ist und inwieweit er in seine operativen Prozesse eingebettet ist. Die JSTs überprüfen die Kontrolle jeder Risikounterkategorie und stellen fest, welche Gründe den zugewiesenen Scorewerten zugrunde liegen (wesentliche Stärken und Mängel, mindernde und andere relevante korrektive Faktoren).

## **Einheitliche Scorewerte für die Bewertung der Risikokontrolle<sup>13</sup>**

1 = „Strenge Kontrolle“: In Anbetracht der Qualität des Managements, der Organisation und der Kontrollen besteht kein erkennbares Risiko einer erheblichen Auswirkung auf die aufsichtlichen Elemente der Gruppe oder ihrer Unternehmen. Das Ausmaß des Risikomanagements und der Risikokontrollen ist hoch. Der Rahmen für das Risikomanagement und die Risikokontrollen ist klar definiert und völlig vereinbar mit der Art und der Komplexität der Aktivitäten des Instituts.

<sup>12</sup> Die Scorewerte 2 und 3 können durch „+“ und „-“ präzisiert werden.

<sup>13</sup> Die Scorewerte 2 und 3 können durch „+“ und „-“ präzisiert werden.

2 = „Angemessene Kontrolle“: In Anbetracht der Qualität des Managements, der Organisation und der Kontrollen besteht ein geringes Risiko einer erheblichen Auswirkung auf die aufsichtlichen Elemente der Gruppe oder ihrer Unternehmen. Das Ausmaß des Risikomanagements und der Risikokontrollen ist akzeptabel. Der Rahmen für das Risikomanagement und die Risikokontrollen ist angemessen definiert und hinreichend vereinbar mit der Art und der Komplexität der Aktivitäten des Instituts.

3 = „Schwache Kontrolle“: In Anbetracht der Qualität des Managements, der Organisation und der Kontrollen besteht ein mittleres Risiko einer erheblichen Auswirkung auf die aufsichtlichen Elemente der Gruppe oder ihrer Unternehmen. Das Ausmaß des Risikomanagements und der Risikokontrollen ist schwach und muss verbessert werden. Die Risiken werden nicht ausreichend gemindert und kontrolliert, sodass ein übermäßiges Restrisiko verbleibt. Der Rahmen für das Risikomanagement und die Risikokontrollen ist unzulänglich definiert oder nicht hinreichend vereinbar mit der Art und der Komplexität der Aktivitäten des Instituts.

4 = „Unangemessene Kontrolle“: In Anbetracht der Qualität des Managements, der Organisation und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer erheblichen Auswirkung auf die aufsichtlichen Elemente der Gruppe oder ihrer Unternehmen. Das Ausmaß des Risikomanagements und der Risikokontrollen ist sehr niedrig und muss erheblich und/oder umgehend verbessert werden. Die Risiken werden nicht – oder nur unangemessen – gemindert und unzureichend kontrolliert. Es wurde kein Rahmen für das Risikomanagement und die Risikokontrollen definiert, oder dieser Rahmen ist nicht mit der Art und der Komplexität der Aktivitäten des Instituts vereinbar.

Die Bewertungen der Risikohöhe und der Risikokontrolle für jede Kategorie werden zusammengeführt und ergeben eine „kombinierte Bewertung“.

Nach der Bewertung der vier Elemente vergeben die Aufsichtsbehörden einen SREP-Gesamtscore von 1 bis 4. Dieser SREP-Gesamtscore gibt, wie in den EBA-Leitlinien zum SREP festgelegt, Aufschluss über die aufsichtliche Beurteilung der allgemeinen Überlebensfähigkeit des Instituts auf der Grundlage einer aggregierten Betrachtung der Gefahren für die Überlebensfähigkeit (siehe auch den relevanten Abschnitt auf der Website zur Bankenaufsicht hinsichtlich der methodischen Einzelheiten der einzelnen Bewertungselemente).

Der SREP-Gesamtscore sollte das Ergebnis der Bewertung der einzelnen Risiken berücksichtigen: Je höher der Scorewert, desto höher das Risiko für die Überlebensfähigkeit des Instituts, das sich aus einem oder mehreren Merkmalen seines Risikoprofils (unter anderem dem Geschäftsmodell, dem Rahmen für die interne Governance und individuellen Risiken für die Solvabilitäts- oder Liquiditätslage) ergibt.

Anschließend kann das JST den SREP-Gesamtscore der Ankerbewertung nach klar definierten Grundsätzen (Constrained Judgement) anpassen. Grundlage hierfür sind a) die Kenntnisse des JST über das Institut, b) Peer-Vergleiche (auch im Zusammenhang mit dem frühzeitigen Benchmarking) und das SREP-Benchmarking

(siehe Abschnitt 4.5.5), c) das Makroumfeld, in dem das Unternehmen tätig ist, d) die Kapital-/Liquiditätsplanung des Instituts zur Gewährleistung eines soliden Kurses hin zur vollständigen Umsetzung der CRR/CRD IV und e) die Risikotoleranz des SSM. Das JST kann im SREP-Gesamtscore Schwachstellen widerspiegeln, die im Zuge des SREP ermittelt wurden und die es für das Institut als besonders wichtig erachtet.

Ziel ist es, eine ganzheitliche Bewertung des Risikoprofils eines Instituts vorzunehmen und gegebenenfalls die am besten geeigneten (im SREP-Beschluss (siehe Abschnitt 4.5.6) formalisierten) Aufsichtsmaßnahmen wie Eigenmittelanforderungen, Liquiditätsanforderungen oder andere qualitative Aufsichtsmaßnahmen zu bestimmen.

#### 4.5.5 Benchmarking von SREP-Ergebnissen

Parallel zur Durchführung der SREP-Bewertungen durch die Aufsichtsbehörden und vor dem aufsichtlichen Dialog und der Finalisierung der SREP-Beschlüsse werden die Aufsichtsergebnisse einem Benchmarking-Prozess unterzogen, der von der zweiten Verteidigungslinie durchgeführt wird.

Ziel dieser Überprüfung ist es, die JSTs zu unterstützen und auf der Grundlage gleicher Bedingungen und einer fairen Behandlung aller beaufsichtigten Unternehmen sicherzustellen, dass die SREP-Ergebnisse konsistent und wirksam sind. Der Schwerpunkt der Benchmarking-Analysen liegt auf den Risikobewertungen der Aufsichtsbehörden, den Scorewerten für einzelne Risiken und dem SREP-Gesamtscore sowie auf den qualitativen und quantitativen Faktoren. Das Benchmarking erfolgt über verschiedene Peer-Gruppen hinweg und steht im Einklang mit der SREP-Methodik, d. h. es trägt den Besonderheiten des Geschäftsmodells Rechnung und steht im Einklang mit den strategischen Prioritäten und dem Risikotoleranzrahmen. Wenn die Aufsichtsbehörden Mängel feststellen, die von den Banken behoben werden müssen, trägt der Benchmarking-Prozess dazu bei, dass einheitliche Aufsichtsmaßnahmen für Banken mit ähnlichen Schwachstellen bestimmt werden. Dabei wird überwacht, dass in der Vergangenheit ergriffene Maßnahmen zeitnah nachverfolgt werden.

Insgesamt liegt dem Benchmarking das Konzept zugrunde, die Sichtweise des JST in der Bewertung um eine horizontale vergleichende Sichtweise zu ergänzen. Potenzielle Unstimmigkeiten werden mit den JSTs besprochen, damit eine Erörterung der SREP-Ergebnisse noch im selben Zyklus stattfindet. Auf der Grundlage dieser Erörterung können die JSTs die Aufsichtsergebnisse anpassen.

#### 4.5.6 Aufsichtlicher Dialog und SREP-Beschlüsse

Die JSTs leiten den aufsichtlichen Dialog ein, indem sie dem beaufsichtigten Unternehmen das vorläufige Ergebnis ihrer Bewertung und die geplanten qualitativen und quantitativen Maßnahmen mitteilen. Der aufsichtliche Dialog ist von zentraler Bedeutung, um die Transparenz und Berechenbarkeit aufsichtlicher

Maßnahmen zu gewährleisten und den bedeutenden Instituten vor Abschluss des SREP Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.

Der SREP-Beschluss wird gemäß Artikel 16 der SSM-Verordnung und im Anschluss an eine Anhörung (siehe Artikel 22 Absatz 1 der SSM-Verordnung und Artikel 31 der SSM-Rahmenverordnung) erlassen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zu begründen (siehe Artikel 22 Absatz 2 der SSM-Verordnung und Artikel 33 der SSM-Rahmenverordnung).

SREP-Beschlüsse werden vom EZB-Rat im Verfahren der impliziten Zustimmung auf der Grundlage fertiger, vom Aufsichtsgremium vorgeschlagener Beschlussentwürfe erlassen. Sie können Folgendes enthalten:

#### **Eigenmittelanforderungen**

- eine SREP-Gesamtkapitalanforderung, bestehend aus Mindestanforderungen an Eigenmittel (8 %) gemäß Säule 1 und zusätzlichen Eigenmittelanforderungen gemäß Säule 2
- kombinierte Kapitalpufferanforderungen

#### **Institutsspezifische quantitative Liquiditätsanforderungen**

- höhere Liquiditätsdeckungsquote als die regulatorische Mindestanforderung
- längere Überlebensdauer
- nationale Maßnahmen

#### **Sonstige quantitative und qualitative Aufsichtsmaßnahmen**

- zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der SSM-Verordnung (beispielsweise die Einschränkung oder Begrenzung des Geschäfts, die Forderung, Risiken zu verringern, die Einschränkung bzw. vorherige Genehmigung von Dividendenausschüttungen und die Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder häufigerer Meldungen)
- Säule-2-Empfehlungen in Form eines Aufschlags auf die harte Kernkapitalquote

#### **Anforderungen an die Verschuldungsquote und Empfehlungen gemäß Säule 2**

- Ähnlich wie bei den Eigenmittelanforderungen kann die EZB-Bankenaufsicht auch Säule-2-Anforderungen an die Verschuldungsquote und Säule-2-Empfehlungen auferlegen.

### **Kapital- und Liquiditätsanforderungen**

Ergibt eine SREP-Bewertung, dass die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen des bedeutenden Instituts und die von ihm gehaltenen Eigenmittel kein solides Risikomanagement und keine solide Risikoabdeckung gewährleisten,

kann die EZB eine Säule-2-Anforderung und eine Säule-2-Empfehlung sowie eine spezifische Säule-2-Anforderung an die Verschuldungsquote und eine Säule-2-Empfehlung auferlegen. Die EZB legt die Säule-2-Empfehlung und die Säule-2-Empfehlung zur Verschuldungsquote höher als die verbindlichen Kapitalanforderungen (Mindest- und zusätzliche Kapitalanforderung) und zusätzlich zu den kombinierten Puffern fest. Hält ein beaufsichtigtes Unternehmen seine Säule-2-Empfehlung nicht ein, hat dies keine automatischen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden und keine Begrenzung des ausschüttungsfähigen Betrags zur Folge. Die EZB wird jedoch Institute, die ihre Säule-2-Empfehlung nicht einhalten, genau überwachen und prüfen, ob – und gegebenenfalls welche – Maßnahmen zu ergreifen sind, um den spezifischen Umständen Rechnung zu tragen.

Es können auch Liquiditätsmaßnahmen verhängt werden, wenn wesentliche Risiken bestehen, die nicht durch die Liquiditätsdeckungsquote abgedeckt sind, und das Institut diese Risiken nicht angemessen mindert.

## Qualitative Anforderungen

Zusätzlich zu den quantitativen Maßnahmen können die Banken aufgefordert werden, mehrere qualitative Maßnahmen umzusetzen.

### 4.5.7 Veröffentlichung der SREP-Ergebnisse

Zum Abschluss des jährlichen SREP-Zyklus werden die aggregierten SREP-Ergebnisse, die bankspezifischen Säule-2-Anforderungen und die bankspezifischen Säule-2-Anforderungen an die Verschuldungsquote auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht. Sie werden auf einer dazu einberufenen Pressekonferenz unter der Leitung des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der EZB vorgestellt. Alle bedeutenden Institute, die einen SREP-Beschluss erhalten, werden aufgefordert, der Veröffentlichung ihrer Säule-2-Anforderungen und ihrer Säule-2-Anforderungen an die Verschuldungsquote zuzustimmen. Ziel der Veröffentlichung der aggregierten SREP-Ergebnisse ist es, die Öffentlichkeit über die wichtigsten Entwicklungen im SREP-Aufsichtszyklus, wie Änderungen der SREP-Scorewerte und der quantitativen und qualitativen Anforderungen, zu informieren und ihr wesentliche aufsichtliche Bedenken und Maßnahmen mitzuteilen.

### 4.5.8 Die EZB als Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats

Ist die EZB die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaats, befolgt das JST die mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats vereinbarten und von ihr bereitgestellten Zeitpläne und Meldeformulare. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde führt bei den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz und hält alle Kollegiumsmitglieder über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die in Betracht zu ziehenden Tätigkeiten auf dem Laufenden.

Zu den Aufgaben des JST gehört es mindestens, auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen die Berichte zur Risikobewertung und Liquiditätsrisikobewertung des beaufsichtigten Unternehmens zu vorzubereiten. Diese Berichte muss das JST dann der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats vorlegen. Auf der Grundlage dieser Berichtsentwürfe kommt das JST zu einer vorläufigen Einschätzung der quantitativen Eigenkapital- und Liquiditätsbewertung sowie der qualitativen Maßnahmen, die in der Folge in den Sitzungen des Kollegiums erörtert werden.

Im Anschluss erhält das JST von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die endgültige Fassung des Berichts über die Bewertung des Gruppenrisikos und des Berichts über die Bewertung des Liquiditätsrisikos der Gruppe. Anhand dieser endgültigen Berichte erstellt das JST den aufsichtlichen Beitrag zu den gemeinsamen Beschlüssen und übermittelt ihn der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats. Nach der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats wird der Entwurf der gemeinsamen Beschlüsse dem JST vorgelegt.

Sobald die Rechts- und Qualitätsprüfungen abgeschlossen sind, muss das JST den Entwurf des gemeinsamen Beschlusses und den Entwurf des EZB-Durchführungsbeschlusses dem Aufsichtsgremium zur Genehmigung vorlegen. Nach der Genehmigung wird der Entwurf des EZB-Durchführungsbeschlusses dem beaufsichtigten Unternehmen übermittelt und der Anhörungszeitraum beginnt. Die Beschlusssentwürfe werden dem beaufsichtigten Unternehmen gegebenenfalls in seiner eigenen Sprache zugestellt. Im Anschluss muss das JST die eingegangenen Stellungnahmen prüfen und mit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Einigung zur Bewertung dieser Stellungnahmen sowie zu den Änderungen am Entwurf des gemeinsamen Beschlusses erzielen. Hierzu nimmt das JST an den von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats einberufenen Sitzungen des Kollegiums teil.

Sobald eine Einigung erzielt ist, übermittelt das JST den endgültigen gemeinsamen Beschluss an das Aufsichtsgremium zur Genehmigung und anschließend an den EZB-Rat, der den endgültigen gemeinsamen Beschluss nach dem Verfahren der impliziten Zustimmung erlässt. Nach dessen Erlass unterrichtet die EZB das bedeutende Institut über den endgültigen EZB-Durchführungsbeschluss und teilt der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats mit, dass die EZB dem gemeinsamen Beschluss zustimmt. Die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats unterrichtet das Mutterinstitut über den gemeinsamen Beschluss.

## 4.6 Laufende Überwachung interner Modelle

[Artikel 101 CRD](#)

[Artikel 16 der SSM-Verordnung](#)

[Laufende Modellüberwachung](#)

[Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle](#)

Durch die laufende Modellüberwachung soll überprüft werden, ob ein bedeutendes Institut die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an interne Modelle zur Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen gemäß der CRR erfüllt. Dazu gehören Anforderungen hinsichtlich der Risikosensitivität und der Validierung des Modells, der Steuerung des Modellrisikos, hinsichtlich Modellanpassungen, modellbezogenen

Prozessen sowie Benchmarking des Modells. Die EZB sollte regelmäßig überprüfen, ob die von dem bedeutenden Institut verwendeten Techniken zur Erstellung der internen Modelle ausgereift und auf aktuellem Stand sind. Die Erkenntnisse aus der laufenden Modellüberwachung fließen in die laufende Bewertung des Instituts und in den SREP-Beschluss ein.

Die laufende Modellüberwachung trägt dazu bei, die Anforderungen von Artikel 101 CRD zu erfüllen, dem zufolge die zuständigen Behörden regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen haben, ob die Institute die Anforderungen in Bezug auf interne Modelle einhalten. Dies wird durch eine Kombination der folgenden beiden Maßnahmen erreicht:

- laufende Modellüberwachung, primär auf der Basis von externen Überprüfungen, einschließlich eigens hierfür einberufener Sitzungen mit dem beaufsichtigten Unternehmen und
- Prüfungen interner Modelle (zumeist in Form einer Vor-Ort-Prüfung).

Werden im Rahmen einer laufenden Modellüberwachung Mängel festgestellt, werden diese dem Institut direkt mitgeteilt, oder es wird eine weitere Prüfung des internen Modells eingeleitet, damit die Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen (wie in Artikel 16 der SSM-Verordnung geregelt) durch hinreichende Nachweise begründet werden kann. Letzten Endes können in den gesetzlich geregelten Fällen auch Durchsetzungs- und Sanktionsbefugnisse ausgeübt werden.

Die laufende Modellüberwachung muss mindestens auf der obersten Konsolidierungsebene der Gruppe innerhalb des beaufsichtigten Unternehmens erfolgen. Befindet sich die Aufsichtsbehörde des Herkunftslands eines Unternehmens der Gruppe mit einem genehmigten Modell außerhalb der Europäischen Union, so wird der Dialog mit dieser Aufsichtsbehörde unterstützt, um die laufende Modellüberwachung zu verbessern.

Die laufende Modellüberwachung ist (gemäß Artikel 101 CRD) eine ständige rechtliche Anforderung. Im Allgemeinen müssen keine Auslösetatbestände vorliegen, um die laufende Überwachung zu begründen.

Die laufende Modellüberwachung setzt sich aus vielen Komponenten zusammen. Der Beurteilungsturnus kann auf die jeweilige Komponente abgestimmt werden.

Die folgenden Komponenten sollten mindestens jährlich überprüft werden:

- die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen und aufsichtlichen Bedingungen, Beschränkungen, Auflagen (z. B. Korrekturmaßnahmen), die in den EZB-Beschlüssen zur Modellgenehmigung festgelegt wurden, sowie die Einhaltung von Umsetzungsplänen und anderen, dem Institut auferlegten modellbezogenen Aufsichtsmaßnahmen durch das bedeutende Institut,
- bei Instituten, die eine Genehmigung zur Verwendung interner Modelle für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken erhalten haben,

gegebenenfalls eine Analyse der Rückvergleichsergebnisse und Zeitreihenanalysen (Artikel 368 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 369 CRR),

- eine Analyse der Validierungen interner Modelle des bedeutenden Instituts,
  - gegebenenfalls eine Bewertung der Ergebnisse des jährlichen Vergleichs interner Modelle (Artikel 78 CRD),
  - eine Überprüfung nicht wesentlicher Modelländerungen und -erweiterungen,
  - gegebenenfalls eine Beurteilung anderer interner Berichte des Instituts zum internen Modell.
- Zu den laufenden Überwachungsmaßnahmen zählt auch mindestens ein Treffen mit der Aufsichtsbehörde pro Jahr und Institut. Die Tagesordnung für dieses Treffen kann beispielsweise folgende Punkte enthalten:  
Überprüfung von Nachweisen für die andauernde Eignung der aktuell verwendeten internen Modelle in Anbetracht der aktuellen Geschäftsstrategie des Instituts, geplante künftige Modelländerungen und sonstige laufende Projekte im Institut, die hinsichtlich der internen Modelle für die verschiedenen Risikokategorien relevant sind.

## 4.7 Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen

[Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle](#)

Nähere Informationen sind dem [Leitfaden für Vor-Ort-Prüfungen und Prüfungen interner Modelle](#) zu entnehmen.

## 4.8 Beurteilung anlassbezogener Ersuchen, Anzeigen und Anträge

In diesem Abschnitt werden die Prozesse beschrieben, mit denen Aufsichtsbehörden bedeutenden Instituten auf deren Ersuchen bestimmte Erlaubnisse erteilen können. Die bedeutenden Institute müssen sämtliche relevanten Informationen vorlegen. Die Ersuchen müssen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften (d. h. Rechtsakte der EU oder deren nationale Umsetzung) erfüllen.



## 4.8.1 Kapitalinstrumente

### Begebung von CET1-Instrumenten

Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 27 bis 29 CRR

Technische Regulierungsstandards für die für Institute geltenden Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission)

Beaufsichtigte Unternehmen dürfen Kapitalinstrumente nur dann als Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1 – CET1) einstufen, wenn ihnen hierzu die Erlaubnis der zuständigen Behörde erteilt wurde. Auf Ersuchen eines bedeutenden Instituts wird ein individueller EZB-Aufsichtsbeschluss erlassen, mit dem die Erlaubnis entweder (unter Auflagen) erteilt oder verwehrt wird.

Nach Einreichung sämtlicher relevanter Unterlagen durch das bedeutende Institut prüft das JST, ob die eingereichten Informationen den maßgeblichen Rechtsvorschriften entsprechen. Liegen alle relevanten Informationen vor, bestätigt das JST dem bedeutenden Institut, dass die eingereichten Unterlagen vollständig sind. Gegebenenfalls werden weitere Informationen angefordert. Anschließend prüft das JST, ob die maßgeblichen Vorschriften eingehalten werden und ob das Kapitalinstrument im öffentlichen Verzeichnis der CET1-Instrumente der EBA angeführt ist. Ist das Instrument nicht im öffentlichen Verzeichnis der EBA aufgelistet, so konsultiert die EZB vor dem Erlass eines Beschlusses die EBA.

Spätere Emissionen von Instrumenten, für die das bedeutende Institut bereits eine Erlaubnis zur Einstufung als CET1-Instrument erhalten hat, können im Wege eines spezifischen Mitteilungsverfahrens dem CET1-Kapital zugerechnet werden. Weitere Einzelheiten sind dem [Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen](#) zu entnehmen.

### Anerkennung von Zwischen- und Jahresendgewinnen als CET1-Kapital

Artikel 26 Absatz 2 CRR

Technische Regulierungsstandards für die für Institute geltenden Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission)

Beschluss der EZB über die Bedingungen, unter denen Kreditinstitute Zwischen- und Jahresendgewinne dem harten Kernkapital (CET1) zurechnen dürfen (EZB/2015/4)

Bedeutende Institute dürfen vor dem förmlichen Beschluss zur Bestätigung seines endgültigen Jahresergebnisses Zwischen- und Jahresendgewinne nur nach vorheriger Erlaubnis dem harten Kernkapital zurechnen. Diese Erlaubnis erfolgt entweder auf der Grundlage des Beschlusses EZB/2015/4 über die Bedingungen, unter denen Kreditinstitute Zwischen- oder Jahresendgewinne dem harten Kernkapital zurechnen dürfen („Umbrella Decision“), oder auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 CRR.

Wenn das beaufsichtigte Unternehmen auf den Beschluss EZB/2015/4 zurückgreifen will, muss es ein förmliches Schreiben an die EZB unter Verwendung des entsprechenden Meldeformulars richten und die im Anhang des genannten Beschlusses angeführten Informationen und Unterlagen übermitteln. Das JST teilt dem betreffenden bedeutenden Institut mit, ob diese Unterlagen die in dem Beschluss EZB/2015/4 festgelegten Informationen enthalten, ob die in diesem Beschluss vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und ob das Kreditinstitut Zwischen- oder Jahresendgewinne dem harten Kernkapital zurechnen darf.

Sind die im Beschluss EZB/2015/4 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt oder bezieht sich der Antrag des Instituts auf einen Fall, der nicht durch diesen Beschluss abgedeckt ist, führt das JST im Rahmen des Standardbeschlussverfahrens oder des delegierten Verfahrens, je nach Anwendbarkeit, eine Einzelfallprüfung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis für die Zurechnung von Zwischen- oder Jahresendgewinnen zum CET1-Kapital durch.

## Verringerung der Eigenmittelinstrumente

[Artikel 77 und 78 der SRM-Verordnung](#)

[Artikel 27 bis 32 der technischen Regulierungsstandards für die für Institute geltenden Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten \(Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 241/2014 der Kommission\)](#)

Auf Ersuchen eines beaufsichtigten Unternehmens kann die EZB eine Verringerung der Eigenmittel genehmigen. Zunächst prüft das JST, ob das Institut alle in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission genannten Unterlagen eingereicht hat. Liegen die zur Beurteilung des Antrags erforderlichen Informationen bereits vor, kann das JST auf die Einreichung eines Teils dieser Unterlagen verzichten. Die EZB erlässt einen zustimmenden oder ablehnenden Beschluss hinsichtlich des Antrags auf Genehmigung einer Verringerung der Eigenmittel und setzt das Institut hiervon in Kenntnis.

## Nachträgliche Beurteilung von AT1- und T2-Instrumenten

[Erwägungsgrund 75 und Artikel 52 bis 55, 63 und 65 CRR](#)

[Technische Regulierungsstandards für die für Institute geltenden Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten \(Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 241/2014 der Kommission\)](#)

Die CRR sieht keine verpflichtende Vorabgenehmigung für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 – AT1) und des Ergänzungskapitals (Tier 2 – T2) vor. Dies gilt jedoch unbeschadet etwaiger Anforderungen nach den maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften für die Anrechnung von AT1- und T2-Instrumenten.<sup>14</sup> Ist nach nationalem Recht eine Vorabgenehmigung erforderlich, verfügt die EZB über die Befugnis, eine solche Vorabgenehmigung für das betreffende beaufsichtigte Unternehmen zu erteilen. Ist dies nicht der Fall, so führt die EZB eine nachträgliche Beurteilung von AT1- und T2-Instrumenten durch. Einzelheiten hierzu finden sich im [Öffentlichen Leitfaden zur Prüfung der Anrechenbarkeit von Instrumenten als zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital](#)<sup>15</sup>.

<sup>14</sup> Seit September 2023 verlangen die folgenden Länder gemäß dem maßgeblichen nationalen Recht eine Vorabgenehmigung von AT1- und T2-Instrumenten: Bulgarien, Kroatien, Luxemburg, Portugal und Slowenien.

<sup>15</sup> In Anbetracht der mit der Verordnung (EU) 2019/876 eingeführten Änderungen hat die EZB die in dem öffentlichen Leitfaden bereitgestellten Muster aktualisiert, um den neuen Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Das aktualisierte Muster findet sich in: [Änderungen der Anhänge des öffentlichen Leitfadens zur Prüfung der Anrechenbarkeit von Instrumenten als zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital](#).

## 4.8.2 Ausnahmen von den Kapital- und Liquiditätsanforderungen

Artikel 7 und 8 CRR

Verordnung der EZB über die Nutzung der im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume (EZB/2016/4)

Die EZB ist befugt, Ausnahmen von der Einhaltung der Aufsichtsanforderungen zu gewähren, die in den Teilen 2 bis 4 und den Teilen 7, 7A und 8 CRR festgelegt sind (Artikel 7 Absätze 1 und 3 CRR). Außerdem ist die EZB befugt, ein Institut und alle oder einige seiner Tochterunternehmen von der Einhaltung der Liquiditätsanforderungen gemäß Teil 6 CRR auszunehmen und sie als zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe zu überwachen, sofern die regulatorischen Voraussetzungen erfüllt sind (Artikel 8 CRR). Auf Ersuchen des beaufsichtigten Unternehmens wird ein individueller EZB-Aufsichtsbeschluss erlassen, mit dem die Ausnahme gewährt oder abgelehnt wird.

Das beaufsichtigte Unternehmen muss ein förmliches Antragsformular und sämtliche erforderlichen Unterlagen einreichen, wie im Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen dargelegt. Das JST prüft zunächst, ob sich der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften bezieht und ob er sämtliche relevanten Informationen und erforderlichen Unterlagen umfasst, wie im EZB-Leitfaden dargelegt. Liegen alle relevanten Informationen ordnungsgemäß vor, bestätigt das JST dem beaufsichtigten Unternehmen, dass die eingereichten Unterlagen vollständig sind. Gegebenenfalls werden weitere Informationen angefordert.

Das JST prüft anschließend, ob die maßgeblichen Kriterien der CRR und dem (nicht verbindlichen) EZB-Leitfaden erfüllt sind. In komplexen Fällen wird das JST durch die horizontalen und Fachfunktionen der EZB unterstützt. Im endgültigen Beschluss kann die Ausnahmegenehmigung mit weiteren Auflagen verknüpft werden.

## 4.8.3 Gruppeninterne finanzielle Unterstützung

Artikel 19, 20 und 22 BRRD

Entwurf technischer Regulierungsstandards (RTS) der EBA zur Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung (EBA/RTS/2015/08)

EBA-Leitlinien zur Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung (EBA/GL/2015/17)

Vor dem Abschluss einer geplanten Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung muss ein bedeutendes Institut eine Genehmigung der EZB einholen. Die EZB genehmigt oder untersagt die geplante Vereinbarung in Abhängigkeit von der Erfüllung der Voraussetzungen der BRRD, die in den RTS der EBA und den EBA-Leitlinien weiter ausgeführt werden.

Bevor eine Unterstützung im Rahmen einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung gewährt werden kann, muss das Leitungsorgan eines Gruppenunternehmens, das die Gewährung einer finanziellen Unterstützung beabsichtigt, der EZB und der EBA einen begründeten Beschluss sowie Einzelheiten zur geplanten finanziellen Unterstützung, einschließlich einer Kopie der entsprechenden Vereinbarung, zukommen lassen. Das JST prüft die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen. Das JST überprüft insbesondere, ob mit der Gewährung finanzieller Unterstützung die finanzielle Stabilität der Gruppe erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Um zu einer gemeinsamen Entscheidung zu kommen, leitet es den Antrag an die jeweilige Behörde weiter, die für das als Vertragspartei auftretende Tochterunternehmen außerhalb des SSM zuständig ist. Das JST informiert zudem den Einheitlichen Abwicklungsausschuss, indem es die

genehmigten gruppeninternen Vereinbarungen und diesbezügliche Änderungen weiterleitet, damit die Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe beurteilt werden können.

Anschließend wird der endgültige Beschluss erlassen.

#### 4.8.4 Überwachung der Übertragung von Risiken bei Verbriefungstransaktionen

[Artikel 244, 245 und 250 CRR](#)

[Artikel 98 Absatz 3 CRD](#)

[EBA-Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos \(EBA/GL/2014/05\)](#)

[EBA-Leitlinien zur außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen \(EBA/GL/2016/08\)](#)

In der CRR sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Übertragung eines signifikanten Risikos durch einen Originator anerkannt wird. In den EBA-Leitlinien zur Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos wird das Anerkennungsverfahren im Einzelnen erläutert.

Originatoren, die den Prozess zur Strukturierung einer Verbriefungstransaktion in die Wege geleitet haben oder dies beabsichtigen, und dabei entweder

- die Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Risikos gemäß Artikel 244 Absatz 2 oder Artikel 245 Absatz 2 CRR oder
- einen Antrag auf Erlaubnis nach Artikel 244 Absatz 3 oder Artikel 245 Absatz 3 CRR.

planen, sollten die EZB gemäß dem [Öffentlichen Leitfaden der EZB für die Anerkennung der Übertragung eines signifikanten Kreditrisikos](#) mindestens drei Monate vor dem erwarteten Abschlussdatum der Transaktion von dieser Absicht in Kenntnis setzen. Der Originator sollte außerdem bis spätestens 15 Tage nach dem Abschlussdatum der Transaktion die endgültige Fassung der Unterlagen vorlegen.

Auf der Grundlage der von dem Institut vorgelegten Unterlagen prüft das JST die Transaktion und das auf Dritte übertragene Kreditrisiko. Das JST fordert von dem Institut gegebenenfalls weitere Informationen an, die für die Beurteilung der Transaktion erforderlich sind (beispielsweise die spezifischen Merkmale einer einzelnen Transaktion).

Da die Voraussetzungen für die Übertragung eines signifikanten Risikos kontinuierlich über die Dauer der Verbriefungstransaktion erfüllt werden müssen, überprüft die EZB die Verbriefungstransaktionen, auf die der Originator bei der Ermittlung seiner Kapitalanforderungen eine Übertragung eines signifikanten Risikos angewandt hat, fortlaufend. Greift der Originator zum Nachweis der Übertragung eines signifikanten Risikos auf die quantitativen Tests gemäß Artikel 244 Absatz 2 oder Artikel 245 Absatz 2 CRR zurück, so erlässt die EZB nur dann einen individuellen Beschluss, wenn die Verbriefung die Voraussetzungen für die Übertragung eines signifikanten Risikos nicht erfüllt und diese Übertragung abgelehnt wird.

Beantragt der Originator eine Erlaubnis nach Artikel 244 Absatz 3 oder Artikel 245 Absatz 3 CRR, so erfolgt die Anerkennung der Übertragung eines signifikanten

Risikos erst dann, wenn die EZB einen entsprechenden individuellen Beschluss erlassen hat.

Gemäß Artikel 250 Absatz 1 CRR ist die außervertragliche Unterstützung bei Verbriefungstransaktionen grundsätzlich für Originatoren verboten, die von Artikel 247 Absätze 1 und 2 CRR Gebrauch gemacht oder Instrumente aus ihrem Handelsbuch veräußert haben, sodass sie für die mit diesen Instrumenten verbundenen Risiken keine Eigenmittel mehr vorhalten müssen. Sie dürfen die Verbriefung weder direkt noch indirekt über ihre vertraglichen Verpflichtungen hinaus unterstützen, um dadurch die potenziellen oder tatsächlichen Verluste der Anleger zu verringern.

Die EBA-Leitlinien zur außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen enthalten eine Aufstellung der Geschäfte, die über die vertraglichen Verpflichtungen eines Sponsors oder Originators hinausgehen. Diese Geschäfte sind der EZB von den bedeutenden Instituten nach Maßgabe des [Öffentlichen Leitfadens der EZB zu den nach Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 575/2013 zu meldenden Angaben über Geschäfte, die über die vertraglichen Verpflichtungen eines Sponsors oder Originators hinausgehen](#) zu melden.

Auf der Grundlage der eingegangenen Meldung der bedeutenden Institute

- und wenn das Institut erklärt, dass eine außervertragliche Kreditunterstützung vorliegt, prüft das JST, dass das Institut für die verbrieften Risikopositionen mindestens so viel Eigenmittel vorhält, wie ohne Verbriefung erforderlich gewesen wäre (Artikel 250 Absatz 5 CRR),
- und wenn das Institut erklärt, dass keine außervertragliche Kreditunterstützung vorliegt, prüft das JST die Einschätzung des Instituts und erstellt bei einer abweichenden Einschätzung einen aufsichtlichen Beschlussentwurf.

Hat das Institut mehr als einmal eine außervertragliche Kreditunterstützung gewährt, so kann die EZB zudem zusätzliche Maßnahmen gemäß Artikel 98 Absatz 3 CRD ergreifen, wie das Verbot der künftigen Übertragung eines signifikanten Risikos.

## 4.8.5 Anforderungen an zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen

Artikel 21b CRD

EBA-Leitlinien für die Überwachung des Schwellenwertes und sonstiger Verfahrensaspekte bezüglich der Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens gemäß Artikel 21b der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/08)

Stellungnahme der EBA zur Einrichtung und Funktionsweise von zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen (EBA/Op/2022/12)

Häufig gestellte Fragen zur Anforderung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens

Nach Artikel 21b der Richtlinie 2013/36/EU müssen Banken und Wertpapierfirmen in der EU, die Tochterunternehmen von Drittlandsgruppen sind, ein einziges zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen einrichten. Diese Anforderung gilt, wenn eine Drittlandsgruppe über zwei oder mehr Institute (Banken oder Wertpapierfirmen) innerhalb der EU mit einem kombinierten Gesamtwert der Vermögenswerte in Höhe von mindestens 40 Mrd. € verfügt, einschließlich der Vermögenswerte der Zweigstellen der Drittlandsgruppe innerhalb der EU.

Zumeist setzt die Operationalisierung des zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens irgendeine Form von Restrukturierung bei der Drittlandsgruppe in Gang, beispielsweise eine Änderung der Beherrschungsverhältnisse (erlaubnispflichtig im Rahmen eines Inhaberkontrollverfahrens) oder die Einrichtung eines neuen Mutterunternehmens. Für Finanzholdinggesellschaften schreibt die jüngste Fassung der Eigenkapitalrichtlinie (CRD V) eine neue Zulassungsanforderung (Artikel 21a CRD) vor. Im Fall eines Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma gelten die entsprechenden Zulassungsverfahren gemäß Artikel 8 oder 8a CRD V bzw. Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU. Weitere Informationen sind der [Webseite der EZB zur Bankenaufsicht zum Thema Zulassungen](#) zu entnehmen.

Gemäß Artikel 21b Absatz 2 CRD können die zuständigen Behörden gestatten, zwei zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen einzurichten, wenn sie feststellen, dass eine der beiden folgenden Bedingungen zutrifft:

- Die Einrichtung eines einzigen zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens wäre mit einer zwingenden Anforderung zur Trennung der Geschäftsbereiche unvereinbar, die durch die Regelungen oder Aufsichtsbehörden des Drittlands, in dem das oberste Mutterunternehmen der Drittlandsgruppe seinen Hauptsitz hat, vorgeschrieben sind.
- Die Einrichtung eines einzigen zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens würde laut einer Bewertung, die von der für das zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde erstellt wurde, die Abwicklungsfähigkeit im Vergleich zur Situation mit zwei zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen schwächen.

Beaufsichtigte Unternehmen, die diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen möchten, sollten sich mit ihrer Aufsichtsbehörde in Verbindung setzen.

## 4.8.6 Sonstige förmliche Genehmigungsersuchen und Anzeigen

SSM-Verordnung  
CRD

Neben den oben genannten förmlichen Genehmigungsersuchen und Anzeigen enthalten die CRR und die CRD auch Vorgaben zu verschiedenen Fällen, in denen ein Antrag oder eine Anzeige des bedeutenden Instituts einen Beschluss oder eine Reaktion der EZB erfordern. Förmliche Genehmigungsersuchen und Anzeigen können außerdem im nationalen Recht geregelt sein. Hier ist ein Beschluss oder

eine Reaktion der EZB erforderlich, wenn sie in den Aufgabenbereich der EZB fallen und der Erfüllung einer Aufsichtsfunktion nach EU-Recht dienen. In der Regel ist das JST für die Abwicklung des gesamten Prozesses verantwortlich.

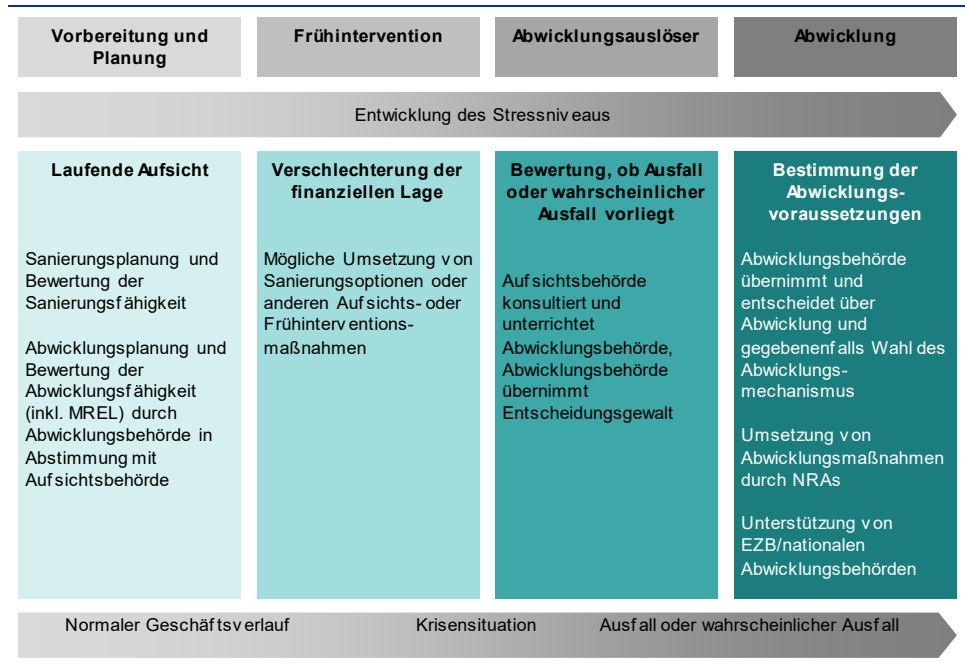
Auf Antrag des bedeutenden Instituts prüft das JST, ob sich das Genehmigungsersuchen auf die maßgeblichen Rechtsvorschriften bezieht und alle relevanten Informationen und Unterlagen beigefügt sind. Gegebenenfalls werden weitere Informationen vom Kreditinstitut angefordert. Das JST prüft anschließend, ob die maßgeblichen Kriterien der CRR, SSM-Verordnung, SSM-Rahmenverordnung und/oder des nationalen Rechts erfüllt sind. In komplexen Fällen wird das JST durch die horizontalen und Fachfunktionen der EZB unterstützt. Wird dem Genehmigungsersuchen stattgegeben, so kann der endgültige Beschluss mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

## 4.9 Krisenprävention und -management

Der Rahmen der EZB für Krisenprävention und -management ermöglicht zeitnahe und wirksame Gegenmaßnahmen sowie im Vorfeld, während und nach der Krise einen angemessenen Informationsfluss. Darüber hinaus ermöglicht er sachgerechte Entscheidungsprozesse in Krisensituationen und während einer etwaigen Abwicklung von Bankengruppen. Der Rahmen für das Krisenmanagement erstreckt sich auf verschiedene Phasen je nach individueller Situation des Kreditinstituts. Der Anwendungsbereich des Rahmens reicht von der Gewährleistung einer soliden Krisenvorsorge in der laufenden Aufsicht bis hin zur Mitwirkung bei Entscheidungen über den Ausfall von Banken. Die Rolle der EZB beim Krisenmanagement in Bezug auf weniger bedeutende Institute wird in Abschnitt 5.4 näher beschrieben.

## Abbildung 16

### Rahmen für Krisenprävention und -management



#### 4.9.1 Zuständigkeiten der JSTs

Die JSTs sind in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Geschäftsmodelle, Kapital und Krisen für die Krisenvorsorge und das Krisenmanagement in verschiedenen Phasen zuständig. Wie stark diese Abteilung involviert ist, hängt von der Lage des bedeutenden Instituts ab.

Das für Krisen zuständige Team der Abteilung unterstützt die JSTs während des gesamten Prozesses mit fachlichem Rat, unter anderem zu den im maßgeblichen Rechtsrahmen verankerten Prozessen, zur Früherkennung von Krisensituationen, zur Bewertung und Operationalisierung von Sanierungsplänen und zur Konsultation in Bezug auf sanierungsbezogene Themen. In den folgenden Abschnitten werden die verschiedenen Stadien von Krisenprävention und -management beschrieben.



## 4.9.2 Vorbereitung von Sanierung und Abwicklung

### Sanierungsplanung

Artikel 3 bis 5, 9, 13, 16, 18 und 30 der SSM-Verordnung

Artikel 5 bis 9, 10 bis 18, 27 bis 30 und 32 BRRD

Artikel 74 und 104 CRD

EBA-Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen (EBA/GL/2015/03)

EBA-Leitlinien zur Festlegung der Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung (EBA/GL/2015/17)

MoU zwischen SRB und EZB über Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Unter normalen Umständen besteht eine der von den JSTs wahrgenommenen Aufgaben der EZB darin, sicherzustellen, dass die bedeutenden Institute detaillierte Sanierungspläne erstellen und mindestens jährlich aktualisieren, in denen dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts dessen finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden soll. Die JSTs analysieren und überprüfen die Sanierungspläne, insbesondere die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit der verfügbaren Sanierungsoptionen und die Sanierungskapazität insgesamt. Im Zusammenhang mit der Sanierungsplanung kann die EZB, wenn sie zu der Einschätzung gelangt, dass der Sanierungsplan wesentliche Unzulänglichkeiten aufweist, das beaufsichtigte Unternehmen auffordern, innerhalb einer kurzen Frist von bis zu drei Monaten einen überarbeiteten Sanierungsplan vorzulegen. Werden die von der EZB erkannten wesentlichen Unzulänglichkeiten oder Hindernisse im überarbeiteten Sanierungsplan nicht beseitigt, kann die EZB das Institut anweisen, bestimmte Änderungen an dem Plan vorzunehmen. Werden die Unzulänglichkeiten oder Hindernissen durch die Änderungen am Sanierungsplan nicht in angemessener Weise behoben, kann die EZB das Institut auffordern, Änderungen aufzuzeigen, die es an seinem Geschäftsmodell vornehmen kann, um die Sanierungsfähigkeit in einer Krisensituation zu verbessern.

Im Zuge der laufenden Aufsicht überwacht das JST kontinuierlich die Finanzlage des beaufsichtigten Unternehmens und untersucht, ob sich bei einem Übergang vom Normalzustand hin zu einer Krisensituation die Sanierungsindikatoren womöglich verschlechtern haben und ob die Eskalationsverfahren angemessen und rechtzeitig ausgelöst wurden.

Die Abteilung Geschäftsmodelle, Kapital und Krisen unterstützt die JSTs bei der Bewertung der Sanierungspläne und bei den Follow-up-Maßnahmen mit fachlichem Rat, beispielsweise indem sie Richtlinien zu horizontalen Themen erstellt und Benchmarkanalysen durchführt.

### Abwicklungsbezogene Konsultationen

Artikel 15 BRRD

Die EZB wird jedes Jahr förmlich zu den Sanierungsplanentwürfen und den vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss durchgeführten Bewertungen der Abwicklungsfähigkeit konsultiert. Die JSTs nehmen die erforderlichen Beurteilungen vor, und die Abteilung Geschäftsmodelle, Kapital und Krisen leistet fachliche Unterstützung. Im Einklang mit dem MoU zwischen der EZB und dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss übermitteln die JSTs dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss auch die für die Sanierungspläne und die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit erforderlichen Informationen. In gewissem Umfang findet auch ein informeller Austausch zwischen der EZB und dem Einheitlichen

Abwicklungsausschuss statt, beispielsweise in den Abwicklungskollegien, in denen auch die EZB vertreten ist. Darüber hinaus wird die EZB vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss zu den geplanten im Voraus erhobenen Beiträgen konsultiert, die von den bedeutenden Instituten in den einheitlichen Abwicklungsfonds einzuzahlen sind. Sobald die Zielausstattung des Einheitlichen Abwicklungsfonds mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute in den teilnehmenden Mitgliedstaaten erreicht, wird eine solche Konsultation nicht unbedingt jährlich, sondern nur dann durchgeführt, wenn zusätzliche im Voraus zu erhebende Beiträge erforderlich werden. Die Beurteilung der JSTs bildet die Grundlage für die Antwort der EZB auf die offizielle Konsultation.

### 4.9.3 Identifizierung einer Verschlechterung der finanziellen Lage

#### Verschlechterung der finanziellen Lage

Wird eine Verschlechterung der finanziellen Lage festgestellt, bestimmt das JST als Reaktion darauf die angemessene Aufsichtsmaßnahme und verstärkt die Aufsichtstätigkeit in Bezug auf das betreffende Institut (z. B. Durchführung weiterer spezifischer Analysen, Anordnung von Vor-Ort-Prüfungen, vermehrte Informations- und Datenanforderungen usw.). Insbesondere wenn das JST bei einem beaufsichtigten Unternehmen eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage feststellt, die entweder in kurzer Zeit oder allmählich mit einem klaren Trend zutage tritt, werden die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen dem JST und dem für Krisen zuständigen Team intensiviert. Die NCAs sind über das JST eingebunden.

Nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften und interinstitutionellen Vereinbarungen, wie dem MoU zwischen der EZB und dem Einheitlichem Abwicklungsausschuss, informiert die EZB den Einheitlichen Abwicklungsausschuss über die wesentliche Verschlechterung der finanziellen Lage des betreffenden beaufsichtigten Unternehmens/der betreffenden beaufsichtigten Bankengruppe und tauscht sich zu Einschätzungen und Erkenntnissen mit dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss und den internen Abwicklungsteams aus.

Mit einem spezifischen Meldeformular für die Liquiditätsüberwachung kann ein Mindestmaß an Liquiditätsinformationen erhoben werden, die für Krisensituationen relevant sind. Das Meldeformular wird der EZB ab September 2023 wöchentlich von den beaufsichtigten Unternehmen vorgelegt. Zusätzlich zum aufsichtlichen Meldeformular für die Liquiditätsüberwachung haben die EZB und der Einheitliche Abwicklungsausschuss ein gemeinsames Meldeformular für die Liquiditätsüberwachung ausgearbeitet, das im Oktober 2023 erstmals an Instituten getestet wurde. Das gemeinsame Meldeformular ist nahezu identisch mit dem aufsichtlichen Meldeformular für die Liquiditätsüberwachung und wird dieses ersetzen, wenn die Tests erfolgreich verlaufen.

## Notwendigkeit von Frühinterventionsmaßnahmen

Artikel 27 BRRD

Artikel 13 und 20 der SRM-Verordnung

MoU zwischen SRB und EZB über Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Stellt das JST fest, dass sich die finanzielle Lage eines Instituts weiter verschlechtert, die Voraussetzungen für eine Frühintervention gegeben sind und somit Frühinterventionsmaßnahmen erwogen werden, werden die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen dem JST und der Abteilung Geschäftsmodelle, Kapital und Krisen intensiviert. Die Zusammenarbeit mit dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss wird gemäß dem Memorandum of Understanding (MoU) eskaliert. Das JST stellt dem internen Abwicklungsteam in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Geschäftsmodelle, Kapital und Krisen sämtliche vorliegenden Informationen zur Verfügung, die das Team als notwendig einstuft, um den Abwicklungsplan zu aktualisieren und eine potenzielle Abwicklung des Instituts vorzubereiten. Im Fall eines beaufsichtigten Unternehmens, das in Mitgliedstaaten außerhalb des Euroraums oder in Drittländern vertreten ist, werden der Austausch mit Aufsichtscollegien oder ähnliche Vorkehrungen sichergestellt.

## Gründe für die Feststellung eines Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls eines Instituts

Ist das JST der Auffassung, dass sich ein Institut in einer ernsthaften Schieflage befindet oder gerechtfertigte Gründe für die Feststellung des Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls eines Instituts vorliegen, schlagen das JST und die Abteilung Geschäftsmodelle, Kapital und Krisen die Einrichtung eines institutsspezifischen Krisenmanagementteams vor, das als Koordinierungs- und Entscheidungsgremium fungiert. Das Krisenmanagementteam wird von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der EZB einberufen. Ist nach Ansicht der EZB im Hinblick auf ein Institut ein Ausfall oder ein wahrscheinlicher Ausfall festzustellen, hält sie vorab auch mit dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss Rücksprache.

Die Koordinierung mit den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats wird durch den Austausch mit den Aufsichtscollegien oder über ähnliche Verfahren sichergestellt. Wird ein beaufsichtigtes Unternehmen als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet, so werden unverzüglich der Einheitliche Abwicklungsausschuss und die jeweiligen zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden des Aufnahmemitgliedstaats sowie die zuständigen Ministerien, Zentralbanken und das/die Einlagensicherungssystem(e) im Einklang mit dem Rechtsrahmen unterrichtet.

Eine hochrangige Beobachtungsgruppe wird eingerichtet, um potenzielle liquiditäts- und solvabilitätsbezogene Schwierigkeiten zu überwachen und zu identifizieren, von denen im Kontext einer systemischen Krise mehrere bedeutende Institute und weniger bedeutende Institute gleichzeitig betroffen sind.

## Abwicklung

Die Hauptentscheidungsträger in Abwicklungsfällen sind die Abwicklungsbehörden (d. h. der Einheitliche Abwicklungsausschuss und die nationalen Abwicklungsbehörden). In diesem Zusammenhang kommt der EZB (d. h. dem JST und der Abteilung Geschäftsmodelle, Kapital und Krisen) in erster Linie eine beratende Funktion zu. Nach der Feststellung des Ausfalls oder wahrscheinlichen Ausfalls eines Instituts koordiniert die Abteilung Geschäftsmodelle, Kapital und Krisen innerhalb der Europäischen Bankenaufsicht die Beratung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses bzw. der nationalen Abwicklungsbehörden in der Abwicklungsphase sowie die erforderlichen Follow-up-Maßnahmen, beispielsweise die Zulassung eines Brückeninstituts und gegebenenfalls den Entzug der Zulassung für das Restinstitut. Das JST kann zusätzlichen fachlichen Rat zu den potenziellen Auswirkungen der verschiedenen Abwicklungsoptionen auf das Geschäftsmodell geben. Die Abteilung Geschäftsmodelle, Kapital und Krisen koordiniert jeglichen Austausch mit dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss und den nationalen Abwicklungsbehörden.

### 4.10 Aufsichtsmaßnahmen, Durchsetzungsmaßnahmen und Sanktionen

Artikel 124 der SSM-Rahmenverordnung

Zur Wahrnehmung der ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben verfügt die EZB über eine Vielzahl von Aufsichtsinstrumenten, um die Probleme zu beheben, die bei der Überwachung der beaufsichtigten Unternehmen festgestellt wurden. Im Rahmen dieses Aufsichtsinstrumentariums kann die EZB beschließen, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Probleme zu beseitigen:

1. Annahme von Aufsichtsmaßnahmen;
2. unmittelbare Verhängung von Durchsetzungsmaßnahmen oder Aufforderung der nationalen zuständigen Behörden zur Ausübung ihrer nationalen Aufsichtsbefugnisse;
3. Verhängung von Verwaltungssanktionen oder Aufforderung der nationalen zuständigen Behörden zur Einleitung von Sanktionsverfahren.

Alle diese Maßnahmen, mit denen unterschiedliche Ziele verfolgt werden, sind miteinander vereinbar und können je nach den Umständen des Einzelfalls parallel oder nacheinander angewendet werden.

#### 4.10.1 Aufsichtsmaßnahmen

Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 16 der SSM-Verordnung  
Artikel 64 CRD

Unbeschadet der anderen ihr übertragenen Befugnisse ist die EZB befugt, bedeutende Institute, Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften in den teilnehmenden Mitgliedstaaten und bedeutende

Zweigstellen von Instituten in nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verpflichten, frühzeitig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, falls: a) gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen verstoßen wurde, b) der EZB nachweislich bekannt ist, dass ein solcher Verstoß innerhalb der nächsten zwölf Monate stattfinden wird, oder c) die Regelungen, Strategien, Unternehmensführung, Kultur, Prozesse und Mechanismen des Instituts sowie seine Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung kein solides Risikomanagement und keine solide Risikoabdeckung gewährleisten.

Zu diesem Zweck enthält die SSM-Verordnung eine nicht erschöpfende Liste möglicher Aufsichtsmaßnahmen, die von der EZB ergriffen werden können. Die EZB kann auch andere Maßnahmen ergreifen, indem sie die Befugnisse ausübt, die ihr aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften und anderen unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften der EU, insbesondere Verordnungen der EU, zur Verfügung stehen.

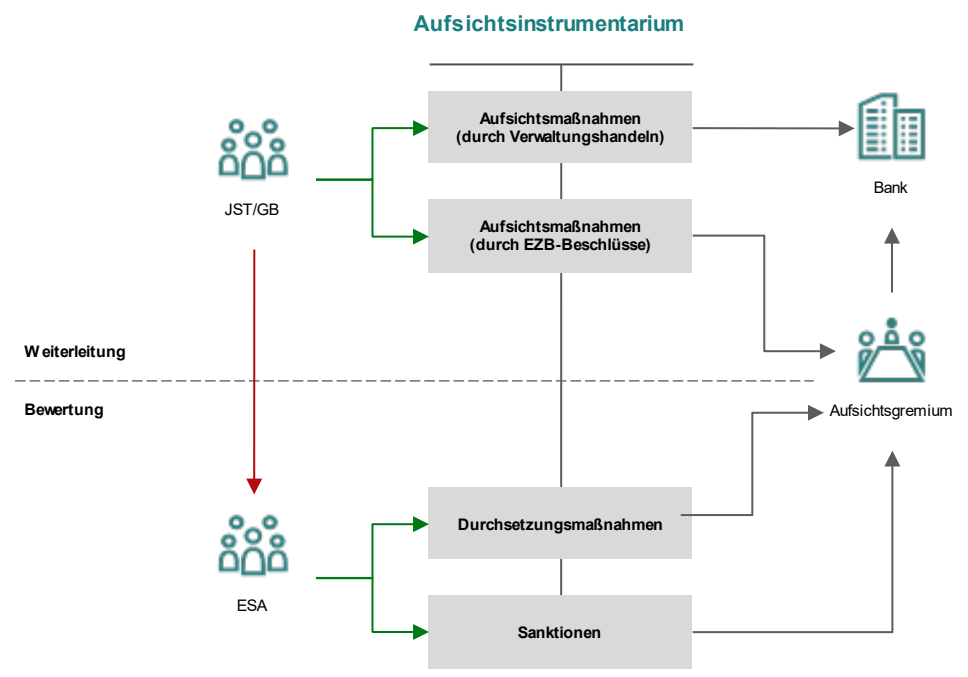
Mit den Aufsichtsmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die beaufsichtigten Unternehmen frühzeitig die erforderlichen Schritte einleiten, um der Nichteinhaltung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder dem Risiko einer solchen Nichteinhaltung entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen können in Form von EZB-Beschlüssen (die vom Aufsichtsgremium bzw. dem EZB-Rat auf Vorschlag der jeweiligen Geschäftsbereiche der EZB erlassen werden) oder in Form von Verwaltungshandeln (durch die betreffenden Geschäftsbereiche der EZB außerhalb des formellen Beschlussverfahrens) ergehen. Die JSTs, die ihre Institute direkt beaufsichtigen, und/oder die für spezifische Aufsichtsprozesse zuständigen Geschäftsbereiche der EZB identifizieren und bewerten, potenzielle Aufsichtsmaßnahmen, die angenommen werden können. Dabei berücksichtigen sie deren Wirksamkeit (d. h. Sensibilisierungsgrad, Fähigkeit und Zuverlässigkeit der Leitungsorgane und anderer relevanter Mitarbeiter) und Verhältnismäßigkeit und schlagen die am besten geeigneten Maßnahmen vor, um innerhalb einer angemessenen Zeitspanne die Sicherheit und Solidität des beaufsichtigten Unternehmens zu gewährleisten. Im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen kann von beaufsichtigten Unternehmen beispielsweise verlangt werden, dass sie zusätzliche Eigenmittel vorhalten, einen Plan für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen vorlegen, ihre Regelungen, Verfahren und Strategien für die Unternehmensführung verstärken, eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Vermögenswerte durchführen, die variable Vergütung begrenzen, Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einsetzen, Ausschüttungen an Anteilseigner oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschränken oder untersagen, die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netz von Instituten einschränken oder begrenzen und Geschäftszweige, die für die Solidität des Instituts mit zu großen Risiken verbunden sind, veräußern. Die JSTs und/oder andere Geschäftsbereiche der EZB wählen zudem eines oder mehrere Instrumente aus, die zur Durchführung der jeweiligen Aufsichtsmaßnahmen einzusetzen sind (d. h. Verwaltungshandeln oder förmlicher Beschluss der EZB).

Wenn die beaufsichtigten Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig ergreifen und die Situation, die die Intervention der Aufsichtsbehörde rechtfertigt, weiterhin besteht, werden weitere Aufsichtsmaßnahmen ergriffen.

In Fällen, in denen die Sachlage bzw. die Umstände auch die Ausübung von Durchsetzungs- und/oder Sanktionsbefugnissen rechtfertigen, können die entsprechenden Verfahren parallel ablaufen.

### Abbildung 17

Aufgabenverteilung zwischen der Abteilung Durchsetzung und Sanktionen und den JSTs



## 4.10.2 Durchsetzungsmaßnahmen

[Artikel 9 der SSM-Verordnung](#)

[Artikel 25 bis 35 und Artikel 129 der SSM-Rahmenverordnung](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 2532/98 des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen](#)

Mit Durchsetzungsmaßnahmen sollen beaufsichtigte Unternehmen gezwungen werden, die in einer Verordnung, nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung einer Richtlinie der EU oder einem Beschluss festgelegten aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. In Fällen, in denen Aufsichtsbeschlüsse direkt an Einzelpersonen gerichtet sind, können die entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen auch gegen diese Einzelpersonen verhängt werden.

### 4.10.3 Der EZB unmittelbar zur Verfügung stehende Durchsetzungsmaßnahmen

#### In regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren

Die der EZB unmittelbar zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmaßnahmen werden als „in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren“ bezeichnet. Mit in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgebühren soll die betreffende beaufsichtigte Person nicht bestraft werden. Sie werden verhängt, wenn ein Verstoß gegen einen Beschluss oder eine Verordnung der EZB weiterhin besteht, und sollen die betreffende beaufsichtigte Person zur Einhaltung der ihr auferlegten Pflichten zwingen.

In regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren können gegen bedeutende Institute und auch gegen weniger bedeutende Institute verhängt werden, wenn der maßgebliche Beschluss oder die maßgebliche Verordnung der EZB den weniger bedeutenden Instituten Verpflichtungen gegenüber der EZB auferlegt. Diese Strafgebühren müssen wirksam und verhältnismäßig sein. Der Gesamtbetrag, zu dessen Zahlung ein beaufsichtigtes Unternehmen in Form von in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Strafgebühren verpflichtet werden kann, richtet sich nach der Anzahl der Tage bis der Beschluss oder die Verordnung der EZB, gegen den bzw. gegen die ein Verstoß vorliegt, wieder vollständig eingehalten wird. In regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren können für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten verhängt werden, beginnend ab dem Tag, der in dem entsprechenden Beschluss oder der entsprechenden Verordnung vorgesehen ist. Die Obergrenze für in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren beträgt 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes des betreffenden beaufsichtigten Unternehmens pro Tag des Verstoßes.

#### Öffentliche Bekanntmachung

Von der EZB verhängte in regelmäßigen Abständen zu zahlende Strafgebühren werden auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung kann jedoch anonymisiert oder verzögert werden, wenn dadurch a) die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden wären oder b) der betroffenen Person ein unverhältnismäßiger Schaden zugefügt werden würde, sofern sich dieser ermitteln lässt.

#### Weitere der EZB unmittelbar zur Verfügung stehende Instrumente

Gemäß dem geltenden Rechtsrahmen hat die EZB ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sämtliche Befugnisse und Pflichten, die die NCAs nach dem einschlägigen Unionsrecht haben. Insbesondere kann die EZB bei fortlaufenden Verstößen gegen das einschlägige Unionsrecht unmittelbar die Maßnahmen

ergreifen, die den NCAs nach dem einschlägigen Unionsrecht zur Verfügung stehen und die nach den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung maßgeblicher Richtlinien der EU als Durchsetzungsmaßnahmen gelten. Die CRD ist eine der Hauptquellen für Durchsetzungsmaßnahmen nach dem einschlägigen Unionsrecht. So könnten etwa – je nach Umsetzung der CRD in nationales Recht – Unterlassungsverfügungen zu dieser Kategorie zählen.

## Der EZB mittelbar zur Verfügung stehende Durchsetzungsmaßnahmen

Soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die EZB die NCAs durch Anweisung auffordern, von Durchsetzungsbefugnissen Gebrauch zu machen, die ihnen gemäß anderen nationalen Rechtsvorschriften als denen zur Umsetzung der maßgeblichen Richtlinien der EU gewährt werden, wenn die SSM-Verordnung der EZB die entsprechenden Befugnisse nicht übertragen hat.

### 4.10.4 Sanktionen

[Artikel 9 und 18 der SSM-Verordnung](#)

[Artikel 120 bis 137 der SSM-Rahmenverordnung](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 2532/98 des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen](#)

Mit Sanktionen sollen beaufsichtigte Unternehmen bestraft werden, die gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen verstoßen, und das beaufsichtigte Unternehmen, seine Führungskräfte und das gesamte Bankensystem von künftigen Verstößen abgeschreckt werden. Sanktionsverfahren können nicht nur bei fortlaufenden Verstößen, sondern auch nach Beendigung des Verstoßes eingeleitet werden, sofern die Verjährungsfrist für die Verhängung von Sanktionen noch nicht abgelaufen ist. Die EZB ist auf der Grundlage von Artikel 18 der SSM-Verordnung zur Verhängung von Verwaltungssanktionen befugt.

## Verteilung der Sanktionsbefugnisse zwischen der EZB und den NCAs

Die EZB kann Geldbußen gegen bedeutende Institute verhängen, die gegen unmittelbar anwendbare EU-Rechtsvorschriften einschließlich Beschlüsse oder Verordnungen der EZB verstoßen. Außerdem kann die EZB weniger bedeutende Institute bei Verstößen gegen Verordnungen oder Beschlüsse der EZB mit Strafen belegen und diesen Unternehmen bestimmte Verpflichtungen gegenüber der EZB auferlegen.

Bei bedeutenden Instituten kann die EZB im Fall von Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der EU, Verstößen seitens natürlicher Personen, oder wenn eine andere Sanktion als eine Geldbuße zu verhängen ist, die betreffende NCA ersuchen, ein Sanktionsverfahren einzuleiten. Die NCA führt das Verfahren und entscheidet über die resultierenden Sanktionen nach dem anwendbaren nationalen Recht.



## Unabhängige Untersuchungsstelle

Um sicherzustellen, dass die beaufsichtigten Unternehmen gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorschriften und den darauf basierenden Beschlüssen handeln, hat die EZB eine unabhängige Untersuchungsstelle (Investigating Unit – IU) eingerichtet, deren Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Durchsetzung und Sanktionen fallen.

Die IU ist für die Untersuchung mutmaßlicher Verstöße von bedeutenden Instituten gegen unmittelbar anwendbare EU-Rechtsvorschriften einschließlich Aufsichtsbeschlüsse oder Verordnungen der EZB zuständig.

Die IU führt Untersuchungen durch, gewährt bedeutenden Instituten das Recht auf rechtliches Gehör und verfasst einen dem Aufsichtsgremium vorzulegenden Vorschlag für einen fertigen Beschlussentwurf, wenn sie eine Verwaltungssanktion für gerechtfertigt hält.

Müssen Sanktionen auf nationaler Ebene verhängt werden (etwa bei Verstößen gegen nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der EU, Verstößen seitens natürlicher Personen oder wenn eine andere Sanktion als eine Geldbuße zu verhängen ist), so verfasst die IU einen Vorschlag für einen fertigen Beschlussentwurf der EZB, in dem die betreffende NCA ersucht wird, ein Verfahren zu eröffnen.

## Untersuchung

Wenn der IU ein mutmaßlicher Verstoß gemeldet wird, ist sie befugt, eine Untersuchung einzuleiten. Zu diesem Zweck kann die IU die der EZB durch die SSM-Verordnung übertragenen Befugnisse ausüben, also Unterlagen anfordern, relevante Bücher und Aufzeichnungen prüfen, Erklärungen einholen sowie Befragungen und Vor-Ort-Prüfungen durchführen. Die IU kann die NCAs außerdem durch Anweisung auffordern, von ihren Untersuchungsbefugnissen nach geltendem nationalen Recht Gebrauch zu machen.

Anhand der vorliegenden Nachweise prüft die IU, ob ein hinreichender Verdacht auf einen möglichen Verstoß besteht. Kommt die IU zu dem Schluss, dass kein Verstoß vorliegt oder die vorgelegten Beweismittel nicht schlüssig sind, schließt sie den Fall ab.

## Anhörungen

Nach Abschluss ihrer Untersuchung kann die IU ein Sanktionsverfahren einleiten, indem sie dem betreffenden beaufsichtigten Unternehmen die Beschwerdepunkte übermittelt. Das beaufsichtigte Unternehmen erhält Gelegenheit, zu dem Sachverhalt, den von der IU erhobenen Beschwerdepunkten und der vorgesehenen Höhe der Sanktionen Stellung zu nehmen. Die IU kann das beaufsichtigte Unternehmen auch zu einer mündlichen Anhörung einladen.

## Von der EZB verhängte Sanktionen

Die EZB kann Geldbußen bis zur doppelten Höhe der aufgrund des Verstoßes erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste oder von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes des beaufsichtigten Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängen.

Bei der Bestimmung der Höhe der Verwaltungssanktionen legt die EZB ihren [Leitfaden zur Festlegung von Verwaltungsgeldbußen](#) zugrunde. Die verhängten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

## Öffentliche Bekanntmachung

Von der EZB verhängte Verwaltungssanktionen werden auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung kann jedoch anonymisiert oder verzögert werden, wenn dadurch a) die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden wären oder b) der betroffenen Person ein unverhältnismäßiger Schaden zugefügt werden würde, sofern sich dieser ermitteln lässt.

### 4.10.5 Meldemechanismus für Verstöße

[Artikel 23 der SSM-Verordnung](#)  
[Artikel 36 bis 38 der SSM-Rahmenverordnung](#)

Die EZB hat einen Meldemechanismus für Verstöße (einen „Whistleblowing“-Mechanismus) entwickelt, der es jedem, der nach gutem Glauben den begründeten Verdacht hegt, dass ein beaufsichtigtes Unternehmen oder eine zuständige Behörde gegen maßgebliche EU-Rechtsvorschriften verstoßen hat, ermöglicht, dies der EZB zu melden. Eine solche Meldung wird als geschützte Meldung behandelt. Das heißt, dass alle personenbezogenen Daten der Person, die den Verstoß meldet, sowie der Person, die mutmaßlich für den besagten Verstoß verantwortlich ist, ordnungsgemäß nach den in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegten Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen geschützt sind. Die Identität einer Person, die eine geschützte Meldung erstattet hat, wird ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung dieser Person nicht preisgegeben, es sei denn, ihre Offenlegung wird durch einen Gerichtsbeschluss im Zusammenhang mit weiteren Ermittlungen oder einem anschließenden Gerichtsverfahren angeordnet.

## Meldung eines Verstoßes

Innerhalb der europäischen Bankenaufsicht gibt es verschiedene Anlaufstellen für Hinweisgeber, die Verstöße melden wollen.

1. Zum einen ist für Meldungen an die EZB ein [Online-Formular](#) auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht verfügbar, mit dem die Meldung direkt an die Abteilung Durchsetzung und Sanktionen weitergeleitet wird. Neben der

Meldung über diesen speziellen Kanal können der EZB mutmaßliche Verstöße auch auf anderem Weg (z. B. in einem Schreiben) gemeldet werden.

2. Auch die NCAs verfügen über Mechanismen, über die Whistleblower mutmaßliche Verstöße melden können.

Die EZB ist für die Meldungen zuständig, die mutmaßliche Verstöße von bedeutenden Instituten gegen maßgebliche EU-Rechtsvorschriften oder nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der EU im Zusammenhang mit den der EZB übertragenen Aufsichtsaufgaben betreffen. Außerdem ist die EZB für die Meldungen zuständig, die mutmaßliche Verstöße von weniger bedeutenden Instituten gegen Verordnungen oder Beschlüsse der EZB betreffen, aus denen sich Verpflichtungen dieser Institute gegenüber der EZB ergeben.

Die NCAs sind für die Meldungen zuständig, die alle anderen mutmaßlichen Verstöße von weniger bedeutenden Instituten betreffen.

Die EZB und die NCAs senden sich wechselseitig eingegangene Meldungen entsprechend ihren Zuständigkeiten zu. Dabei wird die Identität der Person, die die Meldung eingereicht hat, nicht preisgegeben, es sei denn, die betreffende Person stimmt dem ausdrücklich zu. Darüber hinaus tauscht die EZB mit den NCAs Informationen über das Ergebnis der Untersuchung der an die NCAs weitergeleiteten oder von den NCAs erhaltenen Meldungen aus.

## Untersuchung der Meldung und Folgemaßnahmen

Die Abteilung Durchsetzung und Sanktionen untersucht die in die Zuständigkeit der EZB fallenden Meldungen und leitet die in den Meldungen enthaltenen Informationen gegebenenfalls an die betreffenden JSTs oder andere maßgebliche Geschäftsbereiche der EZB zur Einleitung von Folgemaßnahmen weiter. Meldungen von Verstößen fallen in die Zuständigkeit der EZB und werden daher von der EZB untersucht, wenn sie a) eine NCA, die EZB oder ein beaufsichtigtes Unternehmen und b) einen mutmaßlichen Verstoß gegen einschlägiges Unionsrecht oder nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der EU betreffen.

### 4.10.6 Straftaten

[Artikel 136 der SSM-Rahmenverordnung](#)

[Beschluss der EZB über die Offenlegung vertraulicher Informationen bei strafrechtlichen Ermittlungen \(EZB/2016/19\)](#)

Hat die EZB bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus der SSM-Verordnung Grund zu der Annahme, dass möglicherweise eine Straftat begangen wurde, muss sie die betreffende NCA ersuchen, die Sache an die zuständigen Ermittlungsbehörden und gegebenenfalls die Strafverfolgungsbehörden zu verweisen.

## 4.11 Prüfung der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme und deren Überwachung

[Artikel 6 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c der SSM-Verordnung](#)

[Artikel 113 Absatz 7 CRR](#)

[Leitlinie der EZB über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung und die Überwachung institutsbezogener Sicherungssysteme für bedeutende und weniger bedeutende Institute \(EZB/2016/37\)](#)

[Leitfaden der EZB zum Ansatz bei der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme für Aufsichtszwecke](#)

Ein institutsbezogenes Sicherungssystem (Institutional Protection Scheme – IPS) ist in der CRR definiert als eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die ihre Mitgliedsinstitute schützt und insbesondere ihre Liquidität und Solvenz gewährleistet, um einen Konkurs zu vermeiden, falls dies erforderlich wird. Die zuständigen Behörden können unter den in der CRR festgelegten Bedingungen und gemäß dem [EZB-Leitfaden zum Ansatz bei der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme für Aufsichtszwecke](#) von einzelnen aufsichtsrechtlichen Anforderungen absehen oder bestimmte Ausnahmen für Mitgliedsinstitute eines IPS zulassen. Nach der CRR kann die zuständige Behörde einem Kreditinstitut erlauben, Risikopositionen gegenüber anderen Gegenparteien, mit denen es ein IPS gebildet hat, ein Risikogewicht von 0 % zuzuweisen. Hiervon ausgenommen sind Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals begründen. Dies ist die zentrale Vorschrift für die Anerkennung eines IPS für aufsichtliche Zwecke. Gemeinsame Kriterien für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit eines IPS sind im oben genannten EZB-Leitfaden näher beschrieben.

In einigen Fällen nehmen sowohl bedeutende als auch weniger bedeutende Institute, die der Bankenaufsicht durch die EZB bzw. die NCA unterliegen, am selben IPS teil. Bei einem Antrag eines neuen IPS, dem sowohl bedeutende als auch weniger bedeutende Institute angehören, müssen die EZB und die betreffende NCA gemeinsam prüfen, ob das IPS die Vorzugsbehandlung nach der CRR erhalten kann und dementsprechend ob die entsprechende zuständige Behörde den einzelnen Mitgliedern des IPS die entsprechenden Erlaubnisse erteilen und Ausnahmen gewähren kann. Die EZB und die jeweilige für die direkte Aufsicht über die Mitgliedsinstitute des IPS zuständige NCA sollten ihre Überwachungsmaßnahmen koordinieren, um sicherzustellen, dass die Kriterien für die Prüfung der Anerkennung von IPS und die damit verbundene Gewährung von Ausnahmen über die gesamte europäische Bankenaufsicht und alle relevanten beaufsichtigten Unternehmen hinweg einheitlich angewendet werden. Das Verfahren wird im oben genannten EZB-Leitfaden näher beschrieben.

## 5 Aufsicht über weniger bedeutende Institute

Gemäß der SSM-Verordnung ist die EZB für die wirksame und einheitliche Umsetzung des einheitlichen Regelwerks und der Politik der Europäischen Union in Bezug auf die Beaufsichtigung aller Institute in allen Mitgliedstaaten zuständig.

In der SSM-Rahmenverordnung sind die anwendbaren praktischen Regelungen und der durch die SSM-Verordnung geschaffene Rahmen für die Zusammenarbeit innerhalb des SSM festgelegt, indem darin die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EZB und den NCAs für die Beaufsichtigung von Instituten definiert sind.

Die EZB ist für die direkte Aufsicht über bedeutende Institute (SIs) zuständig. Die uneingeschränkte Zuständigkeit für die direkte Aufsicht über weniger bedeutende Institute (LSIs) verbleibt bei den NCAs. Dabei arbeiten sie eng mit der EZB zusammen, die für die Überwachung der Aufsicht verantwortlich ist.

Bei der Ausübung ihres Mandats zur Überwachung der Aufsicht stellt die EZB sicher, dass die Aufsichtstätigkeiten der NCAs hohen Aufsichtsstandards entsprechen und gleiche Bedingungen fördern. In dieser Rolle richtet sich die EZB nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, was bedeutet, dass sie ihre Überwachungstätigkeiten nach der Maßgabe des Risikoprofils des jeweiligen LSI und der potenziellen Auswirkungen auf die Finanzstabilität ausübt.

### 5.1 Überwachungstätigkeiten

Artikel 6 der SSM-Verordnung

Teil VII der SSM-Rahmenverordnung

Artikel 19 bis 21, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 43 Absatz 4, Artikel 52, Artikel 99 bis 100, 103 und 135 der SSM-Rahmenverordnung

Artikel 30 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 7 und Artikel 34 Absatz 1 SRM-Verordnung

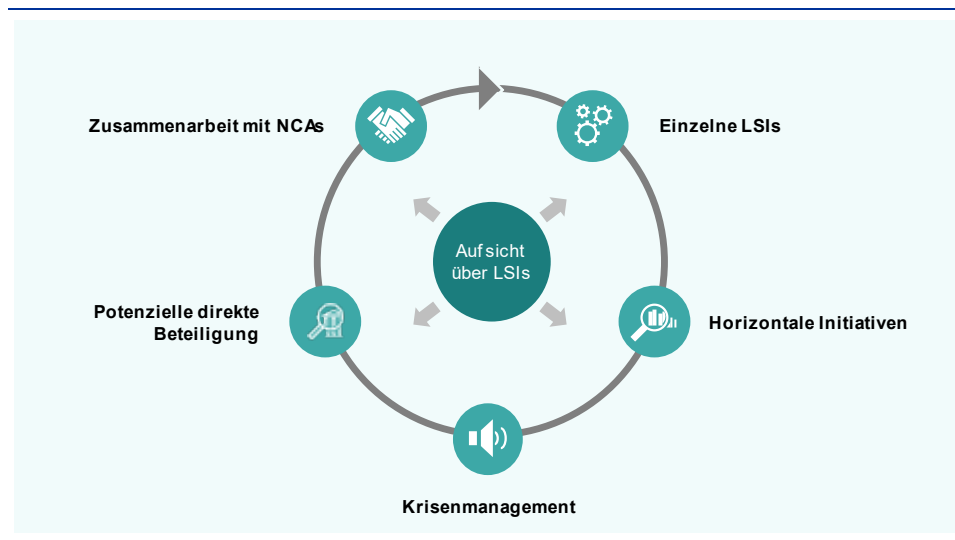
Um im gesamten SSM hohe Aufsichtsstandards zu gewährleisten, steht der EZB zur Ausübung ihrer Überwachungsfunktion eine Vielzahl von Instrumenten zur Verfügung. Hierzu zählen:

1. die laufende Zusammenarbeit und der regelmäßige Austausch zwischen der EZB und den NCAs auf fachlicher Ebene und auf Führungsebene (nähere Einzelheiten finden sich in Abschnitt 5.1.1);
2. die Aufsicht über einzelne LSIs und über Gruppen/Sektoren von LSIs (nähere Einzelheiten finden sich in Abschnitt 5.1.2);
3. die Analyse von länderübergreifend relevanten Aufsichtsthemen (nähere Einzelheiten finden sich in Abschnitt 5.1.3).

Letztlich sollen die Überwachungstätigkeiten entsprechend den in der SSM-Verordnung festgelegten Zielen die einheitliche Umsetzung hoher Aufsichtsstandards fördern.

### Abbildung 18

Tätigkeiten der Generaldirektion Spezialbanken und weniger bedeutende Institute hinsichtlich der Aufsicht über LSIs



#### 5.1.1 Zusammenarbeit mit NCAs

Eine offene und laufende Zusammenarbeit zwischen der EZB und den NCAs ist für eine wirksame und effiziente Aufsicht über LSIs von entscheidender Bedeutung.

Ein wesentlicher Bestandteil der Überwachung von LSIs ist der regelmäßige Austausch zwischen der EZB und den NCAs. Dieser kann in verschiedenen Formaten, in unterschiedlichen Intervallen und bedarfsbezogen organisiert werden. Die häufigste Form des Austausches zwischen der EZB und den NCAs besteht aus Online- und Vor-Ort-Sitzungen auf fachlicher Ebene und mittlerer Führungsebene. Zudem werden regelmäßig Workshops/Konferenzen auf der oberen Führungsebene anberaunt. Diese beiden Formen des Austausches können multilateral sein, d. h. alle NCAs einbeziehen. Ein Beispiel für multilaterale Zusammensetzungen sind Sitzungen des Netzwerks auf der oberen Führungsebene, in denen Vertreter der EZB und aller NCAs relevante aufsichtliche Themen in Bezug auf LSIs zusammentragen, erörtern und Vereinbarungen treffen.

Andere Formen der Zusammenarbeit können auch aus gemeinsamen Aufsichtstätigkeiten und dem Austausch von Personal bestehen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den NCAs und der EZB zu fördern. Der wirksame und effiziente Austausch von Informationen und Daten, die die Aufsichtstätigkeiten der NCAs in Bezug auf LSIs betreffen, versetzt die EZB überdies in die Lage, bewährte Verfahren zu sammeln und weiterzugeben.

## 5.1.2 Individuelle Überwachung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Artikel 6, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 2 der SSM-Verordnung

Artikel 96 bis 98 der SSM-Rahmenverordnung

Leitlinie der EZB über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung und die Überwachung institutsbezogener Sicherungssysteme für bedeutende und weniger bedeutende Institute (EZB/2016/37)

Leitlinie der EZB zum Ansatz bei der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme (EZB/2016/38)

Unbeschadet der Zuständigkeit der NCAs für die direkte Aufsicht über LSIs führt die EZB eine Reihe von Tätigkeiten durch, um die Lage in einzelnen LSIs zu analysieren. Dabei stützt sie sich in hohem Maße auf speziell konzipierte/spezifische Dateninstrumente und den ständigen Dialog mit NCAs. Die Anzeigen der NCAs sind ein typisches Beispiel für die offizielle Kommunikation zwischen der EZB und den NCAs über Themen in Bezug auf LSIs. Dabei handelt es sich um schriftliche Dokumente und/oder Vorlagen, die der EZB von den NCAs übermittelt werden. Die EZB nimmt die Anzeigen der NCAs entgegen, beurteilt sie (siehe Kasten 2) und nimmt im Einklang mit der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung dazu Stellung. Mit diesen Stellungnahmen soll verdeutlicht werden, wie ein bestimmter Fall aus Sicht der EZB von der jeweiligen NCA behandelt werden könnte oder sollte.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist für die Überwachungstätigkeiten maßgeblich und sorgt dafür, dass die einzelnen LSIs nach ihrem Risikoprofil und ihrer Relevanz priorisiert werden. Die Intensität der institutsspezifischen und sektoralen Überwachungstätigkeiten und die ihnen zugewiesenen Ressourcen werden entsprechend angepasst. Sie werden auf der Grundlage einer risikobasierten Methodik priorisiert, bei der LSIs und LSI-Sektoren nach ihrem Risiko und/oder ihren systemischen Auswirkungen eingestuft werden (siehe Kasten 1).

Teile IV und VII der SSM-Rahmenverordnung

Artikel 6 der SSM-Verordnung

Verordnung der EZB über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/13)

Die Beteiligung der EZB an der Beaufsichtigung einzelner LSIs kann intensiviert werden, wenn sich die finanzielle Lage des entsprechenden Instituts verschlechtert. Dieser Fall kann eintreten, wenn eine Krisensituation vorliegt (siehe Abschnitt 5.1.4) oder wenn die EZB die Aufsicht direkt übernimmt (siehe Abschnitt 5.1.5).

### Kasten 1

#### Rahmen für die Einstufung von LSIs

---

Wie bereits erwähnt, orientiert sich die Aufsichtsfunktion der EZB unter anderem am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Intensität der Aufsicht richtet sich nach der dem jeweiligen Institut zugeordneten Prioritätsstufe, dem institutsspezifischen Risiko und seiner Relevanz für den und innerhalb des SSM. Das Verfahren, nach dem einzelnen LSIs Prioritätsstufen zugeordnet werden, basiert auf dem Einstufungsrahmen und wird von zwei wesentlichen Faktoren bestimmt: a) den potenziellen Auswirkungen des Ausfalls eines LSI auf die Stabilität des nationalen oder euroraumweiten Finanzsystems und b) dem institutsspezifischen Risiko. Die EZB führt jährlich eine Analyse der Auswirkungen durch und bewertet für jedes Instituts verschiedene Indikatoren, wie Größe, Bedeutung für die Wirtschaft, grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und Geschäftsmodell. LSIs mit den höchsten potenziellen Auswirkungen auf das System werden als „High-Impact-LSI“ eingestuft. Die Beurteilung des Risikoprofils/institutsspezifischen Risikos jedes LSI erfolgt hingegen vierteljährlich. LSIs mit dem höchsten Risiko werden als „High-Risk-LSIs“ eingestuft.

---

## Kasten 2

### Hinweise zu den Anzeigepflichten der NCAs

---

Wie bereits oben erwähnt, sind Anzeigen der NCAs ein wichtiges Instrument, damit die EZB ihrem Mandat in Bezug auf die Aufsicht über LSIs nachkommen kann. Dadurch wird der zeitnahe und effektive Austausch von Informationen über wichtige Entwicklungen bei einzelnen LSIs gewährleistet. Anzeigen sind offizielle, schriftliche Dokumente, die der EZB von den NCAs förmlich übermittelt werden, wenn besondere Umstände eintreten. Im Fall von High-Impact- und/oder High-Risk-LSIs wird von den NCAs beispielsweise erwartet, dass sie die EZB frühzeitig über wesentliche Aufsichtsverfahren und/oder wesentliche Entwürfe von Aufsichtsbeschlüssen informieren. Gleichzeitig müssen NCAs die EZB auf der Grundlage von vorgegebenen Kriterien im Falle a) einer Verschlechterung der Finanzlage einzelner LSIs, unabhängig deren Einstufung, und b) der jährlichen und halbjährlichen nachträglichen Meldungen informieren.

---

### 5.1.3 Thematische Überprüfungen und horizontale eingehende Überprüfungen

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Aktivitäten führt die EZB in enger Abstimmung mit den NCAs thematische Überprüfungen und eingehende Überprüfungen (Deep Dives) in Bezug auf LSI-Sektoren und die Aufsichtspraktiken der NCAs durch. Schwerpunkt dieser Überprüfungen sind in der Regel spezifische Risikobereiche wie Kapital, Kredit, Governance, IT sowie Klima- und Umweltrisiken. Sie sind im Allgemeinen auf die entsprechenden Aufsichtsprioritäten und die laufenden Arbeiten in Bezug auf SIs abgestimmt. Diese thematischen und eingehenden Überprüfungen werden häufig länderübergreifend durchgeführt, um ein Benchmarking auf SSM-Ebene zu ermöglichen. Entsprechende Aufsichtspraktiken der NCAs und neu auftretende Risiken in den LSI-Sektoren lassen sich durch Benchmarking besser identifizieren. Außerdem wird dadurch der Informationsaustausch und der Austausch bewährter Aufsichtspraktiken verbessert.



**Abbildung 19**

Horizontale Initiativen mit Schwerpunkt auf spezifischen Risiken

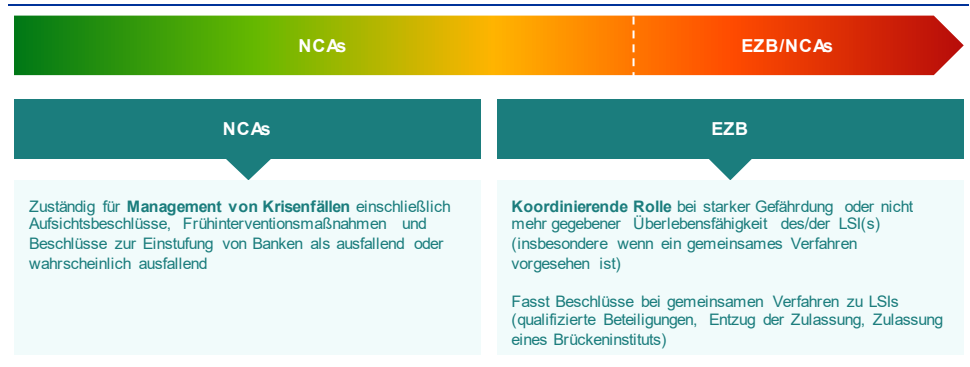


### 5.1.4 Rolle der EZB beim Krisenmanagement

Gemäß der SSM-Rahmenverordnung liegt die Zuständigkeit für das Management von LSIs während einer Krise bei den NCAs und anderen, auf nationaler Ebene zuständigen Behörden. Beim Management von Krisensituationen, in die ein LSI involviert ist, müssen der Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Akteuren intensiviert werden und neben der EZB und der NCA auch andere Behörden einbezogen werden, darunter die nationale Abwicklungsbehörde und der Einheitlichen Abwicklungsausschuss. In dieser Hinsicht ist zwar nach wie vor die NCA dafür zuständig, Aufsichtsbeschlüsse in ihrer Funktion als direkte Aufsichtsbehörde von LSIs zu erlassen, die EZB ist jedoch die zuständige Behörde für Beschlüsse in Bezug auf gemeinsame Verfahren, wie den Entzug von Bankzulassungen.

**Abbildung 20**

Wichtigste Zuständigkeiten beim Krisenmanagement



## 5.1.5 Möglichkeit einer direkten Beteiligung der EZB

Artikel 6 Absatz 4, Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b und Artikel 7 der SSM-Verordnung

Artikel 67 bis 69 der SSM-Rahmenverordnung

Teil IV der SSM-Rahmenverordnung

Gemäß der SSM-Verordnung und der SSM-Rahmenverordnung ist die EZB berechtigt, ihre Aufsichtstätigkeiten auszuweiten, beispielsweise durch die direkte Erhebung von Daten bei einzelnen LSIs oder die Teilnahme an und/oder die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen. In einigen Sonderfällen kann die EZB jedoch, wie in der SSM-Rahmenverordnung dargelegt, auch in die direkte Aufsicht über LSIs eingebunden werden. Dazu zählen Fälle, in denen die EZB Aufsichtstätigkeiten übernimmt, um die einheitliche Anwendung hoher Aufsichtsstandards zu gewährleisten oder um einem spezifischen Ersuchen der NCA nachzukommen. Außerdem wird die EZB auch für die direkte Aufsicht zuständig, wenn sich der Status eines Instituts infolge einer Überprüfung der Bedeutung des Instituts von weniger bedeutend zu bedeutend ändert.

#### **Europäische Zentralbank 2024**

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland  
Telefon +49 69 1344 0  
Internet [www.bankingsupervision.europa.eu](http://www.bankingsupervision.europa.eu)

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Fachterminologie kann im [SSM-Glossar](#) (nur auf Englisch verfügbar) nachgeschlagen werden.

PDF ISBN 978-92-899-6316-9, doi:10.2866/790345, QB-05-23-429-DE-N